

Umweltpolizei

Neuester Musterentwurf
Polizei und Homosexuelle
Polizeihilfe für die Dritte
Welt



Bürgerrechte & Polizei

Cilip 20
Nr. 1/1985
Preis 9,-DM

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

ISSN 0 172 1895

Wozu ein Informationsdienst »Bürgerrechte und Polizei«?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen der liberalen Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihrer veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte und Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte und Polizei** Berichte-Nachrichten-Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Machtentfaltung.

Bürgerrechte und Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 96 Seiten.

Redaktion Cilip

Winklerstraße 4a
D-1000 Berlin 33

Versand: »Kirschkeim«

Buchversand GmbH
-ausser Buchhandel-
Lietzenburger Str. 99
D-1000 Berlin 15

Preis/Einzelheft-

DM 9,- plus Versand

Jahresabonnement (3 Hefte)

Personen: DM 21,- p.V.

Institutionen: DM 40,- p.V.

Herausgeber — H. Busch, K. Dieckmann, H.J. Friedrich,
A. Funk, U. Kauss, C. Kunze, W.-D. Narr, F. Werkentin, Th. v. Zabern

INHALT

**SCHWERPUNKT: BEKÄMPFUNG DER UMWELTVERSCHMUTZER -
EINE AUFGABE FÜR DIE POLIZEI?**

Straftaten gegen die Umwelt - Delikte der Arbeiter und Bauern?	4
Margit Miosga Der Umweltverschmutzer mit dem hübschen Namen: "Sonnenschein"	9
Otto Diederichs Polizeiliche Bekämpfung der Umweltkriminalität	13
Umweltpolizei - Wer fordert was?	20
Resümee der Redaktion	30
Literatur zum Thema	33
Peter Wulf Die polizeiliche Vernehmung des Beschuldigten	35
Sabine Mehlem Die Einleitung von Strafverfahren wegen Vergehen nach § 175 StGB	41
Kontrollstelle Grenze	47
Polizeiliche Todesschüsse 1984	52
Polizei- und Militärhilfe für die Dritte Welt	56
Mario Vila Polizei in Spanien	69
DOKUMENTATION:	
Musterentwurf der IMK - Fassung vom 8.2.1985	73
Literatur	88
Neuere Literatur zu Datenverarbeitung und Datenschutz ...	90
Summaries	93
Das Allerletzte	95

Impressum:

Redaktion dieser Ausgabe: Heiner Busch
 Druck: Agit-Druck GmbH, Berlin
 Umschlaggestaltung und -photos: J. Grothues
 Übersetzungen: D. Harris

(C) Verlag CILIP, Berlin, Juli 1985

Zitiervorschlag: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 20 (1/1985)

EDITORIAL

1. Wenn es in dieser Zeitschrift bisher um das Verhalten der Polizei im Umweltschutz ging, so meist unter der Losung "Polizei contra Umweltschützer". So im Falle Kalkar, Gorleben, an der Frankfurter Startbahn West etc. Hier war es die Polizei, die sich, von Politikern oder Kraftwerksbetreibern ausgeschickt, mit dem Widerstand der Betroffenen, meist in Form von Demonstrationen, auseinandersetzte. Die neuesten Pläne zum Demonstrationsrecht belegen, daß dieses Thema aktuell bleiben wird. Die Forderung, "Polizei contra Umweltverschmutzer" einzusetzen, resultiert vor allem aus Forderungen innerhalb der Polizei, vor allem von Seiten des BDK.

Als vor gut vier Jahren die §§ 324 - 330d in das StGB aufgenommen wurden, in denen Luft- und Gewässerverunreinigung, Lärm, umweltgefährdende Abfallbeseitigung, unerlaubtes Betreiben von Anlagen, der unerlaubte Umgang mit Kernbrennstoffen und die Gefährdung von Naturschutzgebieten erstmals unter der Überschrift "Straftaten gegen die Umwelt" im StGB zusammengefaßt wurden, bezeichneten dies offizielle Stellen und Politiker als einen wichtigen Schritt in Richtung auf eine umweltschützende Politik. Indem die Bestimmungen über die Strafbarkeit der Umweltkriminalität nicht mehr im letzten Abschnitt von verwaltungsrechtlichen Spezialgesetzen (BImSchG, AbfBG) untergebracht würden, sondern zentral im StGB zusammengefaßt wären, würde dies den festen Willen des Gesetzgebers dokumentieren, Umweltkriminalität nicht mehr als ein mit Bußgeldern sanktioniertes Kavaliersdelikt zu behandeln, sondern als ein mit schweren Strafen bedrohtes Vergehen oder Verbrechen ansehen.

Die Rechtswirklichkeit straft diese Hoffnungen Lügen. Verfolgt werden nicht die großen Umweltverschmutzer der Industrie, sondern vor allem Bagatellfälle. Dieser Umstand ist der Ausgangspunkt für die Forderungen nach einer "Umweltpolizei".

Die Aufgabe dieses Heftschwerpunktes ist es, in der aktuellen Auseinandersetzung um die Umweltpolizei Material zu dokumentieren, die Standpunkte und Forderungen in dieser Debatte aufzulisten. Dabei stehen vor allem drei Fragen im Mittelpunkt:

1. Was sind die Gründe dafür, daß im wesentlichen kleinere Umweltverschmutzungen und nicht die der Industrie und der Kommunen verfolgt werden?
2. Liegt es tatsächlich - wie die Polizei argumentiert - an der fehlenden Ausrüstung, Ausbildung und Spezialisierung der Polizei? Was kann eine Verbesserung auf polizeilichem Gebiet für die Umweltschutzkontrolle erbringen?
3. Was taugen das Strafrecht und folglich die Polizei überhaupt für die Bekämpfung der Umweltkriminalität? Welche Gefahren resultieren daraus, dem staatlichen Gewaltmonopol weitere Aufgaben, noch dazu politisch und moralisch mit hohen Werten versehene, zuzuschustern?

Dabei werden wir notwendigerweise auch nichtpolizeibezogene Fragen, etwa des Umweltstrafrechts und der Umweltbürokratie, ansprechen müssen.

2. In dieser Ausgabe geben wir erneut einen Musterentwurf zur Kenntnis, den die IMK auf ihrer April-Sitzung zu ihrem offiziellen Vorschlag erhoben hat. Diesen Entwurf werden wir in Heft 21 ausführlicher besprechen. Angesichts des Tempos, mit dem das Volkszählungsurteil von der Exekutive verarbeitet wird, und angesichts der Notwendigkeit für Bürgerrechtsgruppen, schnell auf diese Vorlage zu reagieren, haben wir uns zu einer schnellen Dokumentation entschlossen.
3. Dieses Heft enthält eine Dokumentation und Thesen zur bundesdeutschen Polizeihilfe für Länder der Dritte Welt. So wichtig dieses Thema ist, so wenig Resonanz hat es in der Öffentlichkeit. Das liegt u.a. an der schlechten Informationslage. Die Programme zur Ausrüstungshilfe werden der Öffentlichkeit vorenthalten, die wenigen offiziellen Aussagen, die es gibt, sind schwammig. Wahrscheinlich ist auch unsere Übersicht unvollständig. Wir laden deshalb zur Komplettierung ein.
4. Die Redaktion hatte mit kontroversen Reaktionen auf den letzten Heftschwerpunkt: Polizei - Schutzmacht im Alltag gerechnet. Weder harsche Kritik noch Versuche, in dieser Frage weiter zu denken, haben uns erreicht. Wir wiederholen deshalb unsere Aufforderung zu Diskussionsbeiträgen.

Schwerpunktthema

BEKÄMPFUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG - EINE AUFGABE FÜR DIE POLIZEI ?

STRAFTATEN GEGEN DIE UMWELT - Delikte der Arbeiter und Bauern ?

Seit den 70er Jahren ist die Gefahr der Umweltverschmutzung auch in Kreisen von Juristen und Politikern anerkannt worden. Verabschiedet wurden zunächst Einzelgesetze. 1980 wurden erstmals Umweltschutzbestimmungen ins Strafrecht aufgenommen. Die Androhung von Strafen, so meinte man, sei die wirkungsvollste und angemessenste Methode, um Natur und Bevölkerung vor Umweltverschmutzern zu schützen. Diese - so der damalige Justizminister Vogel - seien genauso schlimm wie Brandstifter, Diebe etc. und verdienten deshalb auch die gleiche Behandlung.

Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Instanz, die Strafrechtsverstöße ermitteln soll, ist die Polizei. Tatsächlich hat sie seit 1973 eine erheblich gewachsene Zahl von Straftaten gegen die Umwelt registriert. Waren es 1973 noch 2.321 registrierte Verstöße, so weist die polizeiliche Kriminalstatistik 1983 7.507 Fälle auf. Trotzdem machen die Straftaten gegen die Umwelt nur 0,2 % aller polizeilich erfaßten Straftaten aus (Rüther in SPD-Anhörung, S. 30).

Die Steigerung dieser Zahlen ist sowohl zeitlich als auch örtlich abhängig von der öffentlichen Aufmerksamkeit und daraus folgend auch der der Ermittlungsbehörden.

Eine "erste Aktivitätswelle" (Rüther) habe es Anfang der 70er Jahre gegeben, nachdem das Umweltproblem anlässlich einiger größerer Skandale auch in der Öffentlichkeit diskutiert worden war. Organisatorischer Ausfluß davon war die Einrichtung von Umweltdezernaten bei den Staatsanwaltschaften fast aller Länder.

Erst nachdem Ende der 70er Jahre erneut öffentliche Diskussionen über den Umweltschutz geführt wurden, stieg auch die Zahl der registrierten Umweltdelikte wieder an, seit 1979 bundesweit um 10 - 20 % jährlich (vgl. Meinberg, Recht und Politik 4/1984, S. 184). Die Schwerpunkte dieser Steigerung lagen vor allem in den Stadtstaaten.

Was verbirgt sich hinter den Zahlen?

Delikte und Täter

Der größte Teil der 1983 registrierten Delikte - 76 % - sind Wasserverschmutzungen. Irreguläre Abfallbeseitigungen und Immissionsdelikte machen einen weit geringeren Anteil aus (16 bzw. 2,5 %).

Der Grund für dieses Übergewicht der Gewässerverschmutzungen liegt in ihrer vergleichsweise einfachen Feststellungsmöglichkeit und ist zum anderen ein Effekt der traditionellsten Spezialisierung der Polizei in Umweltfragen, der Wasserschutzpolizei.

Im Rahmen der Gewässerverschmutzungen werden insbesondere folgende Deliktarten am häufigsten registriert (laut der Statistik "Mitteilungen in Strafsachen", einer staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik, geführt vom BKA; nach Rüter, SPD-Anhörung, S. 32):

- Einleitung von Jauche etc. durch Landwirte
- Einleitung von Heizöl, Dieselöl, Benzin etc. beim Löschen von Schiffen
- Einleitung von Hausabwässern, Fäkalien etc. durch private Hausbesitzer
- Überlaufen beim Be- und Entladen von Tankwagen (Heizöl etc.)
- Ölwechsel durch Autofahrer.

Entsprechend der Delikte verteilen sich auch die Täterkreise:

"Spitzenreiter sind die Landwirte (1983 40,2 %) vor den Arbeitnehmern - im wesentlichen Matrosen und LKW-Fahrer - und den Privatpersonen (Autofahrer, Hausbesitzer)." In den letzten Jahren "nimmt der Täteranteil aus dem Bereich der Industrie- und Gewerbebetriebe sogar noch kontinuierlich ab (von 24 % 1978 auf 14 % 1983), öffentliche Betriebe, Behörden und Amtsträger bleiben nach wie vor qualitativ unbedeutend (2,7 bis 1,0 %)." (Rüter, SPD-Anhörung, S. 33)

	erfaßte Umweltdel- nach PKS	Abfalldelikts- anteil in %	Wasserdelikts- anteil in %
1973	2.321		
1974	2.800		
1975	3.445	5,1	89,2
1976	3.395	4,0	90,5
1977	3.784	3,8	89,5
1978	3.699	4,6	89,5
1979	4.382	5,4	88,2
1980	5.151	8,3	82,4
1981	5.844	11,2	77,5
1982	6.750	12,7	79,3
1983	7.507	15,5	76,8

"Die Großindustrie mit ihren tatsächlichen hohen Belastungen ist im strafrechtlich erfaßten und sanktionierten Bereich nur in einigen wenigen Fällen vertreten.

...Der 'Zugriff' der Strafbestimmungen beschränkt sich demnach nur auf die Verhaltensweisen, die am leichtesten sichtbar und somit feststellbar sind. Bei der Erfassung der Umweltverstöße ist die schädliche Auswirkung des einzelnen Delikts nur von äußerst nachrangiger Bedeutung." (Krusche/Hümb's-Krusche, ZRP, 3/1984, S. 63)

Wo liegen die Ursachen dafür, daß die großen Industriebetriebe und damit auch die großen Umweltverschmutzer so selten unter den Umweltdelinquenten zu finden sind?

Die legale Umweltverschmutzung

Das Umweltstrafrecht ist im wesentlichen angebunden an Verwaltungsvorschriften und verwaltungsrechtliche Genehmigungen ("Verwaltungsrechtsakzessorietät"). Strafrechtlich verfolgt werden kann nur der,

- der - im Falle des Wasserrechts - Gewässer "unbefugt" verunreinigt,
- der verwaltungsrechtliche Pflichten bei der Luftreinhaltung grob "pflichtwidrig" verletzt,
- der "unbefugt" und "außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren" Abfälle bedeutigt,
- dem beim Betrieb einer umweltrelevanten Anlage oder beim Umgang mit radioaktiven Dingen eine erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung fehlt.

etc.

Kontrolliert werden kann allenfalls, ob die Genehmigungsvorschriften eingehalten werden. Der Umstand, daß das Umweltstrafrecht an vorgängige verwaltungsrechtliche Bestimmungen gebunden ist, hat laut Praml (SPD-Anhörung, S. 186 ff., hier S. 188) zur Folge, daß sich Großemittenden, i.e. Großbetriebe und größere Kommunen, nur noch bei Stör- oder Unfällen strafbar machen können.

"Denn kaum ein größeres Unternehmen oder kaum eine größere Gemeinde benutzt heute noch die Umwelt ohne die verwaltungsrechtlich erforderliche Erlaubnis. Dafür hat der hohe Stellenwert des Umweltschutzes in der öffentlichen Meinung, dafür hat aber auch das Umweltstrafrecht gesorgt. Wegen der Verwaltungsrechtsakzessorietät der §§ 324 ff. StGB folgt daraus aber, daß die Schadstoffemission an sich fast immer befugt ist; lediglich die Überschreitung der verwaltungsrechtlich eingeräumten Rechtsstellung kann überhaupt zu irgendwelchen Umweltstrafverfahren führen." (Praml, in: SPD-Anhörung, S. 188)

Die Benutzungserlaubnisse sind aber in vielen Fällen sehr vage oder einfach unzureichend. "Sehr viele Benutzungserlaubnisse enthalten nur sehr unspezifische Beschränkungen und Grenzwerte, so daß im Einzelfall schwierig zu ermitteln sein kann, wo eigentlich die Grenzen der Befugnis liegen."

Als Beispiel führt Praml wasserrechtliche Genehmigungen an, bei denen keine "echten Höchstwerte", sondern nur noch relative Grenzwerte, "insbesondee der sogenannte Überwachungswert", vorgeschrieben werden.

"Seine Überschreitung tangiert die Grenze der Erlaubnis erst dann, wenn der gemessene Wert und die Werte der vier vorausgegangenen staatlichen Messungen addiert im arithmetischen Mittel mehr ergeben als der Bescheid zuläßt."

Folge:

"Bei einem Bescheidsgrenzwert von 100 ist die Maßreihe von 90, 95, 97, 100, 117 eine Überschreitung; die Serie 60, 50, 40, 60, 250 ist es nicht, obwohl im ersten Fall ein weitgehend optimierter, im zweiten Fall aber ein schlampiger Anlagebetrieb unterstellt werden kann." (Praml, SPD-Anhörung, S. 189)

Ordnungsbehörden und Polizei

Bei der Vergabe von Genehmigungen und bei der Kontrolle ihrer Einhaltung neigen die Ordnungsbehörden dazu, anstelle von Kontrolle und Kontrollierbarkeit Vertrauen walten zu lassen. Nicht nur, daß Genehmigungen oft sehr weitreichend sind. In vielen Fällen wissen die Behörden um die von privaten oder kommunalen Firmen verursachten Schäden, nehmen diese aber aus Rücksicht auf die prekäre finanzielle Situation der Kommunen oder aus Angst um den Verlust von Arbeitsplätzen hin.

Zwischen Ordnungs- und Ermittlungsbehörden bestehen deshalb oft Konkurrenzen:

"Vorherrschend ist die Auffassung der Behörden, daß sie die Partner der Wirtschaft seien, die die Entwicklung der Wirtschaft zwar steuern, jedoch nicht durch präventive Maßnahmen behindern dürfen. Erfolgversprechender sei es vielmehr, formlose Mittel statt dem Instrumentarium hoheitlichen Zwangs anzuwenden." (Krusche/Hümb-Krusche, SPD-Anhörung, S. 215)

Polizei und Staatsanwaltschaft sind aber bei ihren Ermittlungen zumeist auf den technischen Sachverstand, die Kenntnis der Genehmigungen, die Ergebnisse vorangegangener Messungen, d.h. auf die Ordnungsbehörden, angewiesen. Dies ist der Grund für zwei der zentralen Forderungen von Polizeivertretern in Sachen Umweltschutz: der Forderung nach einer Anzeigepflicht der Verwaltungsbediensteten, der strafrechtlich erzwungenen Zusammenarbeit also, und andererseits der Einrichtung bzw. Verstärkung eigener polizeilicher Untersuchungskapazitäten.

Jenseits dieser verständnisvollen Haltung gegenüber Kommunen und Betrieben bleiben die objektiven und technischen Schwierigkeiten der Kontrolle. Je größer der legale Teil der Umweltverschmutzung, je komplizierter und undurchsichtiger die Genehmigungen und Betriebsvorschriften, desto schwieriger wird es, die Verstöße festzustellen. Effektive Kontrollen erfordern einen enormen technischen und personellen Aufwand, den zu betreiben die Umweltbehörden kaum in der Lage sind. Unangemeldete Kontrollen können nur selten stattfinden. Den Anlaß von Nachforschungen geben oft die Beschwerden von Anwohnern oder Beschäftigten eines Betriebes. Da die Überprüfungen sich oft über einen längeren Zeitraum hinziehen, und da für eine strafrechtliche Sanktionie-

Die individuelle Zuordnung des Schadens Voraussetzung ist, ergeben sich erhebliche Beweisprobleme. Selbst wenn der objektive Nachweis gelingt, so ergeben sich bei größeren Betrieben weitere Schwierigkeiten aus den Anforderungen des Strafrechts: Schuldfähig sind nur natürliche, nicht aber juristische Personen. D.h. die Firmenspitze haftet nur, wenn ihr eigene aktive Beteiligung oder Kenntnis der Verschmutzung nachgewiesen werden kann. Bei der Undurchsichtigkeit von Betriebshierarchien bleibt die Verantwortung daher oft bei den direkt beteiligten Arbeitern oder bei Betriebsleitern.

	Tatverdächtige (nach PKS)	Abgeurteilte	davon: (in %)		Frei- sprüche
			Verurteil- lungen	Einstel- lungen	
1973					
1974					
1975	2.771	1.011	68	23	9
1976	2.668	1.017	68	23	9
1977	2.994	1.138	66	24	10
1978	3.048	1.286	64	29	7
1979	3.446	1.429	64	30	6
1980	3.920	1.295	61	31	8
1981	4.280	1.408	60	33	7
1982	4.892	1.621	58	35	6
1983					

Die Beschränkung auf sichtbare, leicht zu ermittelnde Tatbestände, die Verschonung der Großemittenden zulasten der "kleinen Schweine" mit geringer Definitionsmacht verdankt sich also insbesondere den folgenden Umständen:

- der Abhängigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Genehmigungen und Auflagen,
- der praktischen Identität von Genehmigungs- und Kontrollbehörden,
- den weitgehenden Bestimmungen der Genehmigungen,
- der "verständnisvollen" Haltung der Ordnungsbehörde gegenüber Betrieben und Kommunen,
- den technischen und rechtlichen Schwierigkeiten der Kontrolle und der mangelnden Ausstattung der Behörden und schließlich
- der strafrechtlichen Erfordernis der individuellen Schuldzuweisung.

Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, Umwelt-Kriminalität - Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion, Arbeitskreis Rechtswesen, Bonn, 25.7.1984

Meinberg, Volker, Mängel und Alternativen des geltenden Umweltstrafrechts, Recht und Politik 4/1984, S. 183 ff.

Margret Hübs-Krusche und Mathias Krusche, Die Effektivität gesetzgeberischer Initiativen im Umweltstrafrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 3/1984, S. 61 ff.

Nack, Arnim, Rechtstatsachen zur Umweltkriminalität, Bericht von der Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion, Recht und Politik 4/1984, S. 178 ff.

DER UMWELTVERSCHMUTZER MIT DEM HÜBSCHEN NAMEN

Hätte mit einer "Umweltpolizei" den skandalösen Vorgängen bei der Berliner Akkumulatorenfabrik "Sonnenschein" wirkungsvoller begegnet werden können?

von Margit Miosga

Der Postminister Dr. Christian Schwarz-Schilling, die Batterieherstellung, Bleistaub, der gefeuerte Betriebsrat, ein verseuchter Spielplatz... das sind die Schlagworte, die Anfang 1985 der bundesrepublikanischen Fernsehöffentlichkeit die Firma "Sonnenschein" bekannt machten.

Der Name der Firma und die Besitzverhältnisse haben für Pikanterie und nette Wortspiele gesorgt, der nackte Sachverhalt ist allerdings alles andere als witzig.

"Sonnenschein" ist seit dem Wiederaufbau in den fünfziger Jahren ein prosperierendes Unternehmen mit hervorragenden Bilanzen gewesen. Der Betrieb liegt in Berlin-Mariendorf in einem baurechtlichen "Mischgebiet". In den sechziger und siebziger Jahren schlossen sich die Lücken zunehmend mit Einfamilienhäusern für kinderreiche Familien, Schulen, Kindergärten kamen dazu, Lebensmittelfabrikationen - und die Rennbahn Mariendorf war schon immer da.

Chronologie:

Erste negative Aufmerksamkeit erhält "Sonnenschein" 1979. Die Filteranlagen der Firma sind offensichtlich kaputt, eine graue Bleibrühe läuft - sichtbar - auf den angrenzenden Spielplatz. Der SPD-Abgeordnete Weiß der Tempelhofer Bezirksverordnetenversammlung klemmt sich hinter die Vorgänge, die Öffentlichkeit liest interessiert diverse Berichte in den Lokalzeitungen, das Bundesgesundheitsamt mißt: Auf dem Spielplatz werden die erlaubten Bleiwerte um das 55-fache überschritten, im Blut der Anwohner liegt der Bleiwert: "...etwas erhöht, besonders bei den Kindern, aber Einhaltung der EG-Richtlinien." Der drohenden Schließung entgeht "Sonnenschein" durch die Stilllegung der überalterten Bleimühle (in der der zur Batterieherstellung notwendige Bleistaub gemahlen wird). Jetzt kommt der Bleistaub aus Westdeutschland angefahren und wird auf dem Hof umgeladen, täglich 20 Tonne, ein staubiges Geschäft!

Die zunächst zuständige Senatsdienststelle (damals noch: Senator für Gesundheit und Umweltschutz) besichtigt die Firma. Es werden Auflagen gemacht, etwa von der Qualität: "Der Hof ist regelmäßig zu reinigen." Es folgt dann in fröhlicher Reihenfolge: erneute Überprüfung, Beanstandung, Überprüfung, noch Mängel... Im Mai 1980 Anzeige des Senators bei der Staatsanwaltschaft: "... wegen Verdachts einer strafbaren Handlung". Nach Zahlung der verhängten Bußgeldes wird eingestellt. Ebenfalls eingestellt ist das Interesse der Publizisten und

des Bezirks. Im Frühjahr 1981 werden die Mängel bei der Bleiverarbeitung als beseitigt angesehen, ein Meßnetz für Schwebstaub installiert und das Blut der Anwohner erneut untersucht. Fazit: Alle gemessenen und errechneten Mittelwerte bleiben im Rahmen des Erlaubten.

Dann brennt es, im Herbst 1982, Ursache ungeklärt.

Der langjährige Geschäftsführer und Mitinhaber wird Postminister. "Sonnenschein" beantragt die Genehmigung einer neuen Bleistaubmühle. In das Genehmigungsverfahren flicht die Genehmigungsbehörde (jetzt: Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz/SenStadtUm) ein Sanierungskonzept für die marode Produktionsanlage ein. Volumen: 6 Mio, davon 1/3 zinsgünstige Darlehen und Geschenk.

Es wäre alles so schön gewesen, aber im Oktober 1984 brennt es wieder. Ursache ungeklärt.

Die giftige Rauchwolke, die über das Werk und die Anwohner zieht, rüttelt die letzteren endgültig auf. Im November 1984 gründet sich unter Assistenz der AL Tempelhof die Bürgerinitiative "Sonne statt Blei".

Jetzt überschlagen sich die Ereignisse, das öffentliche Interesse ist geweckt, die Presse berichtet in allen Medien, der Bezirk sieht sich gezwungen, einen Sonderausschuß einzurichten, der bis Ende Februar 1985 neunmal tagen wird.

Um Weihnachten herum lassen einige Gartenbesitzer in der Umgebung von "Sonnenschein" auf eigene Kosten den Bleigehalt in der Erde ihrer Rhabarberbeete untersuchen. Das Ergebnis ist niederschmetternd bleihaltig. In der Fernsehendung "Panorama" sagt ein Arbeiter des Werks aus, daß die Bleifilter nachts ausgeschüttelt werden. Prompt wird er entlassen. (Mittlerweile, nach mehreren "Gängen" vor dem Arbeitsgericht, muß er wieder eingestellt werden und darf auch in Zukunft seine Aussagen öffentlich wiederholen.)

Das Mittagsmagazin "Berolina" des SFB läßt an mehreren Stellen in Berlin Schneeproben nehmen und auf Schadstoffe untersuchen, nach dem Motto: "Können unsere Kinder noch Schnee gefahrlos in den Mund stecken?" Auf dem Kinderspielplatz neben "Sonnenschein" wird auch eine Probe entnommen und der Skandal ist fertig: Der Bleigehalt im Schnee beträgt das 1600fache des Erlaubten. Damit war auch das Argument von den "Altlasten" hinfällig geworden. Der SenStadtUm stellt einen seiner 40 Umweltfachleute im Außendienst, die zur Überwachung aller Berliner Betriebe da sind, für einen Monat ganz zu "Sonnenschein" ab.

Auf bezirklicher Ebene würgt sich der Sonderausschuß (4 CDU, 2 SPD, 1 AL) durch die Aktenberge und Zeugenaussagen, die den Umgang der Firma mit ihrem Produktionsstoff Blei beleuchten sollen. Immer deutlicher wird, daß die Beteiligten, wie etwa die Wasserwerke, die Stadtreinigung, der TÜV, das Bundesgesundheitsamt, das bezirkliche Gesundheitsamt, der Baustadtrat, der Senat... einem geschäftstüchtigen und umweltbelastenden Betrieb entweder lasch und unentschlossen, oder schlicht ignorant oder einfach auch hilflos gegenüberstehen. (Übrigens, die Staatsanwaltschaft ermittelt seit dem letzten Brand noch in Sachen

Wasserverunreinigung - dies war ein hervorragender Entschuldigungsgrund für viele "amtliche" Zeugen vor dem Sonderausschuß, die Aussage zu verweigern.)

Fazit aller Mühen: Das Sanierungskonzept wird bis September 1985 umgesetzt und damit wird den geltenden Rechtsmaßstäben genüge getan. Zu einer Schließung - und sei es auch nur bis zu diesem Zeitpunkt - fehlte es der politischen Mehrheit am politischen Willen. Mit Grenz- und Mittelwerten wurde ein Grauschleier über das ganze Ausmaß der Umweltverschmutzung gelegt.

Den Anwohnern von "Sonnenschein", der Bürgerinitiative "Sonne statt Blei" bleibt nur noch der juristische Weg. Sie beauftragten RA Reiner Geulen, der über baurechtliche u.ä. Fehler versucht, eine Schließung zu erzwingen. Verhandlung ist am 14. Juni 1985 vor dem Verwaltungsgericht.

Rechtsanwalt Reiner Geulen hat sich als "Umweltanwalt" einen Namen gemacht, indem er in zahlreichen Verfahren einzelne Bürger und Bürgerinitiativen gegen die Betreiber von sogenannten Großprojekten - oder auch kleineren - vertreten hat. Ob er eine "Umweltpolizei" sinnvoll oder notwendig findet?

"In einigen Fällen wäre das sicher nötig gewesen, aber das ist nicht das entscheidende Problem. Das Entscheidende ist nicht die Illegalität und die Gesetzesverstöße der kleinen Umweltsünder, sondern das Hauptproblem ist die Legalität und teilweise natürlich auch die Rechtswidrigkeit der großen Emittenden - und ob da eine Verbesserung oder eine Verstärkung einer Umweltpolizei etwas bewirken würde, halte ich für zweifelhaft.

Das Hauptproblem ist, daß natürlich die Polizei nur rechtswidrige oder genauer gesagt, strafrechtswidrige oder ordnungswidrige Tatbestände verfolgen kann, so daß der wesentliche Teil der Umweltzerstörung überhaupt nicht in ihrer Zuständigkeit liegt, sondern an prinzipiellen Mängeln des Rechtssystems. Also an mangelnden Gesetzen, an mangelndem Vollzug auch durch Umweltbehörden.

Es ist natürlich auf der anderen

Seite richtig, daß auch dieser sehr, sehr weite Spielraum zu Emissionen, zur Vergiftung der Abwässer, zur Zerstörung der Natur noch überschritten werden wird und das durchaus unkontrolliert und von den Verwaltungsbehörden nicht kontrollierbare Tatbestände erfüllt werden und daß da sicher solche polizeilichen Eingriffe etwas nützen würden.

Das entscheidende Problem ist die Großindustrie, die die Umwelt naturgemäß erst mal zerstört und die zunächst ökonomisch wenig Interesse daran hat, etwas zu tun, um das zu verhindern, weil es nur Geld kostet.

Ich habe ein wenig den Eindruck, daß diese Diskussion um eine Umweltpolizei oder um eine Verstärkung der Kriminalpolizei zu diesem Zwecke, die ich im Grunde ja nicht ablehne, daß das den Sinn hat, abzulenken von den großen und schlimmen legalen Umweltzerstörungen in unserem Land."

Und eine Umweltpolizei, was hätte sie bei "Sonnenschein" ausrichten können? Razzien etwa, um einen Arbeiter beim Ausschütteln des Filters zu erwischen. Oder observieren, ob die Bleistäube bei defekter Filteranlage grau über die Hecken ziehen?

Die technischen Einrichtungen und Ausbildungen für notwendige Meßverfahren haben andere Institutionen - vom TÜV über die Universitäten bis zum SenStadtUm - längst.

Nur - solange Grenzwerte gar nicht oder nur weit gefaßt sind, nützt das beste Meßverfahren nichts - egal, wer es betreibt.

Weiter: gegen Fabrikationsanlagen, die bereits genehmigt sind (Altanlagen; Buschhaus!) ist jede Behörde, auch die Polizei, machtlos.

Umweltverstöße, die nicht so offensichtlich sind, wie ein Autoölwechsel auf dem Ku'damm, können nach den "Sonnenschein-Erfahrungen" nur aufgedeckt werden, wenn

- a) Arbeiter und Angestellte des Betriebes den Mund aufmachen,
- b) Bürgerinitiativen sich hinter "ihren" Skandal klemmen,
- c) eine Medienöffentlichkeit und damit politischer Druck hergestellt wird.

Ob sie, nachdem sie aufgedeckt sind, auch geahndet oder gar gestoppt werden, ist ein anderes Kapitel.

Solange allerdings mit dem Argument "unbedingter Erhalt von Arbeitsplätzen" die politischen Augen zugedrückt werden, solange stehen die Aktien für den Umweltschutz schlecht. Egal, ob die Behörde XY oder die Polizei, "Abteilung Luft, Wasser, Boden" sich kümmern sollen.

NACHSPIEL

Am 14.6.1985 hat die 13.Kammer des Berliner Verwaltungsgerichts der Klage von Anwohnern der Batteriefabrik SONNENSCHNEIN stattgegeben und die Schließung wichtiger Betriebsteile angeordnet. Am 19.6. berichtete der TAGESSPIEGEL von einer Ankündigung des Firmenanwalts, wenn die Schließung länger als einen Monat andauere, müsse das Werk ganz geschlossen werden. Mit der Schließung und damit der Entlassung der etwa 240 Beschäftigten rechnete auch der Umweltsenator, weswegen nicht nur die Firma selbst sondern auch er Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht einlegte. Weitere Ausschnitte aus dem Artikel:

Vetter hält das Rechtsmittel seiner Behörde zur Klärung „grundsätzlicher Fragen“ für erforderlich. Teile des Urteils, nach dem die Firma wegen zu hoher Bleiwerte und fehlender Genehmigungen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz habe beschlossen werden müssen, widersprächen der Rechtsauffassung und Praxis aller entsprechenden Behörden in der Bundesrepublik. Im einzelnen nannte Vetter die Herstellung der Bleioxidpaste, die bisher als nicht genehmigungspflichtig eingestuft worden sei. Ebenso sei das Gericht in bezug auf die Gesundheitsgefährdung von der gängigen Pra-

xis abgewichen und habe statt der nach der TA-Luft vorgeschriebenen Mittelwertberechnung einzelne Punkte, an denen die zugelassenen Werte überschritten wurden, als ausschlaggebend zugrunde gelegt.

Vetter betonte in diesem Zusammenhang erneut, daß es für ihn vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts „keine Rechtsgrundlage“ zur Schließung der Firma gegeben habe. Zu Beginn dieses Jahres hätten die von ihm beteiligten Gesundheitsbehörden und auch das Bundesgesundheitsamt keine Gefährdung der Anwohner festgestellt.

Am Freitag, dem 21.6., hob das OVG die einstweilige Anordnung der Vorinstanz auf. Bis zur Hauptverhandlung, die wahrscheinlich Ende Juli stattfindet, darf SONNENSCHNEIN jetzt auf jeden Fall produzieren. Die "sachgerechte Abwägung so hochrangiger Rechtsgüter wie Umweltschutz einerseits und Arbeitsplatzsicherung andererseits" verlange eine eingehende Prüfung.

POLIZEILICHE BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

von Otto Diederichs

In der Kriminalistik gilt Umweltkriminalität als eine recht neue Erscheinungsform der Kriminalität; die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Aufklärung somit als noch weitgehend unbekannt. Gleichwohl kann die Bekämpfung von Umweltstraftaten - für die sich die Polizei zuständig erklärt, seit ein gestiegenes Umweltbewußtsein der Bevölkerung die Auswirkungen unübersehbar macht - nicht als junge Disziplin gelten, da erste (bescheidene) Beschäftigungen mit diesem Thema bereits rund zehn Jahre zurückreichen.

Gleichwohl scheidet auch bei der polizeilichen Bewältigung von Umweltdelikten vieles schon an einer fehlenden Begriffsdefinition.

Auch der "Bund Deutscher Kriminalbeamter" (BDK), der sich auf Seiten der Polizei bislang am intensivsten mit der Umweltkriminalität bzw. deren Bekämpfung beschäftigt hat, sah sich nicht in der Lage, eine "polizeigerechte" Definition zu entwickeln. 1)

Ebenso gibt es derzeit nahezu kein empirisches Material oder sonstige verwertbare Ergebnisse. Erste kriminologische Untersuchungen befinden sich im Erhebungsstadium. 2)

Sichtbarster Ausdruck dieser Situation ist die häufig ungeklärte Zuständigkeitsfrage. Eine zentrale polizeiliche Bearbeitung von Umweltstraftaten findet (gegenwärtig noch) nicht statt. Erste Ansätze hierzu finden sich lediglich in Berlin. In den meisten Flächenstaaten sind für eine Bearbeitung von Umweltdelikten sowohl die **örtliche Kriminalpolizei** (z.Zt. noch in geringem Umfang), die **Schutzpolizei** (sie bearbeitet alle Delikte, die Ordnungswidrigkeiten darstellen), die **Wasserschutzpolizei** (Delikte auf oder unmittelbar an Schifffahrtswegen), die **Kriminalpolizei bei der Wasserschutzpolizei** (nur Nordrhein-Westfalen) wie auch der **Wirtschaftskontrolldienst** (nur Baden-Württemberg) zuständig. 3)

In den Stadtstaaten sind die Verhältnisse unterschiedlich. In Hamburg liegt die Zuständigkeit für das gesamte Stadtgebiet ausschließlich bei der **Wasserschutzpolizei**.

In Bremen ist je nach Lage des Falles die **Kriminalpolizei** oder auch die **Wasserschutzpolizei** zuständig. 4)

In Berlin ist das **Referat U/G beim Gewerbeaußendienst**, eine Abteilung innerhalb der **Direktion Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung** (Dir VB) für die Bearbeitung von Straftaten gegen die Umwelt zuständig. Mit insgesamt 15 Beamten ist diese Abteilung im Vergleich zum Bundesgebiet sogar überdurchschnittlich besetzt. Weitere vier Beamte sollen 1985 hinzukommen.

Daneben besteht bei der Verkehrspolizei eine **Arbeitsgruppe Gefahrgut**, deren Aufgabe sich allerdings im wesentlichen auf eine einwandfreie und ordnungsgemäße Ausstattung der Transportfahrzeuge beschränkt.

Eine **Umweltschutzgruppe bei der Berliner Wasserschutzpolizei** ist in ihrer Zuständigkeit ebenfalls so beschränkt, daß sie bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt bleiben kann.

Eine Schlüsselstellung innerhalb der Beweisführung nehmen bei Umweltstraftaten zwangsläufig naturwissenschaftliche Laboratorien ein. Soweit Bodenproben, Wasserproben oder ähnliches in eigener polizeilicher Zuständigkeit untersucht werden sollen, steht hierzu in Berlin die **Polizeitechnische Untersuchungsanstalt** (PTU) zur Verfügung. In den anderen Bundesländern zumeist eine vergleichbare **Kriminaltechnische Untersuchungsanstalt** (KTU). Für beweissichere Probenuntersuchungen, wie sie bei Umweltdelikten notwendig sind, sind diese Abteilungen jedoch in der Regel weder personell noch materiell entsprechend einge-

POR Werner Heidt, Polizeiliche Erfahrungen bei der Aufklärung strafbarer Luftverunreinigung, in: Die Polizei 11/82, S. 349

Z. Zt. gibt es m. W. kein technisches Gerät, das es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen würde, beim Einsatz vor Ort Gerüche meßtechnisch so zu erfassen, daß sie einem bestimmten Emittenten zugeordnet werden können.

Wegen der großen Schwierigkeiten, die sich aus der meßtechnischen Erfassung der Gerüche ergeben, wird auch folgende Methode angewandt: Es werden Personen ausgesucht, die eine »normierte Nase« haben, und geschult werden, bestimmte Gerüche identifizieren zu können. Bei Auftreten eines Geruches kann

eine solche Person dann unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse (Windrichtung) in vielen Fällen die Geruchsquelle identifizieren. Seit 1977 läuft in Mannheim ein solcher Versuch mit 80 Testpersonen, der inzwischen abgeschlossen ist und noch in diesem Jahr voraussichtlich zur Herausgabe eines Geruchskatasters führen wird. Die Mitwirkung solcher Testpersonen im Strafverfahren wird immer problematisch sein, da die subjektive Festlegung und Zuordnung der Gerüche als Beweis im Strafverfahren kaum Bestand haben dürfte.

richtet. So können überwiegend nur allgemeine Spurensicherungen, fotografische Beweissicherungen, wenige physikalisch-technische Untersuchungen sowie chemische Analysen durchgeführt werden. Für alle weitergehenden - letztlich entscheidenden - Untersuchungen muß die Unterstützung von Fachbehörden herangezogen oder auf externe Labore anderer (möglichst landeseigener) Institute ausgewichen werden.

Probeentnahmen durch Beamte der PTU/KTU direkt an den Tatorten gehören darüber hinaus eher zu den Ausnahmefällen. Diese Aufgabe wird in aller Regel von den vor Ort ermittelnden Beamten der Schutzpolizei bzw. der Umweltreferate erledigt.

Mangels naturwissenschaftlicher Kenntnisse stellen sich häufig hier bereits die ersten gravierenden Probleme. Da die Beamten überwiegend auf ein Selbststudium angewiesen sind, müssen sie zwangsläufig bei Delikten, die nicht zweifelsfrei zu erkennen und zu beurteilen sind - wie etwa illegale Abfallbeseitigung - regelmäßig überfordert sein.

Dies ist denn auch das Delikt, das in Berlin in den letzten Jahren den deutlichsten Anstieg bei der polizeilichen Erfassung zu verzeichnen hatte. 5) Weiterführende Tatbestände bzw. die damit verbundenen Untersuchungen setzen bereits beim sogenannten "Ersten Angriff" in der Mehrzahl der Fälle naturwissenschaftliche Kenntnisse voraus, über die die Beamten nur in den seltensten Fällen verfügen.

"In erster Linie werden Bagatelverstöße geahndet," 6) lautete selbst das Fazit der SPD-Bundestagsfraktion im Anschluß an eine von ihr

durchgeführte Anhörung zur Umweltkriminalität.

Obwohl erste Ansätze schon unternommen wurden, bevor der Umweltschutz zu einem Anliegen breiter Bevölkerungsschichten wurde, blieb die polizeiliche Aus- und Weiterbildung auf diesem Sektor eher Flickwerk.

Seit 1972 werden an der **Wasserschutzpolizeischule** in Hamburg Lehrgänge und Seminare für Umwelt- und Gefahrgutspezialisten durchgeführt.

7)

1975 hielt die **Polizeiführungsakademie** in Hiltrup ein erstes umweltschutzbezogenes Seminar "Maßnahmen der Polizei zur Aufrechterhaltung des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung und des Naturschutzes" ab.

8)

Weitere diesbezügliche Veranstaltungen sind bis zum Jahr 1981 nicht bekannt. Erst dann wurde das nächste Umweltseminar durchgeführt - zu dem für Beamte der Berliner Polizei, jedoch keine Plätze zur Verfügung gestellt wurden. 9) Für die Seminare 1982 wurden für Berlin dann zwar wieder drei Plätze angeboten, von seiten des Polizeipräsidenten jedoch abgelehnt. Seither organisiert Berlin seine Fortbildungen eigenständig.

10)

In der Polizeiführungsakademie fand im Jahr 1982 eine direkte Veranstaltung zur Umweltkriminalität sowie ein Seminar mit indirekten Umweltschutzbezügen statt; im Januar ein dreitägiges Seminar "Umweltkriminalität" für Beamte des höheren Dienstes sowie für Leiter von Sonderordnungsbehörden. 12)

Folgeveranstaltungen zu diesen Seminaren folgten im Juni 1983. 13)

Für das Jahr 1984 wurden an der Polizeiführungsakademie dann allerdings keine entsprechenden Fortbildungen angeboten. In zehn Bundesländern werden außerdem gesonderte Aus- und Fortbildungsseminare für Umweltsachbearbeiter der eigenen Polizeien durchgeführt. 14)

Für die Beamten der Berliner Abteilung U/G fanden bis zum Ende des Jahres 1983 folgende Zusatzausbildungen statt:

- An der **Akademie für Arbeitsmedizin** Strahlenschutzkurse für den öffentlichen Dienst (Polizei und Feuerwehr). Neun Beamte nahmen hieran teil.
- An der **Hessischen Polizeischule** Wiesbaden ein Seminar für Umweltsachbearbeiter der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei für drei Beamte.
- An der **Ausbildungsstätte des Landeskriminalamtes Niedersachsen** Lehrgänge für Dienststellenleiter und Sachbearbeiter des Sachgebietes "Umweltschutz". 15)

Daneben werden von der Berliner Polizei seit Februar 1983 - zunächst dreitägige und seit August 1983 viertägige - Seminare "Umweltschutz", hauptsächlich für Umweltsachbearbeiter durchgeführt. Im Rahmen freier Platzkapazitäten können hieran auch Beamte anderer Dienststellen teilnehmen.

Zweiwöchige Grund- und Aufbaulehrgänge "Umweltschutz und Umweltkriminalität" sowie eintägige Kurzlehrgänge zur Eigensicherung bei Umweltdelikten waren gegen Ende 1983 in der Vorbereitung. Sie dürften inzwischen verwirklicht worden sein. 16)

In den verschiedenen Seminaren sollen den Beamten dabei u.a. rechtliche Zusammenhänge bei der Gewässerverunreinigung, über die Funktion und den Zustand des Waldes, Fragen der Beweissicherung, Kenntnisse in der Chemie und Probleme bei der Abfallbeseitigung vermittelt werden. 17) Die sogenannten "naturwissenschaftlich-praktischen Teile" dieser Fortbildungsveranstaltungen werden in Berlin an der **Polizeischule "Joachim Lippschitz"** in Spandau durchgeführt. Neben den Beamten des Referats U/G nahmen hieran außerdem die Beamten der Wasserschutzpolizei und der Arbeitsgruppe Gefahrgut teil.

Als erstes kündigte im Oktober 1984 der Kreis Unna in Nordrhein-Westfalen an, die allgemeinen Forderungen nach einer Umweltpolizei umzusetzen und "in Kürze" eine eigene **Öko-Polizei** einzurichten. Hierzu sollten - in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt des Kreises - zuvor alle im Außendienst tätigen Beamten mit den Umweltschutzgesetzen bekannt gemacht werden sowie "einen Einblick in die Zusammenhänge des Naturhaushaltes" erhalten. 18)

Im November 1984 folgte das Land Niedersachsen mit der Ausgabe von 57 "**Wasser- und Abfallprobenkoffern**" (WAKO) an alle niedersächsischen Polizeiabschnitte. 1985 sollen auch die einzelnen Polizeireviere ausgerüstet werden. Die rund 6000 Mark teuren Koffer enthalten "vom Alleschneider über das Bandmaß, die explosionsgeschützte Stablampe, den Klappspaten und die Einweghandschuhe bis hin zum Prüfsatz für Sauerstoffgehalt, Schöpfgeräten, Müllsäcken, Sicherheitsgurten zum Abseilen und mehreren Zangen ... alles, was die Exekutive zum Erst-Einsatz benötigt" . 19)

Da Inhalt und Möglichkeiten dieser "Umweltschutzkoffer" in etwa den Ausbildungsergebnissen der polizeilichen Seminare entsprechen dürften, ist damit zu rechnen, daß andere Bundesländer dem Beispiel Niedersachsens folgen werden.

Darüber hinaus sollen in Niedersachsen künftig verstärkt Beamte aus den **Bereitschaftspolizeien** mit zur Verfolgung von Umweltdelikten eingesetzt werden, die bei Streifen in "Wald-, Ausflugs-, Naturschutz- und Gewässerschutzgebieten auf wildes Parken, offenes Feuer, Abfallbeseitigung, Gewässerverunreinigungen, Lärmverursachung, Pflanzen- und Artenschutz achten" sollen. 20)

In Hessen bestehen bei der **Schutzpolizei** inzwischen ebenfalls sogenannte **Ermittlungsgruppen für Umweltkriminalität**. Desweiteren wird in diesem Jahr mit dem "mittelfristigen Aufbau einer flächendeckenden Umweltpolizei" 21) begonnen werden. Hierzu wird zunächst eine etwa zehnköpfige "Pilot-Gruppe" beim Polizeipräsidium Frankfurt/M. eingerichtet. Weitere Stellen sollen beim Regierungspräsidenten Darmstadt und beim Landeskriminalamt Hessen geschaffen werden.

Die am weitesten fortgeschrittenen Versuche in Richtung auf eine effektivere Bekämpfung von Umweltkriminalität, die bislang bekannt wurden, unternimmt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Bereits seit Anfang 1975 existiert dort das **Mobile Umweltschutzkommando (MUK)**. Die Hauptaufgabe dieser aus Kriminalbeamten, Technikern des

Kriminalistischen Instituts in Stuttgart sowie externen Wissenschaftlern zusammengesetzten Spezialeinheit - die, von Fall zu Fall zusammengestellt, der Inspektion Wirtschaftskriminalität angegliedert ist - besteht darin, bereits vor Ort möglichst fachkundig Voruntersuchungen verdächtiger Substanzen durchzuführen und beweissichere Proben zu entnehmen. Daneben besteht beim **Landesamt für Umweltschutz** mit der **Mobilien Abfall- und Wasser-Einsatzgruppe** (MAWEG) eine weitere Spezialeinheit. Die Aufgabe der MAWEG besteht hauptsächlich darin, verdächtige Abfallablagerungen zu überprüfen und bei Giftunfällen die übrigen Behörden zu unterstützen. 22)

Neben diesen wenigen praktischen Ansätzen zur Verfolgung von Umweltdelikten, die bisher bekannt wurden, bestehen polizeiliche Konzeptionen überwiegend aus Forderungen nach verbesserten Ausstattungen und neuen Befugnissen.

Im Dezember 1973 meldete die AG Kripo erstmalig die Forderung nach einem zentralen Meldedienst an. Rund anderthalb Jahre später übernahm der AK II der Innenministerkonferenz (IMK) diese Anregung und empfahl ein entsprechendes Meldeverfahren für Umweltdelikte, dem sieben Bundesländer folgten. Seit 1975 bestehen sowohl bei der AG Kripo wie auch beim AK II nunmehr Unterausschüsse, die Konzeptionen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität erarbeiten sollen.

Anfang 1981 weitete die Arbeitsgruppe "Informationsaustausch radioaktiver Stoffe" des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg die Forderung nach einem einheitlichen Meldeverfahren auf einen Meldedienst auch für radioaktive Stoffe aus. 23)

Die bislang umfassendste Konzeption zur Bekämpfung von Umweltkriminalität wurde im ersten Halbjahr 1984 vom "Bund Deutscher Kriminalbeamter" (BDK) vorgelegt.

Sieht man einmal von einigem ideologischem Gezänk ab, so werden die darin enthaltenen Gedanken in zunehmendem Maße von den übrigen Polizeiorganisationen ebenso wie von Politikern übernommen oder zur Grundlage eigener Vorstellungen gemacht.

Neben Forderungen nach einer sachgerechteren Ausstattung der vor Ort ermittelnden Beamten - von "diversen Filzschreibern" bis zum "Strahlenschutzbereitschaftskoffer" - wobei seitens der Verfasser bereits "bewußt darauf verzichtet (wurde), den Dienststellen Geräte zu empfehlen, die spezielle und nur von Fachleuten zu erbringende Kenntnisse erfordern" 24) und der Einrichtung der **Polizei- oder Kriminaltechnischen Untersuchungsanstalten** sowie der personellen Aufstockung der Spezialdienststellen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, bilden Forderungen nach verbesserter Ausbildung einen Hauptpunkt. Als polizeiliche Grundförderung gelten dabei folgende Ausbildungslehrgänge:

1. Grundlehrgänge von mindestens 6 Wochen Dauer
2. Aufbau- und Fachlehrgänge mit einer Mindestdauer von 4 Wochen
3. Praktika von 8 Wochen Dauer, wobei 2 Wochen bei den Innenministerien bzw. -senaten, 4 Wochen bei Ordnungs- und Genehmigungsbehörden und 2 Wochen bei verschiedenen Polizeigliederungen absolviert werden sollen.

Beim Bundeskriminalamt soll diesen Vorstellungen zufolge eine zentrale

Ausbildungsstätte eingerichtet werden. Meldedienste, bestehend aus einer Namens- oder Täterdatei, einer Firmendatei und einer Gesetzesdatei (einschließlich einer Entscheidungssammlung der Gerichte) schließen sich an. Diese Dateien, zusammengeschlossen zum "**Kriminalpolizeilichen Meldedienst Umweltkriminalität**" werden bei allen Landeskriminalämtern sowie beim Bundeskriminalamt verlangt. Eingehende Informationen sollen (bei Bedarf) analog zu einem bereits existierenden, ähnlich strukturierten **Kriminalpolizeilichen Meldedienst Wirtschaftskriminalität** ausgewertet werden. Desweiteren wird ein Computerverbund mit den Informationssystemen des Umweltbundesamtes angestrebt. 25)

Über einen solchermaßen unterstützten Aktionsverbund von Polizeien und Bundesgrenzschutz hinaus wird dann neben einer Zusammenarbeit mit Interpol und "Dritten" (hierunter fallen im polizeilichen Sprachgebrauch hauptsächlich Informanten, Detekteien und vergleichbare Einrichtungen) zudem - um eine aus Sicht der Polizei möglichst effektive Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu erreichen - ebenso wie in anderen Bereichen auch bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität eine enge Kooperation mit anderen Behörden, etwa dem Umweltbundesamt, sonstigen Umweltschutzbehörden, Magistraten, Verwaltungen u.ä. hergestellt werden.

Für die Genehmigungs- und Kontrollbehörden beispielsweise ist nach Ansicht der Polizeivertreter eine Anzeigepflicht unverzichtbar, um von eventuellen Straftaten möglichst frühzeitig informiert zu werden.

Besonderer Wert wird von Polizeiseite auf eine reibungslose Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gelegt. Um dies zu gewährleisten, sollen Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet werden, die sich ausschließlich mit Umweltkriminalität befassen. Ergänzt werden sollen diese Staatsanwaltschaften von gesonderten Umweltkammern bei den Gerichten. 26)

In Berlin ist im Bereich der Hauptverwaltung C (Wirtschaftsabteilung) die - gegenwärtig mit einem Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und sechs Staatsanwälten besetzte - Abteilung 21 mit der Verfolgung von Umweltdelikten befaßt. Außer Umweltverfahren werden in dieser Abteilung noch Verstöße gegen Wirtschaftsstrafgesetze, Arzneimittelgesetze, Zoll- und Devisenstrafsachen, Verstöße gegen Lebensmittelgesetze etc. bearbeitet. 27)

Beim Landgericht Moabit besteht zur Zeit noch keine Kammer für die alleinige Bearbeitung von Umweltkriminalität. 28)

Unvollständig wäre diese Darstellung, ohne die vor etwa zweieinhalb Jahren begonnene Einbeziehung des **Bundesgrenzschutzes** in Aufgaben des Küsten- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

Im August 1982 wurde zu diesem Zweck ein Patrouillenboot des BGS-See in der Nordsee eingesetzt; ein zweites Boot folgte ein Jahr später. Unterstützt durch Hubschrauberpatrouillen sind diese Boote - ebenso wie sieben Boote des **Wasserzolldienstes** - unter anderem mit Aufgaben des Fischerei- und Umweltschutzamtes beauftragt.

Hierbei übernimmt der Bundesgrenzschutz die Überwachungsaufgaben auf hoher See 29), während der Zoll im Küstenbereich zuständig ist. In einem Verbund mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und den

Wasserschutzpolizeien der übrigen Küstenanrainer soll die Hauptaufmerksamkeit der illegalen Ölablassung von Schiffen und dem illegalen Plattfischfang in Küstennähe gelten.

Koordiniert werden die Einsätze von einem **Zentralen Meldekopf** in Cuxhaven. Hier werden außerdem die gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet und weitere Schritte - etwa die Kontrolle von verdächtigen oder auch beweiskräftig überraschten Schiffen - beim Einlaufen in deutsche Häfen veranlaßt. 30)

Ebenso werden mit Farbvideogeräten und Armaturen zur Entnahme von Wasserproben aus der Luft ausgestattete Hubschrauber der BGS-Fliegerstaffel Küste für die Entdeckung und eventuellen Beweissicherung bei Tankerreinigungen etc. eingesetzt. Stellen sie bei ihren Flügen Verstöße fest, informieren sie umgehend den Zentralen Meldekopf in Cuxhaven und gegebenenfalls in der Nähe befindliche Patrouillenboote, die dann die weitere Bearbeitung der Fälle übernehmen.

Völlig unklar ist allerdings bisher, warum die im Rahmen dieses Nordsee-Konzeptes eingesetzten Zollboote zu diesem Zweck waffentechnisch aufgerüstet werden. "Neben Pistole und Maschinenpistole haben die Zöllner nunmehr auch das auf einer Lafette montierte Schnellfeuerge-
weh G 8 an Bord." (31)

Die persönliche Ausrüstung der Beamten wurde darüber hinaus um die "Chemische Keule" bereichert. 32)

*Der Text entstammt einer Studie "Zur Situation der Organisierten Kriminalität in Berlin", die O. Diederichs im Auftrage der Alternativen Liste erstellt hat.

- 1) Bund Deutscher Kriminalbeamter, Konzeption zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
- 2) Dr. Werner Rüter, Thesen zur Anhörung in der SPD-Fraktion zur Umweltkriminalität
- 3) BDK, a.a.O.
- 4) BDK, Das Verbrechen an Natur und Umwelt als internationales Problem, Berlin, Dezember 1982
- 5) Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie 1/1984
- 6) Informationen der SPD-Bundestagsfraktion, 27.4.1984
- 7) Deutsche Polizei 5/1984
- 8) Die Polizei 12/1982
- 9) Abgeordnetenhaus von Berlin, Kleine Anfrage Nr. 2779 v. 25.10.1983
- 10) Ebd.
- 11) Die Polizei 2/1982

- 12) Ebd.
- 13) Die Polizei 1/1983
- 14) Die Polizei 1/1984
- 15) BDK, Konzeptionen
- 16) Kleine Anfrage Nr. 2779
- 17) Ebd.
- 18) Der Tagesspiegel 28.6.1984
- 19) Ebd.
- 20) Süddeutsche Zeitung, 10.10.1984
- 21) Salzgitter Zeitung, 24.12.1984
- 22) Deutsche Polizei 1/1985
- 23) Der Kriminalist 12/1984
- 26) BDK, Konzeption
- 27) Ebd.
- 28) Ebd.
- 29) Ebd.
- 30) Abgeordnetenhaus v. Berlin, Kleine Anfrage Nr. 4382, 4.12.1984
- 31) Ebd., Kl. Anfrage Nr. 4383, 20.12.1984
- 32) BGS 7/1983
- 33) BGS 8/1984
- 34) BGS 10/1982
- 35) Ebd.

UMWELTPOLIZEI - WER FORDERT WAS?

Die Kampagne für eine Umweltpolizei geht vor allem vom Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) aus, der bereits 1982 seine jährliche öffentliche Arbeitstagung zu diesem Thema veranstaltete. Die Forderungen laufen im wesentlichen auf eine Verstärkung der kriminal- und polizeitechnischen Untersuchungsanstalten und eine verbesserte Ausbildung der Beamten hinaus (siehe dazu den Artikel von Otto

Der Polizeipräsident in Berlin
1. Direktion Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung
- Dir VB -

a) Bezeichnung: Angestellte(r) Umweltingenieur (In)
- Vgr. II a/b BAT, gegebenenfalls
Vgr. III BAT - (2 Stellen)
sofort

Besetzbar:
Arbeitsgebiet: Wissenschaftliche Unterstützung der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit in den Fachkommissariaten für die Bekämpfung der Umweltkriminalität. Der Bewerber muß in der Lage sein, in betroffenen Betrieben die ermittlungstechnisch relevanten Feststellungen zu treffen sowie erforderliche Laboruntersuchungen zu veranlassen. Darüber hinaus wird die Bereitschaft gefordert, auch über die üblichen Bürozeiten hinaus zur Verfügung zu stehen.

Anforderungen:

A. Kennzahl: 792
Universitätsstudium im Studiengang Technischer Umweltschutz mit Schwerpunkt Wasserreinigung/Geologie und Abschluß als Diplomingenieur oder vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Praxiserfahrung.

B. Kennzahl: 793

Universitätsstudium im Studiengang Technischer Umweltschutz mit Schwerpunkt Abfallwirtschaft/Luftreinigung und Abschluß als Diplomingenieur oder vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Praxiserfahrung.

C. Kennzahl: 794

Universitätsstudium im Studiengang Verfahrens-technik mit Schwerpunkt Umweltschutz und Abschluß als Diplomingenieur oder vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Praxiserfahrung.

Schwerbehinderte mit der erforderlichen Qualifikation werden entsprechend der Rechtslage bevorzugt behandelt, wenn sie im übrigen dem für diese Position erforderlichen Mindestmaß körperlicher Eignung entsprechen.
Bewerber sind innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an den Polizeipräsidenten in Berlin, - ZD I B 212 -, Bayernring 43/44, 1000 Berlin 42, zu richten.

Aushang
in der TU Berlin

Diederichs in diesem Heft). Die Polizei soll, wenn es nach dem BDK geht, gegen "Umweltkriminelle" auch verdeckte Ermittler einsetzen dürfen. Der BDK setzt sich ferner für eine gesetzliche Anzeigepflicht von Umweltschuldigen für Verwaltungsbedienstete und für härtere Strafen ein.

BDK: Umwelt-Ermittler in verdächtige Firmen einschleusen

Zur Aufdeckung von Umweltkriminalität sollten verdeckt ermittelnde Polizeibeamte auch in verdächtige Unternehmen eingeschleust werden. Diese Forderung erhob gestern der Berliner Landesvorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Ulrich Gähner. Diese Ermittler könnten dann Entsorgungsbereiche und -wege umweltschädlicher Abfälle in den Betrieben erkunden.

Gleichzeitig forderte Gähner in einer Presseerklärung eine härtere Bestrafung für Umweltschuldige. In Berlin seien bei 2249 Umweltschuldigen, die die Polizei von 1981 bis 1984 eingeleitet habe, lediglich 222 Verurteilungen ausgesprochen worden. Nur sechs Täter seien zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, die übrigen zu Geldstrafen.

Statt „ernsthaft den professionellen Tätern das Handwerk zu legen“, würden hauptsächlich kleinere und mittlere Umweltschuldige verfolgt.

Tagesspiegel 6.6.1985

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat bundesweit vor allem ein Hearing veranstaltet, auf dem die Schwierigkeiten der Polizei auf diesem Gebiet diskutiert wurden. (Eine entsprechende Broschüre ist angekündigt.) Folgt man der Presseberichterstattung (z.B. Frankfurter Rundschau vom 27.4.1985), so ging es hier vor allem um die konfliktreiche Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden, die mangelnde technische und wissenschaftliche Ausstattung der Polizeidienststellen etc. Die Gewerkschaft präsentiert einen Forderungskatalog, der sich von dem des BDK nicht grundsätzlich unterscheidet.

Die Unterschiede werden aber deutlich, wenn man sich die Konzeption einer Umweltpolizei betrachtet, die die GdP-Berlin vorgelegt hat. Hier wird ebenfalls ein eigenständiges Referat Umweltschutz bei der Polizei gefordert. Polizeilicher Umweltschutz soll aber nach dieser Konzeption in weiten Teilen Aufgabe der Schutzpolizei sein:

"Die Berliner Polizei verfügt über mehrere Dienststellen bei der Schutzpolizei (technische Einsatzabteilung, Wasserschutzpolizei, Verkehrsdienst), in denen auf dem Sektor Umweltschutz vorgebildetes Personal schon jetzt zur Verfügung steht. Auf dieses Personal sollte zurückgegriffen werden." (Konzeption zur wirksameren Aufklärung und Bekämpfung von Umweltschuldigen, Berlin, 30.1.1985)

Die Forderungen

der GdP

- Durch Rechtsvorschriften ist für die Überwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften neben den originär zuständigen Behörden die gleichzeitige Zuständigkeit der Vollzugspolizei zu begründen.
- Notwendige Zuständigkeitsregelungen sind zu treffen.
- Verfolgung der Umweltdelikte ist Aufgabe der Vollzugspolizei.
- Der Gesetzgeber muß die Verwaltungsbehörden verpflichten, bei Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich zu benachrichtigen.
- Die Kontrolle von Gefahrguttransporten zu Wasser und zu Lande muß intensiviert werden.
- Zur Erfüllung der Aufgaben sind bei der Polizei die strukturellen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Es ist notwendig, die fachspezifische Aus- und Fortbildung umgehend qualitativ zu verbessern.
- Die Polizeivollzugsbeamten haben entsprechend der schwierigen, neue Qualifikation verlangenden Aufgaben Anspruch auf eine angemessene Bewertung.
- Wirksamer Umweltschutz darf an nationalen Grenzen nicht haltmachen.

Deutsche Polizei, 6/1985, S. 5

Die Arbeitsteilung von Schutz- und Kriminalpolizei soll nach dem Willen der GdP auch hier aufrechterhalten werden. Für ihre Konzeption entwirft die GdP-Berlin dann einen detaillierten Plan für neue Stellen.

Dazu der Kommentar des BDK:

"Was nun Gewerkschaftsstrategen unter dem Begriff Umweltpolizei verstanden wissen wollen, ergibt sich aus der Forderung, die zusätzlichen Planstellen nicht für die Kriminalpolizei, sondern für die Schutzpolizei auszuweisen. Damit ist wieder einmal die Katze aus dem Sack gelassen. In das gleiche Horn bläst man aber auch andernorts. Unter dem Motto, die Bekämpfung der Umweltkriminalität sei eine gemeinsame Aufgabe der Kriminal- und Schutzpolizei, sehen führende Polizeigewerkschaftler in Berlin ihre Anfang März d.J. bei einer Umweltagung erörterten Vorschläge als eine Konzeption zur Einrichtung einer Umweltpolizei an. Aus Kreisen höherer Schutzpolizeiführer hört man, daß man sich auch dort ernsthaft um eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Schutzpolizei bemüht.

Derartige Gedankengänge scheinen von dem Streben beseelt zu sein, sich auf dem Umwege über die Umweltkriminalität Professionalisierungschancen zu schaffen. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich bei der Umweltkriminalität in der Mehrzahl der Fälle um schwere und schwerste Kriminalität handelt, die einer intensiven kriminalistischen Bekämpfungsform bedarf und deshalb Spezialisten der Kriminalpolizei als Bearbeitungszuständigkeit zugewiesen werden muß."

(Ingo Hermann, Darum geht es: Umweltpolizei, in: Der Kriminalist, 5/1985, S. 214 f.)

Etwas verwirrend ist die Situation auf dem Markt der (partei-)politischen Ideen. Die CDU - jedenfalls ihr bundesweiter Fachausschuß Innenpolitik - hat sich im März 1985 weitgehend hinter die Forderungen des BDK geklemmt. Ausbildung und Ausstattung der Polizei auf dem Gebiet des Umweltschutzes sollen verbessert werden. Die Polizei soll Zugriff zu Informationssystemen des Umweltbundesamtes erhalten. Vor allem aber sollen "Umweltsündern" härtere Strafen drohen.

"Umweltverstöße dürften nicht weiter als Kavaliersdelikte angesehen werden. Vorhandene Umweltstraftatbestände müßten überprüft und gegebenenfalls geändert werden,"

zitiert der "Tagesspiegel", 5.3.1985.

Die Forderungen des Fachausschusses sind Teil eines sicherheits- und rechtspolitischen Pakets, in dem u.a. die Verrechtlichung des Einsatzes von V-Personen gefordert wird.

Weit weniger drastisch als die seiner Parteikollegen nehmen sich die Erklärungen des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, Spranger, aus. Spranger, ansonsten keineswegs faul, wenn es um mehr Sicherheit und weitere Befugnisse für die Polizei geht, hat es diesmal gar nicht mit härteren Gesetzen. Er sieht "derzeit keinen Bedarf für Gesetzesänderungen im Umweltstrafrecht".

"Es geht vielmehr darum, das geltende Recht konsequent anzuwenden und auszuschöpfen... Wer schließlich für Umweltstraftaten generell die Verhängung von Freiheitsstrafen verlangt, - oft sind das diejenigen, die bei anderen Straftaten die gesellschaftlichen Verhältnisse dafür verantwortlich machen -, der muß sich entgegenhalten lassen, daß auch außerhalb der Umweltkriminalität von den Gerichten 80 % der verurteilten Straftäter nur zu Geldstrafen, nicht zu Freiheitsstrafen verurteilt werden." (Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie, 4/1984, S. 287)

Von einer gesetzlichen Verankerung der Anzeigepflicht für Verwaltungsbedienstete will Spranger absehen. Dies könne wie in Bayern auf dem Wege der Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Ansonsten ist auch er dafür, daß die Polizei besser aus- und fortgebildet werde, daß die Verwaltung des öfteren Bußgelder verhängt, daß die betreffenden Behörden besser zusammenarbeiten etc.

Für seinen Kontrahenten auf dem Seminar der PFA, den NRW-Innenminister Schnoor, SPD, soll der Schwerpunkt des Umweltschutzes weiter bei den Ordnungsbehörden bleiben. Er bezieht sich auf die in der Britischen Zone nach 1945 am weitesten vollzogene Trennung von Ordnungsbehörden und Polizei (siehe dazu F. Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei, Frankfurt 1984).

Im ebenfalls SPD-regierten Hessen hat der Innenminister im November 1984 bereits ein "Programm zur Intensivierung der polizeilichen Bekämpfung von Umweltdelikten" vorgelegt, das die zukünftige Bearbeitung von Umweltdelikten bei der Polizei regeln und verbessern soll. Neben längerfristigen Maßnahmen werden Sofortmaßnahmen - die Verstärkung bzw. Einrichtung von Spezialdienststellen beim Polizeipräsidenten in Frankfurt, beim Regierungspräsidium Darmstadt und beim

hessischen LKA propagiert. Die entsprechenden Stellen sollten im hessischen Landeshaushalt 1985 genehmigt werden.

Viel weniger überstürzt scheint die SPD-Bundestagsfraktion die Sache anzugehen. Sie hat im Juli 1984 zunächst ein Hearing mit Fachleuten aus Justiz, Verwaltung, Polizei und Wissenschaft durchgeführt, deren Beiträge durchgehend lesenswert sind. Das Protokoll präsentiert keine kurzfristigen Forderungen, sondern vor allem eine z.T. sehr grundsätzliche und faktenreiche Diskussion.

Die Berliner SPD hielt es dagegen nicht mit dem einfachen Diskutieren. Sie ist ebenfalls auf den Zug der umweltpolizeilichen Forderungen aufgesprungen. Von ihr stammt eine Beschlußempfehlung, die im Abgeordnetenhaus mit Ausnahme der AL, die sich enthielt, Zustimmung fand. Gefordert wird ein Konzept mit Ingredienzen, die sich kaum von denen unterscheiden, die sonst gehandelt werden.

Im Spektrum der alternativen Parteien - hier vor allem der GAL-Hamburg und der AL-Berlin - ist lange diskutiert worden. Im Programm der AL für die Wahlen im März wurde noch eine verstärkte und effektivere polizeiliche Bekämpfung der Umweltverschmutzer gefordert. Danach war man sich nicht mehr so einig.

Aus:

ALTERNATIVE LISTE - BERLIN

ALTERNATIVEN ZU EINER UMWELTPOLIZEI, vorgestellt am 10.6.1985

"....

4. Gegenüber den Vorstellungen des Berliner Senates, dem auch als Antwort auf immer bedrohlichere Umweltverschmutzungen lediglich ein verstärkter Polizeieinsatz einfällt, wird die ALTERNATIVE LISTE ein umfassendes Konzept erarbeiten, das an folgenden Punkten ansetzen wird:

- Änderung aller einschlägigen Vorschriften mit dem Ziel einer Herabsetzung der Emissionsgrenzwerte.
- Änderung zivilrechtlicher Normen und Grundsätze mit dem Ziel, die Haftung emittierender Betriebe für Umweltschäden zu verschärfen.
- Herausnahme von Bagatellfällen aus dem Umweltstrafrecht und Herabstufung zu Ordnungswidrigkeiten.
- Schaffung eines 'Altlastenfonds'. Angestrebt wird darüber hinaus die Schaffung eines 'Risikofonds', mit einer Einzahlungsverpflichtung für die gesamte Risikoindustrie (Öko-Lloyds)
- Umorganisation und Ausbau der ordnungsbehördlichen Kontrolle

- Konzentrierung der Überwachungsaufgaben als bezirkseigene Aufgabe ohne Fachaufsicht durch den Senat (Schaffung eines Bezirksamtes für Umweltschutz/Änderung der DVO-ASOG)
- Einrichtung einer zentralen Stelle nach Art eines Technischen Überwachungsvereins (Umwelt-TÜV), der den Bezirken mit den erforderlichen technischen und personellen Mitteln zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben zur Verfügung steht.
- Schaffung möglichst umfassender Bürgerbeteiligung bei allen Verwaltungsverfahren (Änderung des Verwaltungsverfahrenrechts)
- Schaffung von Einflußmöglichkeiten für betroffene Bürger und Bürgerinitiativen auf die Arbeit des Bezirksamtes (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes im Rahmen der geplanten Verwaltungsreform in Berlin)
- Durchbrechung des Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit, zur Herstellung umfassender Öffentlichkeit bei Umweltgefährdungen."

Eine Minderheit der GAL fordert nach wie vor "trotz Staatstrage und Gewaltmonopol" eine "schlagkräftige Umweltpolizei" (so der Titel eines Diskussionspapiers). Begründet wird die Forderung vor allem mit der Verfilzung der Umweltbehörden, die aus diesem Grunde gegenüber der staatlichen und großbetrieblichen Umweltverschmutzung völlig handlungsunfähig wären. Die Umweltpolizei scheint dieser Gruppe die einzige unter bestehenden Verhältnissen machbare Alternative. Eine Mehrheit lehnt die Umweltpolizei ab; ein großer Teil der Verschmutzung sei sowieso legal. Die Polizei bekäme durch den Umweltschutz nicht nur mehr Legitimität, sondern auch generell neue Möglichkeiten, die dann auch an anderer Stelle eingesetzt würden.

Die GAL befürwortet deshalb eine Verstärkung der Umweltbehörden und den Aufbau von Kontrollorganen, die - mit unabhängigen Bürgern und Bürgerinitiativen besetzt - die Behörden im Auge behalten sollen. Die Berliner AL fordert eine Verstärkung der bezirklichen Stellen beim Umweltschutz. Da das Strafrecht in der Regel nicht greift, sollen zivilrechtliche Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzer helfen.

TROTZ "STAATSFRAGE" UND "GEWALTMONOPOL": FÜR EINE SCHLAGKRÄFTIGE UMWELTPOLIZEI!

von **Thomas Wohlleben** *)

Die Fachgruppen Demokratie und Recht und Umwelt haben in ihrem Positionspapier "Polizei - vom Prügelknaben zum Umweltschützer" (Rundbrief 2/1985, Seite 78 - 79) gegen den Aufbau einer Umweltpolizei in Hamburg Stellung genommen. Diese Haltung und ihre Begründung halte ich für falsch und politisch verheerend. Dabei sei vorweg bemerkt, daß ich weder für den Ausbau der Polizei insgesamt noch gegen die in dem Papier geforderte, dringend notwendige Verschärfung der Umweltschutzaufgaben bzw. eine Umstellung der Produktion insgesamt eintrete. Auch sehe ich sehr wohl das Problem, daß sich die SPD mit solchen Entscheidungen umweltpolitisch profilieren will, während gleichzeitig das "Unternehmen Hamburg" weiter die Umwelt zerstört.

Die in dem Papier angemeldeten Zweifel an der Neutralität der Polizei halte ich für grundsätzlich berechtigt. Hier sind sicherlich konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie eine weitgehend unabhängige Umweltpolizei mit entsprechend ausgebildetem Personal arbeiten könnte. Aber die Behauptung, eine "entfilzte" Umweltbehörde, die ja eindeutig politisch eingebunden, besetzt und kontrolliert ist, könne neutraler agieren, ist doch sehr zweifelhaft. Außerdem müßte dieser Behördenbereich, wenn er effektiv die gewünschten Überwachungsaufgaben wahrnehmen soll, ebenfalls polizeiliche Vollmachten haben und wäre damit letztendlich nichts anderes als eine Umweltpolizei.

Nun im einzelnen zu den Thesen der beiden Fachgruppen: Dort heißt es: "Wir sind gegen die Einrichtung einer neuen Umweltpolizei, weil durch sie die Umweltverschmutzung nicht vermindert würde." Das ist natürlich insofern richtig, als die Polizei nur schon getätigte Umweltverschmutzung ermitteln kann. Aber tatsächlich ist doch wohl jede aufgedeckte illegale Umweltverschmutzung ein erster Schritt, damit es dort nicht weitergeht und, bei entsprechender Überwachung, nicht wieder passiert. Die heute alltägliche, illegale Umweltverschmutzung muß selbstverständlich bekämpft und bestraft werden!

Es stimmt leider, daß die heute existierenden Gesetze, Auflagen und Grenzwerte völlig unzureichend sind und damit das Gros der Umweltverschmutzung und Naturzerstörung legalisieren. Hier müssen wir für eine Verschärfung weiter kämpfen, und dem Papier der Fachgruppen ist unbedingt in der Forderung nach präventiven Maßnahmen zuzustimmen.

Aber: Wenn wir es tatsächlich einmal zu einer Verschärfung der Umweltschutzgesetze gebracht haben sollten, ist doch eine Überwachung der Auflagen und eine Ermittlung und Verfolgung von illegalen Verschmutzern erst recht verstärkt nötig. Wer soll das denn dann leisten? Hier ist doch eine Umweltpolizei dringend gefordert!

Weiter heißt es in dem Papier: "Der Bereich der real relevanten und gleichzeitig strafrechtlich faßbaren Umweltverschmutzung ist minimal." Nun ist es in der Tat, wie schon gesagt, richtig, daß ein Großteil der Umweltverschmutzung legal, d.h. innerhalb und gedeckt von staatlichen Auflagen und zu hohen Grenzwerten geschieht. Und es steht völlig außer Frage, daß hier unsere politischen Forderungen primär anzusetzen haben.

Aber die Behauptung, es geschehe wegen dieses unzureichenden Umweltrechtes kaum illegale Verschmutzung, ist - mit Verlaub - naiv und realitätsfremd. Eine verstärkte Überwachung - dies zeigen Untersuchungen - führt auch zu einer vermehrten Aufdeckung von Umweltsauereien. Dies mag relativ wenig im Vergleich zu den Emissionen z.B. der Kraftwerke sein, ist dennoch ein Bereich, den wir nicht vernachlässigen dürfen, zumal anderenfalls weder die Kraftwerksemissionen noch die Ölleitungen in die Alster gestoppt werden können.

Es ist schon bemerkenswert, mit welcher Pauschalität konkrete Vorschläge für eine Umweltpolizei - die ja im einzelnen durchaus kritisiert und verbesserungswürdig sein mögen - abgelehnt werden, um dagegen politisch zwar richtige, aber unter den momentanen Machtverhältnissen leider nicht durchsetzbare Forderungen erheben. Dieser Gegensatz ist lediglich konstruiert. Faktisch ist es vollkommen widersinnig, wenn sich GRÜNE gegen eine schärfere polizeiliche Überwachung und strafrechtliche Verfolgung von Umweltverschmutzern aussprechen. Zumal die formulierten Forderungen noch mehr Überwachung erforderlich machen.

....

- *) Wir dokumentieren ein Diskussionspapier der GAL-Hamburg. Es handelt sich um eine Replik auf die Thesen der Fachgruppen Demokratie und Recht und Umwelt.

Unbefugt, genehmigt, schuldhaft?

Aus Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg

Ermittlungsverfahren gegen verantwortliche Amtsträger der Hamburger Baubehörde

Ein unbefugtes Einleiten würde die Bediensteten der Stadtentwässerung von vornherein dann nicht vorliegen, wenn die Einleitungen aufgrund formeller Bewilligungen oder Erlaubnisse erfolgten. Derartige wasserrechtliche Erlaubnisse oder fortgeltende alte Rechte oder Befugnisse bestehen hier aber nur für bestimmte Mischwasserauslässe, soweit diese in Spalte 8 der Anlage 8 (Sb.4) besonders aufgeführt worden sind.

Hinsichtlich der Einleitungen des in den Klärwerken Köhlbrandhöft und Stellingener Moor behandelten Abwassers gibt es hingegen keine diesbezüglichen formellen wasserrechtlichen Erlaubnisse. Trotzdem...

...Nach allem muß hier davon ausgegangen werden, daß die zuständige Wasserbehörde dadurch, daß sie an der Planung der Klärwerke maßgeblich beteiligt war und dabei die wasserrechtlichen Belange wahrgenommen hat, auch zu den Einleitungen, die von den Klärwerken nach ihrer Errichtung vorgenommen wurden, konkludent ihre Zustimmung erteilt hat, ohne daß es insoweit noch einer besonderen im internen "Erlaubnisverfahren" formell erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bedurfte...

...Obwohl aus heutiger Sicht teilweise unzureichend geklärte Abwässer in die Elbe eingeleitet worden sind, konnte nach allem ein unbefugtes - rechtswidriges - Verhalten

i.S.v. § 324 StGB (früher: § 38 WHG) von Bediensteten der Hamburger Stadtentwässerung nicht festgestellt werden, weil die zuständige Wasserbehörde von vornherein von den kommunalen Einleitungen Kenntnis hatte und im Rahmen ihrer sachkompetenten innerdienstlichen Mitwirkung die Einleitungen gebilligt hat...

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma Haltermann und gegen verantwortliche Amtsträger der Hamburger Behörden

Hinsichtlich der vom Förderkreis "Rettet die Elbe e.V." gerügten "hohen Nickelkonzentrationen" sowie einer sonstigen Verunreinigung des Abwassers durch Schwermetalle und Naphtalin kommt ein strafbares Verhalten der Verantwortlichen der Firma HALTERMANN schon deshalb nicht in Betracht, weil in den wasserrechtlichen Erlaubnissen diesbezüglich keine Grenzwerte festgesetzt worden sind, so daß insoweit auch keine Auflagenüberschreitungen vorgelegen haben. Die Einleitungen von Abwässern, die die genannten Stoffe enthielten, erfolgten daher nicht "unbefugt", denn sie waren aufgrund der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zulässig. Auch die in den Erlaubnissen enthaltene Klausel, daß das Niederschlagswasser keine für den Vorfluter schädlichen Stoffe enthalten dürfe (vgl. z.B. Bl. 8 NA 1), kann daran nichts ändern, weil eine derartige Auflage zu unbestimmt ist,

um als Grundlage für eine Bestrafung herangezogen werden zu können (vgl. Vermerk vom 06.03.1984, S. 8 ff. im Verfahren 400 Js 148/80 gegen Verantwortliche der Norddeutschen Affinerie).

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der "Norddeutschen Affinerie" und gegen verantwortliche Amtsträger

... Die den Verantwortlichen der Norddeutschen Affinerie zum Vorwurf gemachten Straftaten der Gewässer-
verunreinigung und umweltgefährdenden Abfallbeseitigung konnten nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Soweit in einigen Fällen der Tatbestand der §§ 324, 326 StGB objektiv erfüllt ist, war entweder bereits nicht festzustellen, daß auch ein "unbefugtes" - also rechtswidriges - Verhalten bestimmter Verantwortlicher vorgelegen hat oder aber - soweit das der Fall war - ließ sich zumindest nicht nachweisen, daß sie auch schuldhaft im Sinne der erwähnten Strafvorschriften gehandelt haben.

... Das bedeutet, daß nach den derzeitigen der Norddeutschen Affinerie erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen jede auch noch so kurzfristige Überschreitung der Toleranzwerte die Einleitung zu einer "unbefugten" Gewässerverunreinigung i.S. des § 324 StGB (früher § 38 WHG) macht. Der Umstand, daß die Überschreitung lediglich aufgrund einer Stichprobe festgestellt worden ist, ist ausreichend für das Vorliegen der Auflagenüberschreitung. Aufgrund der getroffenen Feststel-

lungen war es jedoch nicht nachzuweisen, daß die Vorstandsmitglieder oder andere bei der Norddeutschen Affinerie beschäftigten Personen die von der Anstalt für Hygiene analysierten 5 Grenzwertüberschreitungen schuldhaft verursacht haben. Vielmehr muß bei der gegebenen Sachlage zu ihren Gunsten davon ausgegangen werden, daß die Überschreitungen für sie nicht vorhersehbar waren, so daß ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten i.S. der §§ 324, 326 StGB ausscheidet.

... Bei dieser Sachlage war es nicht möglich, einem bestimmten Beschuldigten nachzuweisen, daß er die eingetretenen Auflagenüberschreitungen hätte vorhersehen können, zumal die in den 5 Fällen gemessenen Werte überwiegend durch Stichproben ermittelt worden sind und mit einer Ausnahme (Mischprobe vom 23./24. 11.1981) nicht nachgewiesen werden konnte, daß Schwermetall über einen längeren Zeitraum in erheblich überhöhter Konzentration ins Gewässer gelangt ist....

...Die Tatsache, daß wegen der mangelnden Bestimmtheit die Forderung strafrechtlich nicht durchzusetzen ist, war den Beamten der Genehmigungsbehörde offensichtlich nicht bewußt. Ob überhaupt und ggf. wann ihnen dieses bekannt geworden ist, ist ungeklärt geblieben. Das Unterlassen, die in Rede stehenden Auflagen zu konkretisieren und auch insoweit vertretbare Grenzwerte festzusetzen, kann daher ebenfalls ein strafbares Verhalten nicht begründen.

RESÜMEE DER REDAKTION

Die Forderung nach einer Umweltpolizei paßt in den Rahmen etablierter Politik. Ein Problem, eine Krise etc. treten auf, der Staat soll eingreifen. Im Notfall die Polizei zu rufen, erscheint am Beispiel der Umweltverschmutzung auch durchaus plausibel.

Handelt es sich in vielen Fällen doch tatsächlich um Notfälle, bei denen in kurzer Zeit viele Menschen in ihrer Gesundheit oder gar in ihrem Leben bedroht sind, bei denen schnelle Abhilfe gefordert wäre und bei denen es einer schnellen Beweisaufnahme bedurfte, um die Verantwortlichen dingfest zu machen. Die Umweltfachbehörden, so kritisiert die Polizei zu recht, sind in ihrem Vorgehen meist sehr ineffektiv, sehr langsam und bringen gegenüber den Verursachern ein erhebliches Maß an Geduld und Verständnis auf.

Daß es also notwendig ist, etwas zu tun, daß die Anwohner oder sonstigen Betroffenen ein Recht darauf haben, vor derartigen Schäden geschützt zu werden, ist keine Frage. Fraglich ist allerdings, ob die "Umweltpolizei" oder "Umweltkripo" eine adäquate Antwort auf diese Frage ist. Bisher zumindest ist wohl auch die Polizei nicht dafür geeignet, gegen Umweltkriminelle vorzugehen. Die erfaßten Delikte sind im wesentlichen Bagatellfälle, kleine Schweinereien sozusagen, wilde Ölwechsel, Ablassen von Jauche oder Gülle durch Landwirte u.ä.

Der Anteil der ermittelten Täter aus Industrie und Gewerbe nimmt sogar leicht ab. Die Gründe für diese Situation sehen die polizeilichen Befürworter der "Umweltpolizei"

- in der schlechten Ausbildung und Ausstattung der Polizeibeamten für diese Tätigkeiten,
- in der ungenügenden organisatorischen Konzentration,
- in der schlechten Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Fachbehörden.

Der konservative BDK bemängelt schließlich die niedrigen Strafen, die die Gerichte für Umweltdelikte verhängen. Nicht nur der BDK ordnet die Umweltkriminalität in dieselbe Reihe wie die Wirtschaftskriminalität: Es werden hohe Gewinne erzielt, die z.T. gemeingefährlichen Delikte werden ausführlich geplant und vertuscht, sie sind verbunden mit anderen Wirtschaftsdelikten wie Betrug etc. und deshalb auch schwer aufklärbar. Dementsprechend sind die Forderungen:

- fachlich spezialisierte Dienststellen bei der Polizei,
- größere Informationsmöglichkeiten durch den Zugang zu entsprechenden Datensystemen,
- die Erweiterung der naturwissenschaftlichen Untersuchungsanstalten der Polizei

etc. Mit ihrem Spezialisierungswunsch bemüht sich also die Polizei um Ressourcen, die jedenfalls zum Teil auch schon bei anderen Behörden vorhanden sind. Die Forderungen des BDK gipfeln im Ruf nach verdeckten Ermittlungsmöglichkeiten und dem Einsatz von V-Leuten, Maßnahmen, die bisher vor allem mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität legitimiert wurden.

Es ähneln sich aber nicht nur die Begründungszusammenhänge und

Forderungen, sondern auch die Defekte, welche die Konzepte zur Bekämpfung von Umwelt-, Wirtschafts- und organisierter Kriminalität aufweisen.

Das beginnt mit völlig unscharfen Begriffen. Konnte man sich in bezug auf die organisierte Kriminalität schon nicht mehr darauf einigen, was denn nun alles (etwa auch der politische Terrorismus) zu diesem Deliktbereich hinzuzuzählen sei, so erklärt der BDK in dieser Hinsicht sehr offen, er habe versucht,

"eine verlässliche Definition des Umweltdeliktbegriffes zu erarbeiten.

Das scheiterte aber daran, daß es schon alleine an einer Eingrenzungsmöglichkeit der zahlreichen Rechtsgüter und einem vernünftigen Begriff 'Umwelt' mangelt. Wie weit oder wie eng soll man diesen Bogen spannen?" (Konzeption, S. 12)

Statt einer Antwort auf diese Frage muß sich der Leser der BDK-Konzeption mit einigen Diagrammen und Aufzählungen begnügen, die erheblich mehr mit "brainstorming" als mit Konzeptionen zu tun haben.

Daß es schwierig ist, einen Umweltdelikt-begriff zu erarbeiten, ist nicht weiter verwunderlich. Zeigt sich doch vor allem an Bereichen wie "organisierte Kriminalität", "Wirtschaftskriminalität", "Umweltkriminalität" die Absurdität der strafrechtlichen Herangehensweise an gesellschaftliche Probleme. Der Zusammenhang von kriminellem/illegalem "großen Geschäft" und seiner legalen Seite wird verwischt. Die Umweltverschmutzung als ein politisch zu lösendes Problem von Industriegesellschaften wird reduziert auf Umweltkriminalität, auf die "sozial-schädliche" Aktivität von einzelnen. Die Verkürzung auf die Umweltkriminalität ist aber nicht in erster Linie ein theoretisches Problem. Der größte und wohl auch gefährlichste Teil der Umweltverschmutzung ist legal oder wird durch Genehmigungsbescheide legalisiert. Gerade die große Umweltverschmutzung der Kommunen und Großbetriebe läßt sich in den seltensten Fällen mit dem Begriff der Umweltkriminalität fassen. Selbst wenn dies aber der Fall ist, stellt sich als weiteres Problem der ebenfalls durch das Strafrecht geforderte Nachweis des individuellen,

Kann das Gesetz sie fassen? - Den Zwerg und den Riesendieb



CAN THE LAW REACH HIM?—THE DWARF AND THE GIANT THIEF

subjektiven Verschuldens, ein in bezug auf größere Betriebe fast unmögliches Unterfangen.

"Unbefugt", aber eher individuell zuweisbar sind dagegen die meisten kleinen Umweltverschmutzungen durch private (Auto- oder Haus-)Besitzer, Landwirte etc.

An dieser durch die strafrechtliche Form erzwungenen Ausrichtung auf Bagatellen wird die Umweltpolizei trotz Einsatzes von V-Leuten kaum etwas ändern können. Ihr Haupteffekt dürfte deshalb weniger in einer Effektivierung des Umweltschutzes als in einer Legitimierung der Polizei durch die Übernahme eines moralisch positiv besetzten Bereichs liegen. Es verlangt vorrangig politischer Entscheidungen auf der Ebene strikter Nicht-Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für umweltbelastende und potentiell vernichtende Produktionsverfahren und Produkte. Wenn dies nur äußerst zögerlich geschieht, so nicht aus Mangel an Polizisten, die für Umweltfragen ausgebildet und ausgerüstet worden sind, sondern weil Umweltverschmutzung und gegebenenfalls Vernichtung eng mit herrschenden ökonomischen Interessen verbunden sind. Es bedarf gewiß auch stärkerer Kontrollbefugnisse und personeller wie apparativer Kontrollressourcen, um die Wirksamkeit umweltschützender Normen garantieren zu können. Gewiß sollte die Polizei Amts- und Vollzugshilfe leisten, wenn es gilt, gegen den Willen der Betreiber von Betrieben und sonstigen umweltriskanten Anlagen Kontrollen und Stilllegungen durchzusetzen - wenn solche Kontrollen und Stilllegungen letztlich nur unter der Drohung staatlicher, physischer Gewalt durchsetzbar sind. Der Polizei selbst aber die Kontrollbefugnisse jenseits der Amts- und Vollzugshilfe zuzuschieben, hieße nur, die Potenz des staatlichen Gewaltapparates insgesamt zu stärken, ohne damit etwas für den Umweltschutz gewonnen zu haben.

LITERATUR ZUM THEMA

Umweltdelikte und Umweltrecht

Hümb's-Krusche, Margret und Mathias Krusche, Die strafrechtliche Erfassung der Umweltbelastungen - Strafrecht als Ultima Ratio der Umweltpolitik. Eine empirische Untersuchung, Diss. jur. Bremen 1984

dies., Die Effektivität gesetzgeberischer Initiativen im Umweltstrafrecht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 3, Frankfurt, März 1984, S. 61 ff.

Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, Arbeitskreis Rechtswesen, Umweltkriminalität - Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion, Bonn, Juli 1984 - Redebeiträge und schriftliche Einlassungen von Vertretern aus Verwaltung, Justiz, Polizei und Wissenschaft - u.a. H. Lotz (Polizei Hessen) Rolf Praml, Umweltmin. Hessen, Werner Rüther, Uni. Bonn, Volker Meinberg, Max-Planck-Institut für ausl. und internationales Strafrecht

Nack, Armin, Rechtstatsachen zur

Umweltkriminalität, in: Recht und Politik, Heft 4, Berlin 1984, S. 178 ff. Zusammenfassung der Anhörung der SPD-Fraktion mit den wesentlichen inhaltlichen Einlassungen, aber dummerweise ohne die statistischen Zahlen, die nur im Protokoll der Veranstaltung selbst enthalten sind.

Meinberg, Volker, Mängel und Alternativen des geltenden Umweltstrafrechts, Recht und Politik 4/1984, S. 183 ff. - überarbeitete und ergänzte Fassung des Beitrags der o.g. Anhörung

Diederichs, Otto, Studie zur Situation der organisierten Kriminalität in Berlin und ihrer polizeilichen Bekämpfung, Berlin 1984 - zur Umweltkriminalität die Seiten 53 ff. Neben dem Überblick über die polizeilichen Maßnahmen zur Umweltkriminalität werden hier auch mehrere wichtige Fälle (u.a. Pintsch-Öl, Berlin) ausführlicher dargestellt.

Literatur aus Polizeifachpublikationen

Die Polizei 11 und 12/1982 - Schwerpunkthefte zum Thema Umweltkriminalität - Beiträge von Polizeibeamten, Vertretern der Sonderordnungsbehörden und der Staatsanwaltschaften

Steinke, Wolfgang, Umweltkriminalität - ein Überblick, Kriminalistik 10/1982, S. 521 ff.

Ehmke, W., Der strafrechtliche Schutz von Lärm- und Luftverunreinigung, 2 Teile, Bereitschaftspolizei - heute, 4 und 5/1982

Deutsches Polizeiblatt, Heft 4/1984 - Umweltschutz aus polizeilicher Sicht. Das Deutsche Polizeiblatt ist ein Fortbildungsorgan, das sich vor allem an die Schutzpolizei wendet und konkrete Hilfen und Checklisten für den Einsatz gibt.

Rüther, Werner, Ursachen für den Anstieg der polizeilich festgestellten Umweltkriminalität, in: Schriftenreihe der PFA, 1/1984, S. 59 ff., referiert wesentliche Aspekte der Statistik der Umweltdelikte, Ansätze aus der Literatur u.a.m.

Zur polizeilichen Präsentation der Kriminalstatistik

Kriminalstatistik 1984, in: Die Streife 3/1985, zur Umweltkriminalität auf Seite 3

Umweltschutz - Delikte stark angestiegen, in: Kriminalistik 5/1985, S. 265 f.; ebenfalls zur PKS in NRW

Zu den Forderungen des BDK

BDK, Konzeption zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Berlin o.J. (1984)

ders., Kripo international 1982, Dokumentation einer Tagung des BDK

ders., Das Verbrechen an Natur und Umwelt als internationales Problem, Dokumentation zur Verbrechensbekämpfung, Berlin 1982

Hermann, Ingo, Darum geht es - Umwelt, Der Kriminalist 11/1982

ders., Darum geht es - Umweltpolizei, Der Kriminalist 4/1984, S. 154 ff.

ders., Darum geht es - Umweltpolizei, Der Kriminalist 4/1985, S. 214 ff.

Vogel, Peter, Umweltkriminalität - Meldedienst und Möglichkeiten der Prävention, in: Der Kriminalist 5/1985, S. 218 ff.

Thronicker, Werner, Kripo International 1982, Kriminalist 11/1982, S. 480 ff. Bericht vom o.g. Kongreß

Publikationen der GdP

GdP-Forum Polizei und Umwelt - Die Praktiker funken SOS, in: Deutsche Polizei 6/1985, S. 3 ff. - Bericht von einer Tagung der GdP - eine Broschüre ist angekündigt.

Contact - Junge Gruppe in der GdP, Heft Januar/Februar 1985: Die Umwelt ist unsere Welt - relativ allgemein gehaltene Beiträge zum Thema Umweltschutz; zur Debatte um eine Umweltpolizei läßt sich die Junge Gruppe nicht aus.

GdP Landesbezirk Berlin, Konzeption der Gewerkschaft der Polizei zur Verbesserung der Bekämpfung der Umweltkriminalität, Berlin, 29.1.1985

ders. (Hrsg.), Fachtagung vom 6.3.1985 Umwelt- und Wirtschaftskriminalität. Ist die Polizei hilflos? Hilden 1985. Beiträge u.a. von Heinrich Lotz (LKA Hessen), Günter Schulze, Berlin, Hans-Jörg Richter, Vorsitzender der Umweltkommission der GdP

Politische Reaktionen auf die Umweltpolizeiforderungen

Senat von Berlin, Mitteilung Nr.794 des Senats über wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität, in: Drs. 9/2461 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Hessischer Minister des Inneren, Programm zur Intensivierung der polizeilichen Bekämpfung von

Umweltdelikten, Wiesbaden, Nov. 1984

Spranger, Carl-Dieter, Politische Zielsetzungen im Umweltschutz

Schnoor, Herbert, Politische Zielsetzungen im Umweltschutz, Referate auf einer Tagung der PFA, in: Schriftenreihe der PFA, 4/1984

DIE POLIZEILICHE VERNEHMUNG DES BESCHULDIGTEN IM LICHT RECHTSSTAATLICHER ERFORDERNISSE

von Peter Wulf^{*)}

Im Prozeß der Kriminalisierung stellt die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei ein herausragendes Kettenglied dar, welches im weiteren Verlauf des Verfahrens die Entscheidung der Justizorgane: Einstellung oder Anklageerhebung - Freispruch oder Verurteilung - in erheblicher Weise mitbestimmt. Umso bedauerlicher muß es erscheinen, wenn zu diesem außerordentlich bedeutsamen Bereich polizeilicher Ermittlungstätigkeit empirische Erkenntnisse aus erster Hand kaum vorliegen. Daß dem vor allem Abschottungsversuche der staatlichen Organe zugrundeliegen, bedarf keiner besonderen Untermauerung - man läßt sich eben nicht in die Karten gucken!

Diesen Mangel verringern zu helfen, soll die im folgenden vorzustellende Untersuchung dienen, die 100 an einer hamburger Kriminaldienststelle vom Verfasser beobachtete Beschuldigtenvernehmungen zum Gegenstand hat.

Grundsätzliches

Insbesondere zwei Begriffe, die in beträchtlicher Weise eine inhaltliche Ausfüllung des Rechtsstaats-

gedankens übernommen haben, geraten ins Blickfeld desjenigen, der den Versuch unternimmt, aus einer kritischen Perspektive die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung einer Betrachtung zu unterziehen. Gemeint sind die Begriffe "fair trial" und damit eng verknüpft der Grundsatz der "Waffengleichheit" (der in diesem Zusammenhang ebenfalls bedeutsame Grundsatz der Unschuldsvermutung wäre es wert, einer ausführlichen und gesonderten Betrachtung unterzogen zu werden, soll aber im Rahmen dieses Aufsatzes außer Betracht bleiben).

Das Gebot der fairen Verfahrensdurchführung kann als das wesentliche Prinzip des Strafprozeßrechts bezeichnet werden. Dem Bundesgerichtshof ist darin zuzustimmen, daß sich dieser Grundsatz nicht in der Selbstbeschränkung staatlicher Machtmittel gegenüber den beschränkten Möglichkeiten des Einzelnen erschöpfen kann. Er begründet vielmehr den Anspruch des betroffenen Bürgers, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde selbständig wahrzunehmen und Übergriffe staatlicher Organe abzuwehren (vgl. BVerfG NJW 1975, S. 103).

Eng verbunden mit dem Begriff des fair trial ist das Postulat der Waffengleichheit im Strafverfahren, also der Zielsetzung, Anklage und Verteidigung grundsätzlich die gleiche verfahrensrechtliche Stellung einzuräumen.

Die Annahme allerdings, durch

*) Rechtsanwalt, Dr. jur. Der Artikel präsentiert wesentliche Ergebnisse der Dissertation des Autors: Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen. Diss. Heidelberg 1984

Prinzipien wie fair trial und Waffengleichheit würden dem Beschuldigten kompromißlos machtvolle Instrumentarien an die Seite gestellt, erweist sich als trügerisch.

Die Aufgabe der Relativierung derartiger Begriffe wird - vor allem seitens der Rechtsprechung - der auf den ersten Blick einigermaßen nebulösen Formel von der "Funktionstüchtigkeit der 'Strafrechtspflege'" zuerkannt. Soweit ersichtlich, gebrauchte erstmals das Bundesverfassungsgericht diesen Begriff (BVerfGE 33,367,383) unter Hinweis darauf, daß die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege als Ausfluß des Gerechtigkeitsdenkens und mithin als Bestandteil der Rechtsstaatsidee anzusehen sei.

Seitdem dient diese Figur Gerichten wie auch Strafverfolgungsorganen in hervorragender Form, um Befugnisse von Staatsanwaltschaft und Polizei zulasten von Verteidigerrechten auszubauen.

Die hier kurz skizzierten Begriffe sind bei einer an empirischen Gesichtspunkten orientierten Betrachtung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung stets im Auge zu behalten, da sie pointiert die häufig gegensätzlichen Interessen von Vernehmenden und Vernommenen widerspiegeln.

Die Verpflichtung zur Belehrung gem. § 136 I StPO

Normativen Niederschlag gefunden hat rechtsstaatliches Gedankengut z.B. in den Vorschriften der §§ 163a IV i.V.m. § 136 I S. 2 - 4 der Strafprozeßordnung, wonach der Vernehmungsbeamte dem Beschuldigten zunächst zu eröffnen hat, welche Tat ihm zur Last gelegt

wird. Sodann hat sich der Hinweis auf die Möglichkeit, sich zur Sache zu äußern oder keine Aussage zu machen, anzuschließen. Hiermit verbunden ist die an den Beschuldigten zu richtende Information über die Möglichkeiten einer Verteidigerhinzuziehung. Schließlich soll der zu Vernehmende über sein Recht belehrt werden, einzelne Beweiserhebungen beantragen zu können.

An dieser Stelle und nur am Rande sei erwähnt, daß der Bundesgerichtshof bei einer nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Belehrung oder auch bei vollkommen unterlassener Belehrung die Annahme eines Verwertungsverbots der so erhaltenen Aussage ablehnt und damit - so bitter es klingt - einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Garantie der "Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege" leistet.

Faßt man die Ergebnisse der Untersuchung an diesem Punkt zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Hinsichtlich der Eröffnung des Tatvorwurfs wurde 74mal, hinsichtlich der Information über die Verteidigungsalternative 82mal, hinsichtlich der Information über die Verteidigerhinzuziehung 74 sowie hinsichtlich der Information über das Beweisantragsrecht 99mal gegen die Vorschrift des § 136 I StPO verstoßen. Läßt man hier den Komplex der Belehrung über das Beweisantragsrecht der übrigen Belehrungsabschnitte außer Betracht, ergibt sich bei einer Gesamtbetrachtung der übrigen Belehrungsabschnitte eine Zahl von lediglich 9 (= 9%) in jeder Hinsicht korrekt durchgeführter Belehrungen.

In einigen Fällen sahen die Beam-

ten vollständig davon ab, die Beschuldigten über ihre Rechte zu belehren. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden die Belehrungen demgegenüber nur bruchstückhaft und dann auch bereits während der laufenden Sachvernehmung durchgeführt bzw. nachgeschoben.

Der Polizeibeamte begrüßt den des verbotenen Glücksspiels Verdächtigen sogleich mit den Worten: "Dann werden wir uns erst 'mal darüber unterhalten, warum ich Sie hergeladen habe. Das wissen Sie doch?" Antwort: "Nein, weiß ich nicht."

Als der dennoch weitersprechende Beschuldigte dann jedoch das Wort "Spielkasino" erwähnt, hakt der Beamte sofort nach: "Na, dann wissen Sie ja, worum es geht." Erst jetzt nennt der Beamte den Tatvorwurf.

Es ist zu vermuten, daß in diesem Beispielfall der Polizist durch seine an den Beschuldigten gerichtete Frage letzteren zu überrumpeln versuchte, was ihm offensichtlich auch gelang, denn es ergab sich im folgenden für ihn fast stufenlos die Gelegenheit, mit dem Beschuldigten ein "Gespräch zur Sache" zu führen.

Häufig war zu beobachten, daß die Vernehmenden eine "Belehrung" durch bloßes Überreichen des Belehrungsbogens, unter Umständen mit einigen begleitenden Worten, durchführten:

Nachdem der Beamte dem Beschuldigten erklärt hat, er solle als Beschuldigter vernommen werden, fährt er fort: "...und da hat man natürlich das Recht, nicht auszusagen... und so weiter - aber das steht ja alles hier drin." Sodann überreicht er den Belehrungsbogen.

In Fällen, in denen die Beschuldigten den Wunsch äußerten, einen Verteidiger zur Vernehmung hinzuzuziehen, war mehrfach zu beobachten, daß die Vernehmenden dies einerseits nicht ausdrücklich ablehnten, andererseits dem Begehren aber auch nicht nachkamen, sondern den Versuch unternahmen, die Sachvernehmung unter Vermeidung eines Konflikts mit dem Beschuldigten fortzusetzen.

Während der Vernehmung erklärt der Beschuldigte plötzlich, er wünsche einen Rechtsanwalt. Kommentar des Beamten: "Warten Sie damit man noch etwas. Das Verfahren kann ja vielleicht eingestellt werden."

Der Beschuldigte erklärt, sich einen Verteidiger nehmen zu wollen. Antwort des Beamten: "Es ist Ihr gutes Recht, einen Anwalt zu nehmen. Aber sagen Sie 'mal, warum wollen Sie einen Anwalt nehmen?" Im weiteren Verlauf geht der Beamte ohne weiteres zur Sachvernehmung über, ohne daß die Frage der Verteidigerhinzuziehung nochmals erwähnt wird.

Die wenigen hier dargelegten Beispielfälle sowie die mitgeteilten Zahlen illustrieren eindringlich, daß Beschuldigte in der Vernehmungssituation in der Regel überfordert und letztlich nicht in der Lage sind, sich ohne Beistand ihren eigenen Interessen gemäß zu verhalten.

Ermahnungen und Drohungen

Die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Verteidigers bei der polizeilichen Vernehmung gewinnt noch größeres Gewicht, wenn man sich

die beobachteten Fälle vor Augen hält, in denen die Vernehmenden versuchten, die Beschuldigten im Wege von Ermahnungen oder Drohungen zu disziplinieren. Eine bedeutsame Rolle spielte hierbei für die Vernehmungsbeamten die Möglichkeit, den Vernommenen das Gefühl zu vermitteln, man habe die Macht, über die Fortdauer oder Verhängung der Haft zu entscheiden.

Der Beschuldigte bestreitet die ihm vorgeworfene Tat. Reaktion des Vernehmenden: "Erzähl' keinen Scheiß! Du weißt ja, daß es auf die Gewaltanwendung ankommt. Solange das nicht geklärt ist, kommst Du hier nicht 'raus!"

Oder: "...Möchtest Du nach Hause, oder möchtest Du ins UG?"

Oder: "Ich weiß noch nicht, ob ich Dich einsperren soll, aber das ist für mich ein leichtes."

Klarzustellen bleibt zu diesen Fällen, daß es gerade nicht in der Macht des Polizeibeamten steht, über eine Haftfortdauer zu entscheiden, da dies allein dem Bereich richterlicher Entscheidungsgewalt zugeordnet ist.

Zu disziplinierenden Maßnahmen gegenüber Beschuldigten, die Erinnerungslücken angaben, kam es relativ häufig ("Heinzi, mach kein' Ärger!"). Mehrfach kommentierten die Beamten Verhaltensweisen von Beschuldigten, die mit den aufzuklärenden Tatvorgängen ersichtlich nicht in direktem Zusammenhang standen. Beabsichtigt war von den Polizeibeamten vermutlich, in dem Beschuldigten das Gefühl von Minderwertigkeit bzw. Unfähigkeit hervorzurufen ("auf'm Bahnhof 'rum-saufen ist das letzte!")

Schließlich bleibt noch ein Fall zu erwähnen, in welchem der Beamte dem aussageunwilligen Beschuldigten massiv damit drohte, er würde im Falle einer weiteren Aussageverweigerung die Freunde des Geschädigten benachrichtigen:

"Ich werde überall erzählen, daß Du die Schnauze gehalten hast und die Leute krepieren läßt. Die hängen Dich auf!"

Polizeiliche Vernehmung und Protokollierung

In der gerichtlichen Praxis besitzt das polizeiliche Vernehmungsprotokoll eine außerordentliche Bedeutung, die sich im Rahmen der Hauptverhandlung in an den Beschuldigten gerichtete Vorhalte aus dem Akteninhalt umsetzt. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang, daß nicht selten von Angeklagten vor Gericht erklärt wird, die ihnen vorgehaltene Aussage so nicht gemacht zu haben, muß für eine empirische Untersuchung die Frage von großem Interesse sein, inwieweit polizeiliche Vernehmungsprotokolle mit den Aussagen Vernommener tatsächlich übereinstimmen. Daran knüpft sich die Frage, ob - wie von Richtern häufig argumentiert - die Unterschrift des Beschuldigten ohne weiteres davon zeugt, daß er das zu Papier Gebrachte auch als seine Aussage anerkenne.

Daß ein solcher Beschluß jeglicher empirischer Befunde entbehrt, belegt die Tatsache, daß in den der Untersuchung zugrundeliegenden Fällen die Vernommenen lediglich 38mal das ihnen im Anschluß an die Vernehmung vorgelegte Protokoll zur Hand nahmen. Ob es in diesen Fällen tatsächlich zu einer Lektüre des Textes kam und das Gelesene

vom Beschuldigten insbesondere auch inhaltlich nachvollzogen wurde, muß offenbleiben. In den übrigen Fällen wurde von einer Protokollektüre völlig abgesehen. Ebenso kam es auch nicht zu einer Verlesung durch den Vernehmungsbeamten. Es traten übrigens lediglich nach drei Vernehmungen Unstimmigkeiten zwischen den Vernehmungsbeteiligten wegen der Unterschriftsleistung auf, in den anderen Fällen wurde das vorgelegte Protokoll ohne weiteres unterzeichnet.

In keinem der untersuchten Fälle aber wurden die Aussagen des Beschuldigten vollständig wortgetreu zu Protokoll gebracht. Allenfalls konnte beobachtet werden, daß Vernehmende teilweise Aussagen von Beschuldigten wortgetreu zu Protokoll nahmen. Hierbei wurde dann insbesondere darauf Bedacht genommen, besonders markante Redewendungen von Beschuldigten zu Papier zu bringen, ohne Zweifel, um hierdurch dem Protokoll eine größere Authentizität zu verleihen. In der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle jedoch kam es zu einer Protokollierung in der Weise, daß der Vernehmungsbeamte zunächst die Aussage des Vernommenen zur Kenntnis nahm, sich unter Umständen einige Notizen anfertigte, um sodann abschnittsweise das Protokoll überwiegend mit eigenen Formulierungen zu Papier zu bringen.

"Ich formulier's 'mal so." Der Vernehmungsbeamte stand in diesem Fall aufgrund der baldigen Zuführung des Beschuldigten zum Haftrichter unter erheblichem Zeitdruck.

"Ich frag' Dich immer, Du sagst mir das, und ich wiederhol' das

dann in die Maschine. Du kannst das hinterher nochmal durchlesen."

Nach alledem läßt sich die von Justizpraktikern häufig geäußerte Auffassung, der Beschuldigte habe durch seine Unterschriftsleistung das Protokoll quasi "bewußt abgesegnet", nicht aufrechterhalten. Zusammenfassend ist festzustellen, daß das polizeiliche Vernehmungsprotokoll nur in seltenen Fällen und dann auch nur auszugsweise Aussagen des Vernommenen wortgetreu wiedergibt. Überwiegend sind die Vernehmenden bemüht, das Protokoll im Wege eigener Formulierungen möglichst stimmig niederzuschreiben bzw. niederschreiben zu lassen.

Strafverteidigung und polizeiliche Beschuldigtenvernehmung

Das Verhältnis zwischen Polizei und Strafverteidigung im Ermittlungsverfahren zeichnet sich vor allem durch erhebliche Spannungen aus, die sich unter Umständen in Form gegenseitiger Ablehnung und gegenseitigen Mißtrauens niederschlagen. Allerdings kommt es jedoch relativ selten zu einer Manifestation derartiger Interessengegensätze, da im Rahmen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung relativ selten Strafverteidiger eingeschaltet werden. Hierfür mögen zum einen ökonomische Überlegungen auf Seiten der Verteidiger maßgebend sein. Darüber hinaus - und dies wurde bereits darzulegen versucht - dürfte auf Seiten der Polizei jedoch auch keine allzu große Neigung bestehen, Wünschen von Beschuldigten nach Verteidigerhinzuziehung ohne weiteres nachzukommen.

Insofern wäre es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten in der Tat erforderlich, den Bereich der notwendigen Verteidigung, also der Einschaltung eines Rechtsanwaltes von Staats wegen, auch auf den Bereich des Ermittlungsverfahrens und hier insbesondere auf den Bereich des polizeilichen Ermittlungsverfahrens auszudehnen.

Bei der hier zugrundeliegenden Untersuchung ist als Ergebnis voranzustellen, daß die bei fünf Vernehmungen anwesenden Rechtsanwälte ausnahmslos, teilweise sogar in entscheidendem Maße, in das Vernehmungsgeschehen eingriffen. Interessanterweise handelte es sich in allen Fällen mit Verteidigeranwesenheit um vorgeladene Beschuldigte. Nicht weniger interessant ist die Tatsache, daß vier dieser Fälle auf die für Wirtschafts- sowie Betrugsdelikte zuständige Dienststelle entfallen.

Diese Vernehmungen zeichneten sich vorrangig durch seitens der Anwälte vorgenommene Vernehmungsstrukturierungen und eigene Protokollierungsvorschläge sowie Berichtigungsanliegen aus. Dementsprechend ist ohne weiteres davon auszugehen, daß die Anwesenheit eines Rechtsanwaltes bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung in erheblicher Weise geeignet ist, die Verteidigungschancen des Beschuldigten wirksam zu erhöhen. Bedauerlich erscheint es jedoch, daß dieser Vorteil primär Beschuldigten zugute kommt, welche aufgrund ihrer Finanzkraft in der Lage sind, einen Verteidiger zu beauftragen.

Abschließende Betrachtung - Konsequenzen für die Verteidigung

Bei realistischer Betrachtungsweise

muß davon ausgegangen werden, daß in absehbarer Zeit ein Ausbau der notwendigen Verteidigung im Bereich des polizeilichen Ermittlungsverfahrens durch entsprechende Gesetzesvorschriften nicht zu erwarten ist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es dann in der Tat für den Verteidiger ratsam, seinem Mandanten zu empfehlen, bei der Polizei keinerlei Aussagen zu machen. Da auf Seiten der polizeilichen Vernehmungsorgane zum Teil subtile Strategien entwickelt worden sind, einen aussageunwilligen Beschuldigten durch ein "lockeres Gespräch" zu Sachaussagen zu bewegen, muß dem Mandanten darüber hinaus sogar davon abgeraten werden, im Falle einer Vorladung die vorladende Dienststelle überhaupt aufzusuchen. Sofern es dem Verteidiger jedoch möglich sein sollte - und er sollte diese Möglichkeit so oft wie möglich schaffen! -, an einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung mit seinem Mandanten teilzunehmen, wäre eine differenziertere Betrachtung angebracht. So kann es z.B. für den Anwalt durchaus sinnvoll sein, im Vernehmungsgespräch mit dem Polizeibeamten Informationen aus der Ermittlungsakte zu erhalten. Eingedenk der Möglichkeit, daß er berechtigt ist, jederzeit von sich aus die Vernehmung abubrechen. Vom Strafverteidiger muß nach alledem in jedem Fall eine größere Aktivität im Ermittlungsverfahren gefordert werden. Diese Aktivität sollte sich dann auch in häufigerer Anwesenheit bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen umsetzen. Daß hierbei ökonomische Überlegungen zurückstehen müssen, sollte moralisch wie auch standesrechtlich eine Selbstverständlichkeit sein.

DIE EINLEITUNG VON STRAFVERFAHREN WEGEN VERGEHENNACH § 175 StGB - Eine Fallstudie

von Sabine Mehlem*)

1. Einleitung

Häufig trifft man in der Bevölkerung, aber auch in juristischen Fachkreisen auf die Annahme, der § 175 StGB würde nach seiner Entschärfung in den Jahren 1969 und 1973 keine Anwendung mehr finden. 1) Die geringe Anzahl der Ermittlungsverfahren 2) scheint dies auf den ersten Blick zu bestätigen.

Ausgangspunkt des Interesses war die Frage, wie die Polizei bei einem Sexualkontakt, der auf freiwilliger Basis stattfindet - es also an einem Täter und einem Geschädigten im klassischen Sinn fehlt, weil der "Geschädigte" oft gar kein Interesse haben dürfte, seinen Sexualpartner anzuzeigen - über-

Ein Fall

Die Eltern des 14jährigen A. haben bei der Polizei eine Vermißtenanzeige erstattet, da A. von zu Hause weggelaufen ist. A. wird von der Polizei aufgegriffen und vernommen. Bei seiner Vernehmung gibt er einige von ihm begangene Straftaten (meist Diebstähle) an und erklärt, er habe sich während der Zeit seiner Abgängigkeit in der Wohnung des G. aufgehalten, mit diesem sei es dabei zu homosexuellen Kontakten gekommen. Der 40jährige G. steht bei der Polizei schon länger in Verdacht, homosexuell zu sein und sexuelle Kontakte zu Jugendlichen zu haben. Bei einer Hausdurchsuchung (mit richterlichem Hausdurchsuchungsbefehl) wird Beweismaterial wie u.a. Fotos, Adressen, Briefe und Aufzeichnungen beschlagnahmt. Ein beschlagnahmter Godemiche wird zwecks serologischer Untersuchung an das LKA geschickt.

Im weiteren Verlauf der Ermittlungen wird auch die Nachbarin von G. vernommen und über ihn ausgefragt:

"Es geht im Hause das Gerücht um, daß die Herren G. und O. schwul sind. Was die Jugendlichen bei den beiden so treiben, weiß ich nicht, kann mir aber nicht vorstellen, daß dort in der Wohnung nur Kaffee und Kuchen gegessen wird." (Zeugenvernehmung)

Aufgrund vorgelegter Polaroidfotos kann sie A. und weitere "Geschädigte" identifizieren.

Das beschlagnahmte Material wird dahingehend überprüft, ob sich Adressen von männlichen Personen unter 18 Jahren dabei befinden. Diese Adressen werden, mit dem Hinweis auf Überprüfung, an die Landeskriminalämter anderer Bundesländer geschickt. Weitere Strichjungen, mit denen G. sexuelle Kontakte hatte, können ermittelt werden:

"Seit dem (...) besteht der Verdacht, daß H. sich als Strichjunge auf dem Hauptbahnhof aufhält. Er wurde deshalb beobachtet und es wurde festgestellt, daß er sich am (...) und am (...) auf dem Hauptbahnhof herumtrieb." (polizeilicher Vermerk)

Gegen G. wird Anklage erhoben. Wegen fortgesetzter homosexueller Handlungen wird er zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt. Nach von ihm eingelegter Berufung wird das Strafmaß in eine Geldstrafe geändert.

haupt die nötige Kenntnis erlangt, um Verfahren wegen § 175 StGB einleiten zu können.

Für die Untersuchung wurden 41 Akten der Staatsanwaltschaft Bremen aus den Jahren 1980, 1981 und 1982 eingesehen. 3) Ergänzend wurde ein ausführliches Gespräch mit dem für Vergehen nach § 175 StGB zuständigen (einzigen!) ermittelnden Beamten des Sittenkommissariats geführt.

2. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit

Nach dem Legalitätsprinzip ist die Polizei verpflichtet, nach Kenntnisnahme einer Straftat zu ermitteln. Voraussetzung für den ersten Zugriff ist aber, daß zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die den Verdacht einer Straftat begründen.

Bei den untersuchten Verfahren fällt zunächst auf, daß in 80 % aller Verfahren die Anzeige von Amts wegen ergeht, die Polizei also der Anzeigerstatte ist. Es fehlt am Opfer als Anzeigerstatte, denn bei den "Geschädigten" handelt es sich zum ganz überwiegenden Teil um Strichjungen, die von der Tat finanziell profitieren. Daher wird die Polizei selbständig tätig; sie reagiert nicht auf Anzeigen, sondern forscht die von ihr als sozialschädlich eingeschätzte "Szene" der Homosexuellen aus. Das Ermittlungsverfahren wird zum Ausforschungsverfahren, wobei zum Verdachtsmerkmal Homosexualität schlechthin wird, getreu der Logik, daß jeder homosexuelle Mann theoretisch an einem Vergehen nach § 175 StGB beteiligt sein kann. Das Legalitätsprinzip erweist sich als Fiktion, denn die Polizei hat sich

ihre eigenen Verfolgungsstrategien aufgebaut, wobei die polizeiliche Vorstellung der Sozialschädlichkeit homosexueller Handlungen eine große Rolle spielen. 4)

Die Informationsgewinnung konzentriert sich im wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Homosexuelle Treffpunkte (Bars) werden in regelmäßigen Abständen aufgesucht;
- V-Leute und Informanten werden angeworben und liefern Informationen;
- von den "Geschädigten" werden Lichtbilder angefertigt.

a) Ermittlungen im "Milieu"

Im Zuge ihrer Ermittlungen sucht die Polizei Lokale und Bars auf, die als Treffpunkte Homosexueller bekannt sind:

"Kriminalpolizeilich ist G. (der Täter, d.Verf.) bisher nicht in Erscheinung getreten. Vom Aussehen her kannte ich ihn aus den Homosexuellenlokalen L.L. und B.H." 5)

Das Aufsuchen der Lokale homosexueller Subkultur diene allgemeiner Informationssammlung über homosexuelle Personen. Bemerkenswert ist, daß diese Informationen unabhängig vom laufenden Ermittlungsverfahren gesammelt werden:

"Hier an der Dienststelle ist bekannt, daß Herr T. dem Homosexuellenmilieu zuzurechnen ist und hauptsächlich mit Jugendlichen unter 18 Jahren und mit Kindern sexuelle Handlungen begehen soll. Der Nachweis konnte bisher jedoch nicht erbracht werden." 6)

b) V-Leute

Eine nicht unbedeutende Stellung nimmt die Arbeit mit sog. V-Leuten und Informanten ein, wobei es sich zum einen um Gelegenheitsinformanten, die fallbezogen der Polizei zur Verfügung stehen, zum anderen um den auf längere Dauer mit der Polizei verbundenen V-Mann handelt. Beide haben gemeinsam, daß sie dem Milieu angehören, in dem sie arbeiten. 7) Die V-Personen liefern allgemeine Informationen aus der "Szene", machen aber im Einzelfall auch konkrete Angaben über Tatverdächtige, z.B. in Fällen, in denen sowohl der Täter als auch der "Geschädigte" die Tat bestreiten:

"Im Zuge der gestrigen Nachtstreife zeigte ich die Bilder (bei diesen Bildern handelt es sich um eine Polaroidaufnahme des "Geschädigten" sowie eine erkenntnisdienliche Aufnahme des Beschuldigten, d.Verf.) des B. und Z. verschiedenen V-Leuten. Nach deren Angaben sind beide im Homosexuellenmilieu nicht bekannt." 8)

Das Treffen mit den V-Leuten dient der Verifizierung des Verdachtes:

"Ich habe mich im Homosexuellenmilieu umgehört und erfahren, daß der J., den sie da ermittelt hatten, auch schon mit folgenden Leuten rumgeschwulst hat (folgt Aufzählung von vier Namen, d.Verf.)." 9)

oder auch der Identifizierung von Personen:

"Ich bin mir ganz sicher, daß der V-Mann, den sie heute abend treffen werden, ihnen die Namen (...) nennen wird." 10)

In einem Verfahren wird der Kontakt zu dem Hauptbelastungszeugen nur durch einen V-Mann hergestellt. Dieser Hauptbelastungszeuge belastet den Täter K. erheblich, indem er - neben seiner eigenen Aussage - weitere "Geschädigte" auf Polaroidbildern identifiziert. Gegen K. wird ein umfangreiches Ermittlungsverfahren eingeleitet, das mit seiner Verurteilung endet.

c) Die Anfertigung von Polaroidbildern

Während der Vernehmung der "Geschädigten" werden von diesen häufig Polaroidbilder angefertigt. Dabei handelt es sich um jeweils zwei Fotos: eine Ganzkörperaufnahme und ein Portrait des "Geschädigten". Diese Bilder werden nur mit der Genehmigung der betroffenen Personen angefertigt, wobei nicht nachgeprüft werden konnte, inwieweit diese Genehmigung immer ganz freiwillig erteilt wurde; immerhin versucht ein "Geschädigter", nachdem Polaroids von ihm angefertigt worden sind, die Vernichtung bzw. Herausgabe seiner Fotos zu erreichen, da man ihn vor die Alternative gestellt habe, entweder ein Polaroidbild freiwillig von sich anfertigen zu lassen oder aber erkenntnisdienlich behandelt zu werden.

Die Bilder werden von der Polizei zwecks Identifizierung von Personen benutzt; sie werden Zeugen (z.B. Nachbarn möglicher Täter) vorgelegt, die dann anhand der Bilder "Geschädigte" identifizieren können:

"Mir wurden eben mehrere Polaroidbilder gezeigt. Ich bin mir ganz sicher, den Jungen dort gesehen zu haben, der auf dem Bild abgebildet ist." 11)

Einmal angefertigte Bilder werden - zwecks Einleitung von Verfahren nach § 175 StGB, aber auch Sammlung allgemeiner Informationen über die "Szene" - herumgezeigt. Da die "Geschädigten" sehr oft Strichjungen sind und als solche häufig wechselnde sexuelle Kontakte haben, bei denen sie nach dem Straftatbestand des § 175 StGB Opfer sind, stellt die Anfertigung dieser Lichtbilder eine wichtige Methode zur Einleitung von Strafverfahren dar.

d) Verwendung beschlagnahmten Materials

Bei Hausdurchsuchungen wird meist für den Täter belastendes Material sichergestellt, da viele Täter von den "Geschädigten" Fotos anfertigen. Beschlagnahmt werden aber außerdem Briefe, Adressenkalender und Notizen. Aber auch Notizen, die Aufschluß geben über Treffpunkte oder Zeitschriften Homosexueller werden - zwecks allgemeiner Informationen über die homosexuelle "Szene" - beschlagnahmt.

In einigen Verfahren wird beschlagnahmtes Material dem LKA zwecks Untersuchung auf Sperma bzw. Kotpuren eingeschickt. (Es handelt sich dabei um Handtücher, Bettlaken und Waschlappen.) In den Untersuchungen des LKA können zum Teil zwar Spermaspuren nachgewiesen werden, eine Personenidentifizierung ist jedoch nicht möglich.

3. Selektivität polizeilicher Ermittlungen

Geht man von der Vermutung einer hohen Dunkelziffer bei Vergehen nach § 175 StGB aus, so stellt sich die Frage, welche homosexuellen

Männer von der Polizei als Täter ermittelt werden.

Da es an dem Opfer als Anzeigeeinstatter fehlt, versucht die Polizei über die Kontrolle der Stricherszene an die "Geschädigten" zu kommen, um über diese die Täter zu ermitteln. Es werden also in erster Linie homosexuelle Männer erfaßt, die mit Strichern des Bahnhofsstriches sexuelle Kontakte haben. Die Identifizierung dieser Täter muß nicht während der Tat geschehen, sie kann auch zum Teil wesentlich später erfolgen.

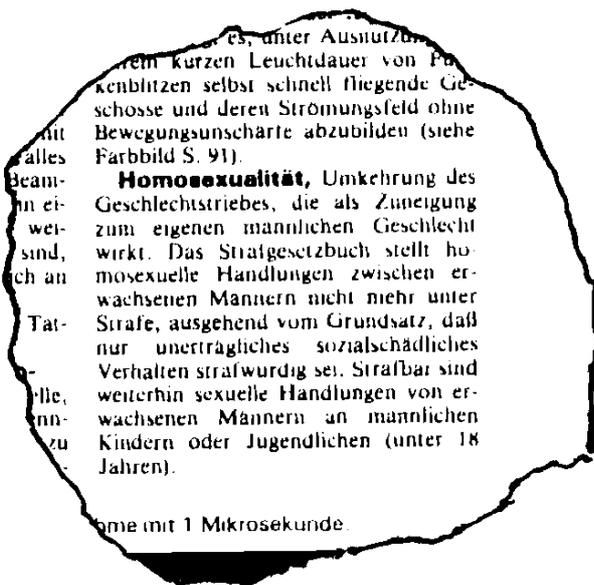
Selektiv erfaßt werden die Männer, die sich in bestimmten - als homosexuelle bekannten - Lokalen aufhalten. Interessant ist, daß es sich bei diesen Lokalen nur um sog. Subkneipen handelt, während Cafes oder Lokale von homosexuellen Emanzipationsgruppen polizeilicherseits eher gemieden werden. In Bars halten sich - zumindest teilweise - Informanten und V-Leute auf, die der Polizei in bestimmten Situationen Tips geben. Erfaßt werden also hauptsächlich Männer, die mit Strichjungen Kontakt haben, und die - oft aus Gründen der Angst - die Anonymität der Subkultur suchen.

Ist ein möglicher Täter einmal erfaßt, wird versucht, ihm möglichst viele Vergehen nach § 175 StGB nachzuweisen, also möglichst viele "Geschädigte" zu ermitteln.

4. Verhältnis Polizei - Staatsanwaltschaft

Entgegen den polizeilichen Verfolgungsstrategien, die darauf abzielen, möglichst viele Verfahren einleiten zu können, handhabt die Staatsanwaltschaft den § 175 StGB eher liberal: von den 41 untersuchten Verfahren enden 33 mit einer

Einstellung des Verfahrens 12), in vier Verfahren ergeht ein Strafbefehl und nur in vier Verfahren wird überhaupt eine Anklage erhoben.



Kriminalistik-Lexikon, Heidelberg
1984, S. 88

Die Einstellungspraxis der StA zeigt, daß sie der Strafnorm eine wesentlich geringere Bedeutung zumißt als die Polizei.

Einstellungskriterien sind das Alter der "Geschädigten", wobei in Verfahren, in denen die "Geschädigten" jünger als 16 Jahre sind, nicht eingestellt wird, und die Anzahl an "Geschädigten", die pro Verfahren von der Polizei ermittelt wurde.

So hat sich die Polizei in ihrem Bemühen, möglichst viele "Geschädigte" pro Täter zu ermitteln, auf die Einstellungspraxis der StA eingestellt.

raktisch hat die Polizei - über die Befugnisse des ersten Zugriffs hinaus - eine umfassende eigenständige Ermittlungstätigkeit inne. Bei einer polizeilichen Vorgehensweise, die durch verdeckte Ermittlungen gekennzeichnet ist, hat die StA nur noch theoretisch die Rolle der "Herrin des Verfahrens" inne. Die Polizei hat sich von der Leitung der StA verselbständigt; die Polizei sorgt damit für die Normgeltung des Straftatbestandes, während die StA sie relativiert.

5. Ausblick

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Polizei homosexuellen Männern gegenüber proaktiv ermittelt. Das Ermittlungsverfahren wird zum Ausforschungsverfahren, und die polizeieigene Einschätzung der Sozialschädlichkeit von Homosexualität scheint die Mittel zu rechtfertigen. Sie reagiert nicht, sondern agiert im "Vorfeld des Verdacht". 13) Damit wird die Informationsgewinnung vor ein mögliches Ermittlungsverfahren gelagert und praktisch zu einem Feld eigenständigen polizeilichen Handelns. 14) Nur vordergründig geht es um die Aufklärung von Straftaten, denn die konkrete Strafverfolgung ist keineswegs immer opportun für das weiterreichende Ziel der umfassenden Kontrolle des als gefährlich eingeschätzten Bereichs. 15) Über die gesamte "Szene" der Homosexuellen werden Informationen gesammelt, wobei die Polizei durch ihr proaktives Ermitteln zu einer Instanz rechtlicher und sozialer Kontrolle wird. Sie trägt dazu bei, homosexuell lebende Männer einzuschüchtern und zu diskriminieren.

-
- *) Bei dem folgenden Aufsatz handelt es sich um den gekürzten Teil einer wissenschaftlichen Examensarbeit des Studiengangs Jura der Universität Bremen. Alle im Text genannten Daten, Analysen und Ergebnisse beziehen sich auf diese Examensarbeit: Sabine Mehlem: Die Einleitung von Strafverfahren aus rechtstatsächlicher Sicht und die Rechtslage bei Vergehen nach § 175 StGB, Bremen, Januar 1985.
- 1) Der § 175 StGB verbietet homosexuelle Kontakte Erwachsener mit Jugendlichen unter 18 Jahren (erfaßt sind die 14 - 17-jährigen). Schützenswertes Rechtsgut soll die "ungestörte sexuelle Entwicklung des jungen Mannes" (Schönke/Schröder, zu § 175, Rdnr 1) sein. Dabei wird davon ausgegangen, daß man zur Homosexualität verführt werden kann; eine These, die aus wissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist.
 - 2) 1983 wurden 991 Verfahren wegen § 175 StGB in der BRD eingeleitet, aus: Polizeiliche Kriminalstatistik 1983
 - 3) Es handelt sich um eine Totalerhebung.
 - 4) Vgl. hierzu die Untersuchung von Waldmann, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1978, S. 29 ff.
 - 5) Alle folgenden Zitate sind den eingesehenen Akten entnommen, hier handelt es sich um einen polizeilichen Vermerk.
 - 6) Polizeilicher Vermerk
 - 7) Vgl. Riehle, Bürgerrechte und Polizei (CILIP) 17/1984, S. 16 ff.
 - 8) Polizeilicher Vermerk
 - 9) Polizeilicher Vermerk
 - 10) Polizeiliche Zeugenvernehmung
 - 11) Zeugenvernehmung
 - 12) 21 Verfahren wurden aufgrund der §§ 153, 153a StPO eingestellt, 3 aufgrund des § 154 StPO und 9 nach § 170 II StPO.
 - 13) Vgl. Kube, Die Polizei 1981, S. 74
 - 14) Vgl. Keller, Der Strafverteidiger 1984, S. 523
 - 15) Vgl. Keller, a.a.O., S. 522
-

KONTROLLSTELLE GRENZE

Zu den Tätigkeitsberichten des Bundesgrenzschutzes für 1983 und 1984. Zugleich Fortschreibung der Tabelle "Kontrollstelle Grenze" in: Bürgerrechte und Polizei Heft 3/1983, Nr. 16, S. 37

Alljährlich veröffentlicht der Bundesgrenzschutz in seinem Tätigkeitsbericht die Statistik der Grenzkontrollen unter Einschluß der Zahlen auch der Bayerischen Grenzpolizei. (Fundstellen: BGS, Zeitschrift des Bundesgrenzschutzes, sowie das Verlautbarungsorgan des Bundesinnenministeriums "Innere Sicherheit", jeweils in einem der ersten Hefte des Jahres).

Wir geben folgend eine kurze Einschätzung der für den Grenzschutzeinzeldienst berichteten Zahlen der Jahre 1983 und 1984.

1. Erheblicher Anstieg der Zahl der Fahndungsterminals

Die Zahlen für 1983 und 1984 belegen, daß die Ausstattung der Grenzkontrollstellen mit einem EDV-Anschluß an die zentrale Datenverarbeitungsanlage des BKA in den letzten beiden Jahren erheblich stärker vorangetrieben wurde als zuvor. In diesen zwei Jahren sind ebensoviele Terminals (120) an den Grenzkontrollstellen neu aufgestellt worden wie zuvor in den fünf Jahren von 1976 bis 1981 zusammen. Der im Vergleich dazu wenig komfortable und schwerfällige Telexverkehr ist dagegen nicht weiter ausgebaut worden.

Mit der Entwicklung und Einführung des Gleichwellendatenfunks zu Beginn der achtziger Jahre wurden Kontrollen auch im fahrenden Zug über mobile Datenfunkgeräte möglich. War man bis dahin auf Stich-

proben und umständliche Verfahren (Durchgabe von Daten über Funk, Eingabe an einer festen Station etc.) angewiesen, so konnte nun schrittweise ein bequemes Kontrollverfahren eingeführt werden, in dem der kontrollierende Beamte direkt über seinen Datenfunkterminal Zugriff auf den Fahndungsbestand von INPOL hat. In den letzten Jahren hat der BGS in wachsendem Maße Datenfunkterminals angeschafft. Allein von 1983 auf 1984 erhöhte sich die Zahl um 44 auf 120 Geräte. Seit dem Bericht für 1983 werden diese Terminals gesondert aufgeführt.

2. Offene Grenzen in Europa?

Nicht aus den Zahlen des BGS-Berichts ablesbar sind die Konsequenzen der im vergangenen Sommer mediengerecht betriebenen Öffnung der innereuropäischen Grenzen. Der befürchtete Einbruch der Grenzaufgriffe hat noch nicht stattgefunden. Die forcierte Anschaffung von Terminals belegt eher das Gegenteil: die wachsende Bedeutung der Kontrollstelle Grenze.

Das Thema "Öffnung der Grenzen in Europa" spielt allerdings in polizeilichen Diskussionen eine große Rolle. Würde doch der tatsächliche Wegfall der Grenzkontrollen das polizeiliche Fahndungskonzept in erhebliche Schwierigkeiten bringen.

Neben eher längerfristigen Konzepten wie der Verlagerung der Grenzkontrollen an die Außengrenzen der EG - so ein Vorschlag auf der BKA-Arbeitstagung 1984 - wird u.a. die Verstärkung der Kontrollen ins Landesinnere diskutiert. Diese Variante ist bisher weitgehend dementiert worden, weil es angeblich keine rechtliche Grundlage hierfür gä-

Was heißt Abschaffung der Grenzkontrollen in Europa?

... Die meisten Bürger stört nicht die eigentliche Kontrolle, sondern der Umstand, daß sie beim Grenzübertritt im Stau warten müssen, bis sie kontrolliert werden. Noch schwerer einsichtig ist für sie, daß sie dann, wenn sie nach einiger Zeit schrittweise bis zur Kontrollposition herangerückt sind, u. U. ohne kontrolliert zu werden durchgewinkt werden. Deshalb ist im vergangenen Jahr ein neues Kontrollverfahren entwickelt worden, das solche Wartezeiten vermeidet. Da bei starkem Verkehr bisher schon die Kontrolle auf eine Sichtkontrolle beschränkt war und nur 3-4% der Reisenden genau kontrolliert werden konnten, entsteht unter Sicherheits Gesichtspunkten kein weiterer Nachteil, wenn einzelne Reisende ohne Halt durchgewunken werden. Wenn nach dem neuen Verfahren die genauer zu kontrollierenden Reisenden aus der Fahrspur genommen werden und außerhalb der Fahrbahn auf besonderen Kontrollplätzen kontrolliert werden, können die nicht zu kontrollierenden Reisenden ohne lange Wartezeit an der Grenze weiterfahren....

Der zweite Schritt des Abkommens wurde anlässlich der deutsch/französischen Gipfelkonsultationen am 29./30. Oktober 84 vollzogen. Dieser Schritt sieht keine neuen weiteren Erleichterungen an der Grenze vor. Er zielt vielmehr auf die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen. Für den Polizeibereich wurden wichtige Vorschläge gebilligt, die teilweise auch sofort umgesetzt werden können.

- Im Fahndungsbereich soll mit dem Ziel der Verlagerung der Fahndungskontrollen an die Außengrenzen eine Bestandsaufnahme über die gesamten, gegenwärtig in jedem der beiden Staaten verwendeten Polizeidateien erstellt werden, um die Harmonisierung der bestehenden Systeme voranzutreiben. Dabei wird zwischen personen- und sachbezogenen Dateien unterschieden. Solange die rechtlichen und technischen Voraussetzungen nicht geändert werden, sollen die ausgetauschten Informationen keinen Zugang zu personenbezogenen Daten ermöglichen.
- Im Bereich der Personenfahndung soll geprüft werden, ob die Justiz Ausschreibungen zur Festnahme im nationalen Bereich grundsätzlich auf den Nachbarstaat ausdehnen kann. Eine solche Maßnahme wäre ebenfalls sofort vollziehbar, da sie sich im Rahmen des bestehenden Systems bewegt.
- Es soll ferner geprüft werden, ob der Auslieferungsverkehr vereinfacht und beschleunigt werden kann.
- Im Wege eines allgemeinen Informationsaustauschs zwischen den Polizei- und Sicherheitsbehörden beider Staaten sollen Nachrichten, die für die Verbrechensbekämpfung präventiver und repressiver Art für das jeweilige Land von Bedeutung sein könnten, über die zentralen Dienste auf Ersuchen und auf eigene Initiative ausgetauscht werden. ...

aus: Manfred Schreiber, Abschaffung der Grenzkontrollen in Europa?, in: Kriminalistik 2/1985, S.93 ff. - Referat auf der BKA-Tagung 1984

be. Tatsächlich fehlen weder die rechtlichen noch die technischen Ressourcen.

- mit den StPO-Änderungen der siebziger Jahre und mit den am Musterentwurf orientierten Polizeigesetzen der Länder sind Identifikationskontrollen u.a. Maßnahmen auch gegen Unverdächtige legalisiert worden;
- der Datenfunk ermöglicht Kontrollen auch losgelöst von festen Stationen durch Handdatenterminals oder solche, die in Funkwagen eingebaut sind.

Die Verlagerung der Grenzkontrollen nach innen ist deshalb vorrangig ein politisches Problem.

3. Erhöhung der Kontrolldichte

Die Spalten 3, 4 und 5 der Tabelle bilden das Kernstück der grenzpolizeilichen Effizienzstatistik. Die Gesamtzahl der grenzpolizeilichen Aufgriffe hatte im Jahre 1977 zum erstenmal die Zahl von 100.000 überschritten. Dies ergab sich zum einen aus der weitgehenden Fertigstellung des INPOL-Fahndungssystems einerseits und andererseits aus der erhöhten Kontrolldichte im Zusammenhang der Terrorismusfahndung im "Deutschen Herbst". In diesem Netz verfangen sich (s.Cilip 16) vor allem die Gesuchten der kleineren und mittleren Kriminalität, "illegale Ausländer" u.a. 1984 ist die 100.000 Grenze erneut überschritten worden. Grund dafür ist aber nicht eine außergewöhnliche Kontrollsituation wie die Terrorismusfahndung 1977. Die Ziffer von 1984 ist viel mehr Ergebnis eines kontinuierlichen Anstiegs der Gesamtaufgriffszahlen seit 1978. Der zugrundeliegende Kontrollumfang, der 1977 zweifellos noch Ausnahmecharakter hatte, ist 1984 zum Normalzustand geworden.

4. Beschränkte Bedeutung der EDV für die Kontrollerfolge

Eine Vermutung, die bereits für das Jahr 1982 angestellt werden konnte, hat sich im Jahre 1984 deutlich bestätigt: der Anteil der durch Terminalanfrage ausgelösten Fahndungserfolge (Spalte 3: Fahndungsaufgriffe) bleibt nicht nur absolut (43.575 zu 50.167 in 1984), sondern auch weiter in seinen jährlichen Steigerungsraten in beträchtlichem Maße hinter den ohne vorhergehende EDV-Anfrage veranlaßten sog. Initiativ-Aufgriffen (Spalte 4) zurück. In ihrer Kommentierung dieser Entwicklung sehen sich die Verfasser des Tätigkeitsberichtes von 1984 gar veranlaßt, davon zu sprechen, daß aus einem "Paßkontrollbeamten" ein "Grenzdetektiv" werde, weil die Initiativaufgriffe ja nicht dem Computer, sondern der Motivation und Spürnase ("Initiative") des kontrollierenden Beamten geschuldet seien. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß auch die Fahndungsaufgriffe ein erhebliche und kontinuierliche Steigerung aufweisen, auch wenn die Steigerungsraten hinter denen der Initiativaufgriffe zurückbleiben. Nicht auszuschließen ist in diesem Zusammenhang, daß der zahlenmäßige Vorsprung konventioneller Fahndungskontrolle ohne den auslösenden Einsatz der EDV auch dem Wunsch und der daraus resultierenden Zählweise des einzelnen Beamten entspringt, den Anlaß für die Verdachtsschöpfung nicht dem abstrakten Computer, sondern seiner eigenen Leistungsbilanz gutzuschreiben. Für die Zukunft läßt sich jedenfalls die Vermutung aufstellen, daß die Schere zwischen Initiativaufgriffen und Fahndungsaufgriffen weiter zugunsten der Initiativaufgriffe aufgehen wird. Eine wesentliche Ur-

Jahr	Grenzverkehr in Millionen	Anschlüsse an zentrale DVA des BKA			Fahnd.aufgriffe (insbes.mittels Inpol-Anfrage)		Initiativ- Aufgriffe		Aufgriffe total (Spalte 3+4)		Festnahmen		davon Staats- schutz- Aufgriffe	Einreise untersagt, davon Verdacht illeg. Arb.Aufn.		Ausreise unter- sagt.
		Terminals	Telex	total	absolut	%	absolut	%	absolut	%	total	%		total	Arb.Aufn.	
	1	2			3		4		5		6		7	8		9
71	687				21.007	100	20.089	100	41.096	100	7.265	100		189.009	11.508	
72	733				20.609	98	21.849	109	42.458	103	8.687	120		172.551	13.683	
73	776			20	20.215	96	19.174	95	39.389	96	9.899	136		183.917	12.001	153.617
74	780				22.062	105	21.756	108	43.818	107	10.270	141		177.691	7.705	154.021
75	816	85	79	164	33.007	157	19.759	98	52.766	128	12.249	169		178.054	9.132	143.634
76	816	87	96	183	53.379	254	25.453	127	78.829	192	13.688	188		201.620	9.967	160.547
77	876	115	97	212	75.052	357	29.129	145	104.181	254	15.563	214		192.418	6.201	169.392
78	876		102		61.572	293	34.848	174	96.420	235	11.603	150	9.589	219.000	7.594	183.208
79	882				43.820	209	39.957	199	83.777	204	13.312	183	4.462	211.283	18.256	161.225
80	904	149	128	277	40.139	191	45.947	229	86.086	209	13.000	179	3.069	213.575	14.430	158.691
81	877	172	129	301	34.417	164	53.388	291	92.805	226	13.881	191	2.197	205.111	2.767	154.918
82	880	172	132	304	39.033	185	50.167	250	89.200	217	14.073	194	2.595	208.896	1.889	138.275
83	872	243 76 mob.	134	337	40.094	190	47.277	235	87.371	212	14.322	197	2.753	169.190	1.531	123.503
84	880	291 120 mob.	134	425	43.575	207	57.934	288	101.509	247	16.500	227	3.278	143.780	1.286	90.277

sache hierfür dürfte in der neuen Kontrollpraxis an den Grenzen zu den EG-Nachbarn herrühren, da bei Einrichtung der unkontrollierten Euro-Spur der Inhaber von Europa-Plaketten die Kontrolle der übrigen Grenzgänger im wesentlichen nach "Auffälligkeiten" noch mehr zunehmen dürfte.

Vermutung von Schreiber (BMI-Ministerialdirektor in: Kriminalist 2/1985, S. 94), daß hier das an den EG-Grenzen vereinbarte neue Kontrollverfahren verantwortlich sei. Denn der Rückgang ließ sich hier schon 1983 verfolgen, als noch keine Vereinbarungen über Erleichterungen im Grenzverkehr bestanden.

Vom Kontrollbeamten zum „Grenzdetektiv“

Aber: Das Tätigkeitsbild des Kontrollbeamten muß neu geschrieben werden: Es wandelt sich mehr und mehr vom Kontrollbeamten zum „Grenzdetektiv“. Seine Aufgabe wird schwieriger, aber auch anspruchsvoller. Seine Präsenz an der Grenze bleibt so wichtig wie bisher. Sie soll nicht zu einer rein passiven, tatenlosen Anwesenheit degenerieren. Der Beamte muß seine Beobachtungsmöglichkeit und seine Berufserfahrung voll ausschöpfen. Darin müssen wir ihn mit entsprechenden Hilfen unterstützen. Z. B. müssen wir die Möglichkeit der Sachfahndung ausdehnen. Für die Personenuberprüfung nicht ausgelastete Eingabegeräte stehen um so mehr für Sachfahndungsabfragen zur Verfügung. Wenn die Tatsache, daß ein Kraftfahrzeughalter mit Haftbefehl gesucht wird, in die Sachfahndungskartei eingestellt werden kann, wird die Sachfahndung auch für Zwecke der Personenfahndung genutzt werden können.

Ich bin sicher, daß wir mit dem neuen Kontrollverfahren die gleichen, wenn nicht besseren Ergebnisse erzielen werden als bisher, vor allem wenn es gelingt, die Zusammenarbeit mit den Grenzdienststellen des Nachbarstaats zu intensivieren.

M.Schreiber, a.a.O.

**5. Untersagung von Einreise/
Ausreise**

Wie die Spalte 8 (Einreiseverbote) ausweist, sind die Grenzen weiterhin veritables Instrument der Ausländerpolitik. Hier finden sich die einzigen Rückgänge in den Aufgriffszahlen ab 1983. Sicher nicht zutreffend ist die

Möglicherweise haben einfach weniger Ausländer die illegale Einreise versucht.

Ebenso ging auch die Zahl der ausgesprochenen Ausreiseverbote recht drastisch zurück. Auch hierfür werden derzeit keine stichhaltigen Gründe deutlich im Bericht genannt.

DEUTLICHER RÜCKGANG POLIZEILICHER TODESSCHÜSSE 1984 - EIN HOFFNUNGSSCHIMMER?

Griffen 1983 Polizeibeamte in 24 Fällen mit tödlichem Ergebnis zur Schußwaffe, so zeigt unsere inoffizielle Zählung für das Jahr 1984 nur sechs Opfer polizeilichen Schußwaffeneinsatzes. Sofern alle Fälle erfaßt worden sind, wäre dies seit 1974 die niedrigste Zahl an Opfern tödlichen Schußwaffeneinsatzes durch die Polizei (vgl. CILIP 16/1983, S.72 ff.). Ob korrespondierend zum deutlichen Rückgang der Todesfälle auch insgesamt deutlich weniger auf Menschen geschossen wurde als in den Jahren zuvor, ist erst zu beurteilen, wenn die Polizei-Führungsakademie respektive die Innenministerkonferenz die offizielle Statistik für das Jahr 1984 vorlegt. Bisher sind die Zahlen verweigert worden.

Eine eindeutige Erklärung für diesen erheblichen Rückgang der Todesfälle im Jahre 1984 zu finden, fällt schwer. Zu widersprüchlich sind die denkbaren Einflußfaktoren.

Zum einen wäre zu hoffen, daß die öffentliche Reaktion auf den Negativrekord an Todesschüssen im Jahre 1984 und einige untypisch deutliche erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen polizeiliche Todesschützen an den Polizeibeamten nicht spurlos vorbeigegangen sind. Einige ausführliche Artikel in ministeriellen Polizei-Zeitschriften (vgl. Die Streife 1-2/1985, S. 12; BGS 5/1984, S. 6) sowie die Anordnung des NRW-Innenministers, durch technische Veränderungen an den Maschinenpistolen der Landespolizei die Umschaltung auf Dauerfeuer zu erschweren, zeigen an, daß in den Polizeiführungen einige Überlegungen zur Vermeidung spektakulärer To-

desschüsse angestellt worden sind (vgl. Die Streife 9/1984, S. 9). Andererseits sieht die Innenministerkonferenz keinen Anlaß, aus dem Negativrekord des Jahres 1983 Konsequenzen zu ziehen. So erklärte 1984 der stellvertretende Vorsitzende der IMK, Schleswig-Holsteins Innenminister Claussen, daß die Statistik über den polizeilichen Schuß-

Rechtskräftiges Urteil im Todesschußprozeß

Das Urteil gegen den Berliner Polizeibeamten Rosentreter, der einen Jugendlichen erschossen hatte und im August 1983 zu einer Freiheitsstrafe von 2 1/2 Jahren wegen Totschlags verurteilt worden war (vgl. CILIP 18), ist vom Bundesgerichtshof nach Revision von Verteidigung und Staatsanwaltschaft aufgehoben worden. Im Wiederholungsprozeß erkannte das Gericht im März 1985 so, wie es die Staatsanwaltschaft durchgehend verlangt hatte: Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung wegen fahrlässiger Tötung. Das Urteil ist jetzt rechtskräftig und bedeutet, daß Rosentreter doch im Polizeidienst bleiben kann; über seine weitere Verwendung wird im Disziplinarverfahren entschieden.

"Im Benehmen mit Rosentreters Anwälten hat auch die Mutter des erschossenen Andreas Piber als Nebenklägerin ihren Revisionsantrag zurückgenommen. Ihr Anwalt Becker sagte gestern, er habe die Revision nur eingelegt, weil auch der Verurteilte dies getan hatte. Frau Piber liege nicht an einer bestimmten Bestrafung, auch könne Rosentreter 'Polizist bleiben'. Becker geht es nach eigenen Worten lediglich darum, daß der Beamte 'nicht mehr Dienst mit der Waffe tut'. Dies ist eine Erwägung, der sich Dr. Kluge (Rosentreters Anwalt, d.Red.) jedenfalls nicht grundsätzlich verschließt, ohne jedoch Verbindliches dazu zu sagen." (Tagesspiegel 20.4.1985)

waffengebrauch für die Jahre 1982 und 1983 belege, "daß die Schußwaffe von den Polizeibeamten der Bundesrepublik Deutschland keinesfalls leichtfertig, sondern mit größter Umsicht und Zurückhaltung benutzt wird" (Polizei-Verkehr-Technik 11/1984, S. 417). Im selben, naßforschenden, selbstgerechten Ton heißt es in einer Erklärung der IMK vom 26. April 1985, daß "bei der Anwendung von Schußwaffen gegen Personen Polizeibeamte außergewöhnliche Zurückhaltung" zeigen würden und keinerlei "Rückschlüsse

auf allgemeine Unzulänglichkeiten bei den gesetzlichen Grundlagen, der Ausbildung und der Ausrüstung der Polizei gezogen werden können" (vgl. Kasten). Angesichts dieser Haltung der politischen Führung der bundesdeutschen Polizei ist kaum damit zu rechnen, daß dem Schußwaffeneinsatz gegen Demonstranten, von dem für das Jahr 1984 zumindest zwei Fälle bekannt geworden sind (Warnschüsse bei Blockaden in Nordenham am 26.6.1984 und Hanau am 25.9.1984), ein Riegel vorgeschoben wird.

Schußwaffengebrauch der Polizei

Die Konferenz nahm einen Bericht zum Schußwaffengebrauch der Polizei zur Kenntnis, den die IMK aufgrund einiger Anfang 1983 aufgetretener spektakulärer Fälle polizeilichen Schußwaffengebrauchs mit tödlicher Folge und der damit verbundenen öffentlichen Kritik, daß die Polizei angeblich immer hemmungsloser und verantwortungsloser von der Schußwaffe Gebrauch mache, in Auftrag gegeben hatte. Hierzu wurde folgendes festgestellt:

Bei der Anwendung von Schußwaffen gegen Personen zeigen Polizeivollzugsbeamte außergewöhnliche Zurückhaltung. ...

Die rechtlichen Voraussetzungen für den polizeilichen Schußwaffengebrauch sind umfassend und detailliert geregelt. Eine Änderung der rechtlichen Grundlage für den Schuß-

waffengebrauch durch Polizeivollzugsbeamte ist nicht sinnvoll.

Die Unterrichtung der Polizeivollzugsbeamten über die rechtlichen Bestimmungen für den Schußwaffengebrauch ist außerordentlich intensiv. Sie ist zentrales Thema jeder Ausbildung und fester Bestandteil der allgemein-fachlichen Fortbildung. Eine grundsätzliche Verbesserung der theoretischen Unterrichtung ist nicht erforderlich.

Erkenntnisse aus Vorkommnissen der Vergangenheit fließen regelmäßig in die Maßnahmen zur Vorbereitung der Beamten auf den Einsatz mit ein. Ergebnisse neuerer Forschungen auf den Gebieten der Pädagogik und der Psychologie, aber auch Erkenntnisse aus der Schießpädagogik und der Schießtechnik finden in der polizeilichen Aus- und Fortbildung ihren Niederschlag.

Bei den überprüften Fällen ungewollter Schußabgabe kön-

nen diese nicht auf Ausrüstungsmängel zurückgeführt werden. Die im Polizeivollzugsdienst vorhandenen Schußwaffen entsprechen den Anforderungen.

Die praktische Schießausbildung und die ihr zugrunde liegenden Polizeidienstvorschriften sind angemessen.

Einsatztaktische Ausbildung und psychologische Schulung des einzelnen Beamten sind wichtige Bestandteile der Ausbildung und werden angemessen berücksichtigt. Festgestelltes Fehlverhalten beim Gebrauch der Schußwaffe durch Polizeivollzugsbeamte führt jeweils zur eingehenden Prüfung der Frage, ob ggf. Mängel in der Ausbildung oder Unklarheiten in Dienstvorschriften zum Versagen des Beamten beigetragen haben können. Obwohl keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, werden in jedem Fall entsprechende Überlegungen angestellt.

Todesfall	1	2	3	4	5	6
Name, Alter	Sami Salah M. 22 Jahre	Karl-Heinz N. 40 Jahre	32jähriger Land- wirt	Uwe R., 21 Jahre	Klaus-Peter W., 39 Jahre	Mike F., 16 Jahre
Datum	9.1.1984	18.1.1984	28.3.1984	1.4.1984	1.7.1984	7.10.1984
Ort, Land	München	Hamburg	Eschlkam/ Bayern	Ravensburg	Köln	Greene/Niedersachsen
Szenarium	Bargast, bedrohte Barfrau und herbeigerufene Polizisten mit Gaspistole	Einbrecher werden von Polizisten überrascht. Ein Einbrecher schlägt mit Hammer auf Polizisten ein, der daraufhin schießt.	Bauer wehrt sich mit Besenstiel gegen Alkoholkontrolle. Dabei "lösten sich zwei Schüsse" aus der Waffe des Polizisten.	Polizei wird wegen eines Streits in Wohnung gerufen. Angetrunkenner Mann bedroht Polizisten mit Gaspistole. Auf Flucht erschossen.	PKW-Fahrer flüchtete nach Verkehrskontrolle, wurde später gestellt. Beim Öffnen der Wagentür löste sich ein Schuß.	Zwei aus einer Jugendstrafanstalt geflüchtete Jugendliche im gestohlenen PKW werden von Polizisten verfolgt. Schuß aus MP aus fahrendem Wagen.
Opfer mit Schußwaffe?	Gaspistole	nein	nein	Gaspistole	nein	nein
Schußwechsel?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte?	nein	Zivildahnder	nein	nein	nein	nein
verletzte o. getötete Beamte?	nein	Kopfverletzung	nein	nein	nein	nein
Polizeiaktion m. Vorbereitungszeit?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Staatsanwaltschaftl. Ermittlungen?	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Gerichtsverf.?	nein	nein	?	nein	ja, Geldstrafe mit Bewährung	nein
Revision?						

Unverändert "töricht" - so ein Kommentar im GdP-Organ "Deutsche Polizei"(6/1984, S. 8) - ist auch die Nicht-Veröffentlichungspraxis der IMK in bezug auf die Statistik polizeilichen Schußwaffengebrauchs. Bis heute ist die Jahresstatistik 1984 allen nachfragenden Journalisten verweigert worden, und zu erwarten ist eine Statistik, die weniger Informationen enthält als die seit 1974 von der Polizei-Führungsakademie geführte. Im IMK-Beschluß vom 13. Juni 1984 heißt es:

"Die Polizei-Führungsakademie wird gebeten, aufgrund der Meldungen der Länder und des Bundes eine Jahresgesamtstatistik (nicht gegliedert) zu erstellen.

Seltener Schußwaffengebrauch bei Hessens Polizei

Aus der Statistik des Innenministeriums über den Schußwaffengebrauch geht hervor, daß die rund 13.000 Beamten der hessischen Polizei 1984 nur 173 mal zur Waffe greifen mußten. Mit 141 Fällen überwiegt dabei mit weitem Abstand der Schußwaffengebrauch zum Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere.

Polizei-Verkehr-Technik, 6/85

Der Vorsitzende der IMK wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Jahresgesamtstatistik zu veröffentlichen." (Die Streife, 7-8/1984, S. 11).

POLIZEI- UND MILITÄRHILFE FÜR DIE "DRITTE WELT"

Türöffner für die Wirtschaft, Instrument der Außenpolitik

Die Polizei- und Militärhilfe der Bundesrepublik für Länder der 3. Welt zeichnet sich vor allem durch ein Charakteristikum aus: Sie ist für die Öffentlichkeit kaum durchschaubar, alle wichtigen Informationen sind vertraulich.

Aus offiziellen Verlautbarungen noch am deutlichsten rekonstruierbar sind die Ausbildungshilfe für Polizeien anderer Länder und die Hilfe, die Ländern des Mittelmeerraumes und der 3. Welt im Zusammenhang eines Programms zur Bekämpfung des Rauschgifthandels zukommt. Diese Informationen sind vor allem in der BMI-Zeitschrift "Innere Sicherheit" nachzulesen oder ergeben sich aus Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen im Bundestag.

Anfragen zur Ausrüstungshilfe sind durchgängig weniger erfolgreich. Und das nicht erst seit Amtsantritt der CDU-Regierung. So teilte die sozialliberale Staatssekretärin des Auswärtigen Amtes, Frau Hamm-Brücher, dem SPD-Bundestagsabgeordneten Hansen 1981 folgendes mit:

"In den Verträgen mit den Empfängerländern ist vereinbart, daß die Vertragsparteien die Ausrüstungshilfe vertraulich behandeln. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, daß die Bundesregierung durch diese Vereinbarung gebunden ist."
(BT-Drs. 9/99 v. 13.2.1981)

Die Öffentlichkeit bleibt von den Vertragsinhalten ausgeschlossen, an ihrer Stelle sollen die Ausschüsse des Bundestages nicht-öffentlich entscheiden:

"Ich schlage deshalb vor, daß Sie sich wegen der Einsicht in diese Unterlagen an das Sekretariat des Auswärtigen Ausschusses wenden."
(ebd.)

Besser informiert als das Plenum des Bundestages und mit ihm das wählende Volk ist der von H.J. Griephan herausgegebene "Wehrdienst", ein "rüstungspolitischer Informationsdienst", der der deutschen Rüstungsindustrie nahesteht. Letzteres begründet auch das große Interesse dieses sündhaft teuren und nur aus wenigen zusammengehefteten Blättern bestehenden Dienstes an Fragen des Rüstungsexports und der Absatzmöglichkeiten für Rüstungsgüter überhaupt. Der geneigte und zahlende Leser erfährt dort nicht nur, was die Bundesregierung braucht und liefern will, er wird auch darüber in Kenntnis gesetzt, an wen und an welche Stelle er sich wenden muß, wenn er sein Produkt loswerden will.

Die folgende Übersicht über Programme und belieferte bzw. geförderte Länder ist nicht vollständig. Die Redaktion lädt zur Ergänzung ein.

I. PROGRAMME

1. Allgemeine Ausrüstungshilfe

Die in bilateralen Verträgen ausgehandelte Militär- und Polizeihilfe wird aus dem Haushalt des Auswärtigen Amtes finanziert. Militärische Ausrüstungshilfe wird in

der Regel über das Verteidigungsministerium abgewickelt, polizeiliche über das Innenministerium. Diese Abgrenzung ist vor allem deshalb nicht ganz scharf, weil in den betreffenden Ländern die Polizei des öfteren Teil des Militärs ist oder das Militär polizeiliche oder polizeiähnliche Aufgaben wahrnimmt (z.B. Grenzsicherung).

Nach offiziellen Angaben werden weder in der polizeilichen noch im Rahmen der militärischen Ausrüstungshilfe Waffen und Munition geliefert. Geholfen wird vielmehr mit Fernmeldeeinrichtungen, Kraftfahrzeugen und anderen Materialien zur Verbesserung des Transportwesens, medizinischer Ausrüstung oder polizei- bzw. kriminaltechnischem Gerät, darunter - wenn auch in geringerem Umfang - EDV-Einrichtungen. Diese Angaben werden auch vom "Wehrdienst" nicht bezweifelt, so daß von ihrer Glaubwürdigkeit ausgegangen werden kann. In welchem Maße hier aber z.B. Kraftfahrzeuge geliefert werden, die als Basis für Waffen dienen können (z.B. Unimog von Daimler-Benz), kann hier nicht ermittelt werden.

Seit 1979 liegt die Höhe der Drei-Jahres-Programme bei rund 150 Mio. DM. Mit dem Programm von 1976 wurden 18, von 1979 - 1981 20 und von 1982 - 1984 27 Entwicklungsländer gefördert. Hierbei handelt es sich um die Hauptbegünstigten. Ohne bilaterale Verträge hat die Bundesregierung jedenfalls im Programm von 1979 "verschiedensten Ländern" zusammen 7,5 Mio. DM für Maßnahmen der Flugsicherung etc. gegeben. Dieser "Feuerwehr-Fonds" bleibt auch im neuen Ausrüstungshilfeprogramm 1985 - 1987 erhalten. Mit 165 Mio. DM liegt dieses Pro-

gramm etwa 20 Mio. DM über dem vorhergehenden. Beliefert werden 29 Länder (vgl. Informationen aus Politik und Wirtschaft 559, 14.2.1985).

Im Rahmen der Ausbildungshilfe wird jeweils auch eine "begleitende Ausbildungsunterstützung" gewährt.

"Diese konzentriert sich darauf, Angehörige der Polizei der Empfängerländer in der Handhabung, dem Einsatz, der Wartung und der Instandsetzung des von der Bundesregierung gelieferten Materials auszubilden." (BT-Drs. 10/1012, 15.2.1984, Antwort auf die Anfrage des Abg. Schwenninger (Grüne) zur polizeilichen Ausbildungshilfe - siehe auch "Innere Sicherheit" 72, 7.5.1984)

Die Inhalte und Empfänger der Ausbildungshilfe, die im Rahmen der Ausrüstungshilfeprogramme gewährt wird, werden ebenso wie das gesamte Programm der Öffentlichkeit vorenthalten.

2. Polizeiliche Ausbildungshilfe

Aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, die dem BMI zur Bewirtschaftung zugewiesen werden, werden jährlich etwa 40 Polizeibeamte aus Ländern der 3. Welt bei Polizeidienststellen der BRD ausgebildet. Kosten des Programms: durchschnittlich etwa 360.000 DM jährlich. Ausgebildet wird nach offizieller Darstellung in den Bereichen "Verwaltung, Verkehrswesen, Drogenmißbrauchsbekämpfung, technische Dienste" (ebd.). Neben einem 4 - 6monatigen Sprachkurs erhalten die Beamten eine fachspezifische Ausbildung von 6 - 12 Monaten

beim BKA, einem LKA, einer Dienststelle der Länderpolizei, bei der Grenzschutzschule oder bei Industriefirmen. Zur Zeit würden ausländische Polizeibeamte nicht in Sachen Terrorismusbekämpfung oder im Umgang mit Demonstrationen ausgebildet. Zu vorhergehenden Ausbildungsprogrammen macht die Bundesregierung keine Angaben (BT-Drs. 10/1047, 3.5.1984; 1573, 29.6.1984). Ob und wie die BRD etwa beim Aufbau von Spezialeinheiten wie GSG 9 geholfen hat, ist kaum überprüfbar, zumal die Länderpolizeien hier z.T. eine eigene Ausbildungshilfe betreiben, über die das BMI überhaupt keine Auskunft gibt.

3. Polizeihilfe durch die Länder

Nicht im Ausbildungshilfeprogramm enthalten sind kürzere Aufenthalte ausländischer Polizeiführer oder Innenminister bei der PFA oder bei Länderinnenministerien. Bei diesen Aufenthalten geht es offensichtlich zum Teil auch

um polizeiliche Probleme direkter politischer Natur: So rühmte etwa das NRW-Polizeiblatt "Die Streife" in Nr. 6/1984 (S. 7/8) ausländische Besucher der NRW-Polizei und des Innenministers aus Mexiko, Taiwan, Ägypten und europäischen Ländern. Themen der Gespräche: Polizeieinsätze bei Versammlungen und Aufzügen, Polizeiausbildung, Spezialeinheiten, Terrorismusbekämpfung, Organisation, Verkehrslenkung, Statistik etc. Inwieweit bei solchen Besuchen auch eine zusätzliche Polizeihilfe durch das jeweilige Bundesland vereinbart wird und ob diese Hilfe dann auch Themen wie Terrorismusbekämpfung und Demonstrationseinsätze einschließt, kann aus den spärlichen Informationen nicht geschlossen werden.

Bayern jedenfalls hat dem afrikanischen Staat Zaire 1983 beim Aufbau einer Anti-Terror-Einheit geholfen. Die Kontakte, die zu dieser Polizeihilfe führten, liefen über die Hans-Seidel-Stiftung der CSU (FR 5.7.1983 u.a.).

Kampagne gegen Rüstungsexport



Die Bundesrepublik Deutschland ist inzwischen viertgrößter Rüstungsexporteur bei immer noch steigender Tendenz. Die letzten politischen Restriktionen will die Bundesregierung jetzt abschaffen. Gleichzeitig vollzieht sich durch Fusionen und so weiter ein immer stärkerer Konzentrationsprozeß in der bundesdeutschen Rüstungsindustrie. Zwölf evangelische und katholische Friedensorganisationen haben eine Kampagne gegen Rüstungsexporte begonnen, die beim Düsseldorfer Kirchentag öffentlich ausgerufen wird. Zur internen Kommunikation und Vernetzung zwischen allen, die sich beteiligen, dient das »Kampagnen-Info«, dessen Nullnummer jetzt erschienen ist. Für 1985 sind vier Ausgaben mit einem Umfang von je 8 bis 16 Seiten im DIN A 4-Format geplant zum Abo-Preis von DM 12,00 einschl. Versand.

Bezug: Richard Döpker, Hanauer Landstraße 133, 6000 Frankfurt 1

4. Programm zur Rauschgift- bekämpfung

Neben den allgemeinen Ausrüstungs- und Ausbildungshilfeprogrammen gibt es einen wachsenden Bereich internationaler Kooperation auf dem Sektor der Bekämpfung des Rauschgifthandels. Mit jährlich 2 Mio. DM aus dem Haushalt des BKA werden zu diesem Zweck Ausbildungs- und Ausrüstungshilfen für Länder finanziert, in denen Rauschgift - vor allem Heroin und Kokain - produziert oder durch die es transportiert wird.

Zusätzlich entsendet das BKA Verbindungsbeamte in entsprechende Länder. Derzeit gibt es solche Dependancen in Thailand, Pakistan und Zypern. Eine Entsendung von Beamten nach Peru und Brasilien steht bevor.

Diese Verbindungsbeamten sollen nicht nur bei der richtigen und effizienten Anwendung der gelieferten Ausrüstung behilflich sein, sondern auch

"den strategischen und taktischen Informationsaustausch mit den Gastländern erleichtern, dort Recherchen vor Ort unternehmen und insbesondere beide Länder betreffende operative Einsätze koordinieren."

Als operativ bezeichnet die Polizei Einsätze, bei denen statt durch "büromäßige Rechtshilfe" auf informelle Art die Tätigkeit von Beamten im Ausland oder Unterstützungsleistungen für die deutsche Polizei ermöglicht werden. Die Richtlinien für die "internationale Rechtshilfe in Strafsachen" greifen hier deshalb nicht. In Sektoren der "Bekämpfung der international organisierten Falschgeld-, Waffen- und Rauschgiftkri-

minalität" sind solche Formen der Zusammenarbeit relativ häufig (siehe u.a. Jürgen Jeschke (BKA), Weit positiver als büromäßige Rechtshilfe - Die internationale Zusammenarbeit des BKA im operativen Bereich, in: Kriminalistik 2/1985, S. 69 ff.).

II. WOZU POLIZEIHILFE AN FOLTERLÄNDER?

Die meisten der in der Liste genannten Länder der Dritten Welt tauchen in den Berichten von Amnesty International als Folterländer auf. In vielen gibt es bürgerkriegsartige innere Auseinandersetzungen.

Welche Interessen verfolgt die Bundesregierung, wenn sie solchen Ländern Ausrüstung oder Ausbildung für Armee oder Polizei zur Verfügung stellt:

"Ausrüstungshilfe ist ein Instrument der Außen- und Friedenspolitik der Bundesregierung. Sie dient der Vertiefung der außenpolitischen Beziehungen zu befreundeten Staaten, insbesondere in Afrika...

Die Gewährung von Ausbildungshilfe und von Ausrüstungshilfe erfolgt im Rahmen der Pflege unserer außenpolitischen Beziehungen. Dabei läßt sich die Bundesregierung von dem Ziel leiten, das friedliche Zusammenleben der Völker zu fördern. In Staaten, deren Staatsform, Struktur und Entwicklungsstand in vielen Fällen gerade dem Militär oder der Polizei besondere Funktionen zuweisen, kann auf diesem Wege unser eigenes Verständnis von Demokratie und politischer Wertordnung nähergebracht werden." (BT-Drs. 10/2263 - 7.11.1984)

Diese offizielle Version ist unsinnig. Genausowenig wie die Militärhilfe der DDR im Benin der Durchsetzung des Sozialismus nützt, nützt die Polizeihilfe der BRD im selben Land der Durchsetzung einer Demokratie im westlichen Sinne.

Auch wenn die Bundesrepublik nicht in direkter Form in die politischen Konflikte der Länder eingreift, auch wenn sie kein Material oder know-how zur Terrorismusbekämpfung oder zum Einsatz gegen Demonstrationen in die betreffenden Länder liefert, so trägt sie doch zur Stärkung labiler Herrschaftssysteme mit nicht oder nur unvollständig durchgesetztem Gewaltmonopol bei.

In vielen dieser Länder haben Militär und Polizei tatsächlich sehr weitgehende sozialpolitische Funktionen inne. Diese sozialpolitische Tätigkeit der bewaffneten Kräfte des Staates macht aber weder die Staaten als ganze, noch die Streitkräfte oder Polizeien selbst demokratischer. Die Erschließung von unzugänglichen Gebieten des Landes, die wenigstens minimale Absicherung des Überlebens der betreffenden Bevölkerungsteile durch die Einrichtung von Krankenhäusern und Schulen, die staatliche Produktion von Legitimität gehören seit geraumer Zeit zu Konzepten der Aufstandsbekämpfung, deren andere Seite Folter und politische Unterdrückung sind.

Mit ihrer Auslandshilfe, mit der Lieferung von Fernmeldetechnik und Transportfahrzeugen für Armee und Polizei unterstützt die BRD (und nicht nur sie) jenen Prozeß der Staaten- und Nationenbildung, die immer auch mit Blutvergießen und Gewaltanwen-

dung vonstatten geht und ging. Sie unterstützt damit herrschende Cliques und Oligarchien.

Dies ist das Ergebnis ihrer Politik. Es wäre allerdings falsch zu meinen, die Bundesrepublik habe in jedem Fall auch ein spezifisches politisches Interesse an der jeweiligen Herrschaftsform oder den betreffenden Herrschern.

Dies dürfte nur bei einigen Ländern der Fall sein:

- So z.B. bei der relativ neuen Unterstützung von mittelamerikanischen Ländern mit ausgesprochen antikommunistischen oder konterrevolutionären Regimen wie El Salvador oder Honduras oder dem unter starkem innen- und außenpolitischen Druck stehenden Costa Rica. Klar dürfte sein, daß es sich bei der Grenze dieser Länder mit Nicaragua - die gelieferte Ausrüstung soll vor allem der Grenzsicherung dienen - nicht um eine "normale" Grenze handelt (sofern es so etwas überhaupt gibt).

- Der politische Charakter der Hilfe für Zaire ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß hier eine Anti-Terror-Einheit aufgebaut wurde. Das afrikanische Land hat auch in den letzten Jahren in erheblichem Umfang Militärhilfe im Rahmen einer EG-Aktion erhalten. Zaire zeigte sich u.a. auch im Tschad-Konflikt als Transmissionsriemen für US-amerikanische Interessen. (Die amerikanischen Waffen für das Regime Hissen Habres wurden durch Zaire geliefert.)

- Die Polizeihilfe für Somalia muß wohl auch im Zusammenhang mit der GSG-9-Aktion

1977 in Mogadischu gesehen werden. Dies umso mehr, als die Polizeihilfe für das mit Somalia in permanenten Auseinandersetzungen sich befindende Äthiopien 1977 nach dem bewaffneten Konflikt in der Ogaden-Region eingestellt wurde.

Ein konkretes politisches Interesse der Bundesregierung an der Machterhaltung der Führung der Volksrepublik Benin dürfte demgegenüber schwer zu erklären sein. Dieses Land stützt sich in seiner Sicherheitspolitik nicht nur auf die Hilfe der Bundesrepublik, sondern, wie schon erwähnt, auch auf die der Sowjetunion und der DDR, die dorthin Militärberater entsandt haben. Auch mit den Regierungen der VR Kongo, Tansanias, Simbabwe etc. dürften die ideologischen Gemeinsamkeiten eher gering sein.

Zum Besuch von drei deutschen Parlamentariern in Kinshasa:

"Westdeutsche Finanzhilfe für die zairische Garde Civile

.... Die neu geschaffene Garde Civile wird insbesondere die Aufgabe der Grenzsicherung und der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung im Falle von Demonstrationen oder Aufständen haben. Die Herren Adolf Müller-Emmert (SPD, Rheinland-Pfalz), Jochen Feilcke (CDU, Berlin-West) und Klaus-Jürgen Hedrich (CDU, Niedersachsen) haben unterstrichen, daß ihr Land bereits ähnliche Hilfen mit den Polizeien von Sudan und Somalia vereinbart hat.

Diplomatische Quellen in Kinshasa haben anerkannt, daß die bewilligte Summe von 2,5 DM weit über der ursprünglich von den zairischen Behörden beantragten liege, und haben sie als beachtlich qualifiziert."

Aus: *Marches tropicaux et méditerranéens*, Paris, 41^e année, No. 2065, 7. Juni 1985

Was bleibt?

Zunächst einmal vordergründige polizeiliche Interessen: etwa im Falle des Rauschgiftprogramms die Sicherung jener ominösen operativen Zusammenarbeit, die Aufrechterhaltung von Kontakten und die Suche nach Ansprechpartnern bei den Polizeien der betreffenden Länder. Wie effektiv solche operativen Einsätze sind, kann nicht gesagt werden.

Neben direkt polizeilichen Zwecken rangiert die Pflege der "außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik". Worin diese außenpolitischen Interessen bestehen, ist schwer zu sagen. Möglicherweise fallen hierunter Aufgaben, die sich für die Bundesrepublik aus jener informellen entwicklungspolitischen Arbeitsteilung unter den westlichen Ländern ergeben, die seit den sechziger Jahren besteht. Den europäischen Ländern fiel hierbei vor allem der wenig rentable afrikanische Kontinent zu, während die USA aus ihrer traditionellen südamerikanischen Domäne auch massive ökonomische Vorteile in Form von billigen Rohstoffen und landwirtschaftlichen Gütern ziehen konnten. Dies dürfte bei der Mehrzahl der Empfängerländer bundesrepublikanischer Entwicklungs- und Militär- bzw. Polizeihilfe - ärmeren afrikanischen und asiatischen Ländern - nicht der Fall sein.

Hier geht es - wenigstens im Ergebnis - weniger um die Sicherung billiger Rohstoffimporte aus diesen Ländern als vielmehr um Sicherung der Exportchancen der hiesigen Kfz- und Rüstungsindustrie.

"Den wirtschaftlichen Nutzen für deutsche Firmen hat die Bundesregierung bislang nicht publiziert. Doch soviel ist bekannt:

Der Iran erhielt zwischen 1966 und 1973 für 20 Millionen Mark deutsche Lieferungen zur Modernisierung des kaiserlichen Arsenal. Auf eigene Rechnung orderte der Schah für nahezu zwei Milliarden Mark Gerät für seine Rüstungsbetriebe.

Kenia bekam für gut zehn Millionen Mark Kraftfahrzeuge, die nun im Dienst der Polizei rollen," so die "Wirtschaftswoche" 1978 (Nr. 50, 8.12.1978).

Nicht nur die einmalige Ausstattung z.B. mit Kfz im Rahmen der Ausrüstungshilfe nützt den deutschen Herstellern. Die Option für die Anschaffung einer bestimmten Technik ist zugleich eine Option für Anschlußaufträge:

"Die Bundesregierung sieht in der Ausrüstungshilfe mehr als bisher ein wirkungsvolles Instrument deutscher Außenpolitik und einen guten Türöffner für die deutsche Wirtschaft. An dem neuen Ausrüstungshilfeprogramm 1979 - 1981 läßt sich besonders gut ablesen: Bonn will kommerzielle Anschlußaufträge sichern und die Position deutscher Kraftfahrzeug- und Fernmeldeindustrie in Afrika sichern."

So Griephans "Wehrdienst" am Beispiel des Programms 1979 - 81 (Nr. 682/78 - 13.11.1978).

Im neuen Ausrüstungshilfeprogramm 1985 - 87 trifft dies vor allem auf die von der Bundesregierung gewährte Hilfe für den Aufbau einer vom Militär unabhängigen "Garde Civil" in Zaire zu. Griephans "Informationen aus Politik und Wirtschaft" sehen darin vor allem das Interesse der Bundesregierung, "deutschen Polizei-Ausrüstern den Markt im afrikanischen Entwicklungsland Zaire (zu) erschließen". Denn, so ergibt sich aus einem Zitat des Auswärtigen Amtes:

"Zaire ist sich bewußt, daß es bei diesem Vorhaben, dessen Volumen weit über die Möglichkeiten der Ausrüstungshilfe hinausgeht, erhebliche Eigenleistungen erbringen muß und die Bundesregierung allenfalls nur einen kleinen Bruchteil der Kosten übernehmen kann. Die Gewährung einer Ausrüstungshilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Polizeiprojektes gesichert wird. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ausrüstungshilfe bis zu insgesamt 2,5 Mio DM, die vom BMI durchzuführen wäre, vorgesehen."

Tabellarischer Überblick

Subsahara-Afrika

Äthiopien

1976 - 78

Kraftfahrzeuge, Funkgeräte, Generatoren, Werkstatteinrichtungen, medizinisches und kriminaltechnisches Gerät für Polizei und Sicherheitskräfte (Summe: 5,6 Mio DM). 1977 während der Kämpfe in der Ogaden-Region abgebrochen.

VR Benin

1979 - 81

Fahrzeuge, Funkgeräte, polizeispezifische Ausrüstung für 1 Mio DM

1982 - 84

1 Mio DM Polizeiausrüstungshilfe

1985 - 87

Polizeiausrüstungshilfe (Kfz, Fernmeldeeinrichtungen, Kriminallaborzubehör etc.) für 1 Mio DM

Polizeiliche Ausbildungshilfe:
1979 - 80 2 Beamte

Botsuana

1982 - 84

mobiles Funknetz zur Grenzüberwachung, 1,5 Mio DM militärische Ausrüstungshilfe

1985 - 87

Militärhilfe im Transport- und Fernmeldebereich 2,5 Mio DM

Burundi

1982 - 84

2,5 Mio DM Polizeihilfe

1985 - 87

Militärhilfe (Fahrzeuge, Aufbau einer Ersatzteilversorgung sowie von Instandsetzungs- und Schulungseinrichtungen) 4 Mio DM

Dschibuti

1979 - 81

Uniformen, Mannschaftswagen, Geländefahrzeuge etc., 3 Mio DM

1982 - 84

militärische Ausrüstungshilfe für 2,5 Mio DM, Funknetz, Fahrzeuge, Baumaschinen

1985 - 87

5,5 Mio DM im Rahmen der militärischen Ausrüstungshilfe zur Fortsetzung der Projekte im Transport- und Fernmeldebereich

Kamerun

1976 - 78

3,0 Mio DM für Armee und Polizei; Pionier- und Straßenbaumaschinen, Lastwagen, Werkstatteinrichtungen

1979 - 81

Kfz-Lieferungen für 5 Mio DM

1982 - 84

5 Mio DM für Funkwesen und Straßenbaubataillon

1985 - 87

6,2 Mio DM Anschlußhilfe durch das BMVg zur Fortführung der Projekte

Kenia

1976 - 78

K-räder, Hubschrauber, Funkgeräte,

Maschinen für den Sicherheitsdienst, 3,1 Mio DM insgesamt für Armee und Polizei

1979 - 81

Kfz-Lieferungen etc., 3 Mio DM

1982 - 84

4 Mio DM Ausrüstungshilfe zum Ausbau des Transport- und Fernmeldewesens; 0,5 Mio DM Polizei(ausrüstungs)hilfe

1985 - 87

5,2 Mio DM Militärhilfe für Transportmittel; 0,5 Mio Polizeihilfe zur Fortsetzung des Fernmeldeprojekts

VR Kongo

1976 - 78

medizinisches Gerät, 0,6 Mio DM

1979 - 81

Anschlußhilfe

1982 - 84

0,6 Mio DM für Militärhospital

1985 - 87

1 Mio DM für Militärkrankenhaus Brazzaville und ein weiteres Sanitätszentrum

Lesotho

1979 - 81

Lieferungen für 3 Mio DM

1982 - 84

1,25 Mio DM Polizeihilfe

Liberia

1976 - 78

4 Mio DM Polizeihilfe, u.a. Fahrzeuge für die persönliche Sicherheit von Staatsoberhäuptern

1979 - 81

weitere Ausrüstungshilfe: 500.000 DM

Malawi

1979 - 81

Kfz, vor allem für die Armee, technisches Gerät für Flugplatz, 3 Mio DM

1982 - 84

Ausbildungs- und Lehrwerkstätten für Fahrzeug- und Flugtechnik im Rahmen der militärischen Ausrü-

stungshilfe

1985 - 87

4,5 Mio DM Militärhilfe für Landfahrzeuge und zum Aufbau von Wartungs- und Instandsetzungseinrichtungen für Kfz sowie für Sanitätsbereich

Mali

1976 - 78

5,6 Mio DM für Transportwesen und Straßenbau im Rahmen von Militär- und Polizeihilfe

1979 - 81

8 Mio DM für Straßenbau und Kfz-Werkstatt

1982 - 84

7 Mio DM für militärische Infrastruktur und Straßenbau

1985 - 87

8,5 Mio DM Militärhilfe zur Unterstützung eines Ausbildungszentrums

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1977 - 79 1 Beamter

Mauretanien

1979 - 81

Kfz für die Armee, 4 Mio DM

Niger

1976 - 78

Kfz, Flußboote, 7 Flugzeuge (5 Noratlas, 2 FC 6), Pionier- und Straßenbaumaschinen

1979 - 81

11 Mio DM vor allem für Sky-Servant-Flugzeuge

1982 - 84

11,5 Mio DM für Pionierausrüstung

1985 - 87

11 Mio DM Militärhilfe für Transport und Fernmeldemittel

Obervolta

1976 - 78

Pionier- und Straßenbaumaschinen, Werkstatteinrichtungen für insgesamt 4 Mio DM

1979 - 81

weitere Ausrüstungshilfe (s.o.) für 5 Mio DM

1982 - 84

5 Mio DM für Pionereinheiten

1985 - 87

6 Mio DM Militärhilfe für Transportwesen u.ä.

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1977 - 79 3 Beamte

Ruanda

1976 - 78

4 Mio DM für Kfz, Fernmeldegerät, Pionier- und Straßenbaumaschinen, polizeitechnisches Gerät, für Militär und Polizei

1979 - 81

Kfz-Lieferungen für 6 Mio DM

1982 - 84

6 Mio DM für Straßenbau- und Pionereinheiten

1985 - 87

6,5 Mio DM Militärhilfe zum Aufbau einer Straßenbau-Einheit

Polizeiliche Ausbildungshilfe

1974 6 Beamte

Sambia

1978

3 Mio DM Soforthilfe - Transportmittel

1979 - 81

3 Mio DM Anschlußhilfe

1982 - 84

im Rahmen der militärischen Ausrüstungshilfe 3 Mio DM für Transportwesen und Polizeibereich

1985 - 87

3,0 Mio DM Polizeihilfe zur Ausstattung der Verkehrspolizei und für den Fernmeldebereich

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1977 - 81 6 Beamte

Simbabwe

1982 - 84

Kfz- und Fernmeldegerät im Rahmen militärischer Ausrüstungshilfe

1985 - 87

4,5 Mio DM für Fahrzeuge und Fernmeldegerät, gemeinsam durch BMVg und BMI organisiert.

Somalia

1976 - 78

6,9 Mio DM für Kfz und Kfz-Werkstätten, 2 Dornier Sky-Servant-Flugzeuge

1979 - 81

15 Mio DM für Armee- und Polizeiausrüstung, darunter wieder 2 Sky-Servant-Flugzeuge, zus. 4,5 Mio DM Polizeihilfe

1982 - 84

10,5 Mio DM für Transportwesen, 0,3 Mio DM Polizeihilfe

1985 - 87

12 Mio DM Militärhilfe, vor allem LKWs; 1,5 Mio DM Polizeihilfe: Instandsetzung, Ersatzteile, Aus- und Fortbildung

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1974 - 82 12 Beamte

Sudan

1976 - 78

Kfz- und Fernmeldegerät für 5,8 Mio

1979 - 81

Druckerei- und Sanitätsprojekt, 11 Mio

1982 - 84

11 Mio DM für Sanitätswesen und militärische Ausbildungseinrichtungen

1985 - 87

12,5 Mio DM für Ausbildungszentrum der Streitkräfte

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1974 - 84 5 Beamte

Tansania

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1983 2 Beamte

Togo

seit 1969

Ausrüstungshilfe

1976 - 78

2 Mio für Transportgerät

1979 - 81

Kfz-Lieferungen und Pioniergerät im

Wert von 4 Mio DM

1982 - 84

4 Mio DM für Straßenbau

1985 - 87

5,8 Mio DM Militärhilfe zur Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und Baumaschinen

Tschad

1979 - 81

nach Wiedereröffnung der bundesdeutschen Botschaft 2,5 Mio DM Ausrüstungshilfe, vor allem für die Armee Kfz und Ersatzteile

Zaire

1979 - 81

im Rahmen der militärischen Ausrüstungshilfe Kfz und Hilfe zum Aufbau eines Grenzsicherungssystems, 3 Mio

1982 - 84

4 Mio DM zur Fortsetzung, ebenfalls für Grenzsicherungssystem

1985 - 87

bis zu 8 Mio DM Hilfe beim Aufbau einer Garde Civile (Kfz, Fernmeldegerät, Instandsetzungseinrichtungen), 5,5 Mio DM Militärhilfe für das Fernmeldewesen

1983

Bayerische Hilfe beim Aufbau einer Anti-Terror-Einheit

Zentralafrikanische Republik

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1974 - 79 10 Beamte

Mittelmeerraum, arabische Länder, Vorderasien

Afghanistan

1958 - 76

9,5 Mio DM Polizeihilfe

1976 - 78

2 Mio DM Polizeihilfe, Verbindungsbeamte

1979 - 81

3 Mio DM für polizeiliches und kriminaltechnisches Gerät

Polizeiliche Ausbildungshilfe:
1974 - 78 6 Beamte

Ägypten

Polizeiliche Ausbildungshilfe:
1974 - 80 6 Beamte

Rauschgift-Programm:
1985 u.a. Ausbildung für 2 Beamte

Algerien

1979 - 81
3 Mio DM Polizeihilfe (Kfz, Fernmeldegerät, pol. Technik)

1982 - 84
1 Mio DM (Fernmeldegerät)

1985 - 87
2,3 Mio DM zur Erweiterung des Richtfunknetzes der Polizei

Griechenland

Rauschgift-Programm:
1985 u.a. Ausbildung von 2 Beamten

Iran

1976 - 78
militärische Ausbildungshilfe im Wert von 10 Mio DM (125 grad. Ing., 25 Betriebswirte, 20 Meister)

Polizeiliche Ausbildungshilfe:
1974 - 76 4 Beamte

Arabische Republik Jemen

1976 - 78
3,1 Mio DM für Transportwesen, Fernmeldeanlagen, Kfz etc. für Militär und Polizei

1979 - 81
vom BMVg: polizeiliche Fernmelde- und kriminaltechnische Ausrüstung für 1,5 Mio DM

1982 - 84
4 Mio DM für Funknetz, Krankenhaus, Ersatzteile für Armee, 1,5 Mio DM für Polizei

1985 - 87
4,0 Mio DM Militärhilfe zur Fortsetzung der Projekte; 1,5 Mio DM Polizeihilfe - Fernmeldematerial und kriminaltechnische Ausrüstung

Jordanien

vor 1976
3 Mio DM für Kfz, Fernmeldegerät u.a. an Polizei

1976 - 78
2,5 Mio DM wieder an Polizei
Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität

1979 - 81
Kfz und polizeitechnisches Gerät

Polizeiliche Ausbildungshilfe:
1974 - 77 8 Beamte

Rauschgift-Programm:
wahrscheinlich nur Ausrüstung

Jugoslawien

Rauschgift-Programm:
wahrscheinlich nur Ausrüstung

Malta

1979 - 81
Kfz- und Fernmeldegerät für die Armee, 3 Mio DM

Marokko

1976 - 78
4,5 Mio DM für Armee: Tankwagen, medizinische Einrichtungen, Feldbäckerei

1979 - 81
9 Mio DM für Armee, aber auch Polizeihilfe

1982 - 84
8 Mio DM für Versorgungseinrichtungen der Armee

1985 - 87
8 Mio DM für Militärhospital und Lehrlingswerkstatt

Polizeiliche Ausbildungshilfe:
1977 - 80 10 Beamte

Rauschgift-Programm:
1982/83 u.a. Ausbildung von 2 Beamten
1985 2 Beamte

Tunesien

1976 - 78
4,5 Mio DM für Kfz-, Fernmeldema-

terial, Uniformbestände der Bundeswehr (bis 1978 insgesamt 20 Mio DM Polizei- und Militärhilfe)

1979 - 81

12 Mio DM für Armee (Versorgungs- und med. Einrichtungen), 4,5 Mio DM polizeiliche Ausrüstung und Beratung

1982 - 84

11,5 Mio DM Sanitätswesen der Armee; 2,5 Mio DM für Polizei

1985 - 87

12 Mio DM Anschlußhilfe für Militärhospital und zusätzlich 3 Mio DM Polizeihilfe für eine Einsatzzentrale der Polizei im tunesischen Innenministerium und zur Verbesserung der Fernmeldeverbindungen

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1977 - 82 21 Beamte

Türkei

1982 - 84

12 Mio DM Polizeihilfe

1985 - 87

hauptsächlich Fernmeldegerät und Laborausrüstung zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, Empfänger sind Gendarmerie, Generaldirektion für Sicherheit und Zollverwaltung. Von den 3 Mio DM sollen evtl. auch Kfz geliefert werden.

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1974 - 80 42 Beamte

Zypern

Rauschgift-Programm

u.a. Ausbildung von

1982/83 2 Beamten

1985 2 Beamten,
Verbindungsbeamten

Süd- und Mittelamerika, Karibik

Brasilien

Rauschgift-Programm:

Verbindungsbeamte geplant

Costa Rica

1982 - 84

Fahrzeuge und Fernmeldeeinrichtungen an die Polizei (2 Mio DM)

1985 - 87

2 Mio DM für Fernmelde- und Transportgerät der Polizei

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1979 - 81 4 Beamte

El Salvador

Februar 1984

5 Fahrzeuge an die Nationalpolizei, die dem Verteidigungsminister untersteht als Beitrag zur "Demokratisierung" des Landes (wahrscheinlich außerplanmäßig)

Jamaika

1982 - 84

1 Mio DM Polizeihilfe

1985 - 87

0,5 Mio DM Polizeihilfe. "Die deutschen Kfz werden u.a. bei der internationalen Rauschgiftbekämpfung eingesetzt."

Kolumbien

Rauschgift-Programm:

(1984) u.a. Ausbildung von 2 Beamten

Peru

Rauschgift-Programm:

(1984) u.a. Ausbildung von 2 Beamten, Verbindungsbeamte geplant

Asiatische Länder.

Indien

Rauschgift-Programm:

wahrscheinlich nur Ausrüstung

Indonesien

1979 - 81

Ausbildung, technische Beratung und Material u.a. für Marine, 800.000 DM

Polizeiliche Ausbildungshilfe:

1980 - 85 50 Beamte

Rauschgift-Programm:
Ausrüstungshilfe

Malaysia

1979 - 81

Ausrüstungshilfe, Hafenbauprojekt

Rauschgift-Programm:

1982 u.a. Ausbildung von 2 Beamten

Pakistan

Rauschgift-Programm:

1982/83 u.a. Ausbildung von 2 Beamten

Verbindungsbeamte

Sri Lanka

Rauschgift-Programm:

1985 u.a. geplant Ausbildung von 2 Beamten

Thailand

1982 - 84

3 Mio DM für abhörsicheres mobiles

Fernmeldesystem als militärische
Ausrüstungshilfe

1985 - 87

Beratung und Ausbildung im Fernmeldesektor, 3,5 Mio DM Militärhilfe; "Anschlußgeschäfte werden erwartet."

Rauschgift-Programm:

1982/83 u.a. Ausbildung von 8 Beamten

1985 3 Beamte, Verbindungsbeamte

Tonga

1979 - 81

Ausrüstungshilfe und begleitende Ausbildungshilfe, 750.000 DM

West-Samoa

1979 - 81

Ausrüstungs- und begleitende Ausbildungshilfe, 750.000 DM



Quellen:

Ausrüstungshilfe:

1979 - 81:

Wehrdienst 682/1978, 13.11.1978

1982 - 84:

Wehrdienst 848/1982, 17.5.1982

1985 - 87:

Wehrdienst 976/1985 - 18.2.1985

Informationen aus Politik und Wirtschaft, 559/XIII, 14.2.1985 (ebenfalls hg. von H.J.Griephan)

Ausbildungshilfe:

BT-Drs. 10/1012 vom 15.2.1984;

auch in:

Innere Sicherheit 72, 7.5.1984

BT-Drs. 10/1410 vom 3.5.1984;

auch in:

Innere Sicherheit 73, 29.6.1984

Rauschgift-Programm:

siehe Quellen zur Ausbildungshilfe und u.a.:

Innere Sicherheit 70 vom 23.12.1983 (S.22) und

Nr. 1/1985 vom 20.3.1985 (S. 16)

POLIZEI IN SPANIEN -ZWISCHEN REFORM UND FRANQUISMUS

von **Mario Vila** *)

Zehn Jahre nach Francos Tod trägt die spanische Polizei nach wie vor Züge eines Apparates im Dienste einer Diktatur. Die Aufsplitterung in verschiedene konkurrierende Organisationen und militärische Disziplin und Hierarchie in deren Innern bewirken einerseits die Ineffizienz der Polizei, zum anderen aber ein Verhältnis zum Bürger, das durch Corpsgeist und Willkür geprägt ist. Unter Franco war die bewaffnete Macht im Innern entflochten worden, um eine militärische Alternative zur personalen Machtausübung des Diktators zu verhindern. Diese Entflechtung, verbunden mit der militaristischen inneren Struktur der Polizeiorganisationen, besteht nach wie vor.

Es gibt in Spanien mehrere voneinander unabhängige und verschiedenen Ministerien unterstellte Polizeiorganisationen. Diese haben kein gemeinsames Oberkommando und kooperieren auch sonst nur in geringem Maße.

- Die Guardia Civil ist dem Verteidigungsministerium unterstellt. Sie ist (ähnlich wie die französische Gendarmerie) zuständig für ländliche Gebiete, für die Fernstraßen sowie für "neuralgische Punkte" (u.a. Knotenpunkte des überregionalen Verkehrs auch in den Städten).
- Die Policia Nacional untersteht dagegen dem Innenministerium. Sie ist die Polizei der Städte.
- Das Cuerpo Superior de Policia, die Kriminalpolizei, untersteht ebenfalls dem Innenminister.
- Daneben gibt es autonome Polizeien im Baskenland und in Katalonien, die z.T. in denselben Be-

reichen und Tätigkeiten wie Guardia Civil und Policia Nacional arbeiten.

Diese Apparate sind geprägt von militärischer Disziplin und Hierarchie, ihre Spitzen sind Generäle des Heeres, ein großer Teil der Offiziere hat eine militärische Ausbildung hinter sich.

Das Bildungsniveau der Beamten ist in allen Polizeien niedrig. Mehr als 70% der Beamten der autonomen Polizei Kataloniens z.B. (über die Policia Nacional und die Guardia Civil liegen keine Daten vor) hat nur Grundschulausbildung. Nur 6 % sind Abiturienten. Die eigenständige polizeiliche Ausbildung ist minimal. 1)

Obwohl es kaum statistische Angaben über Personalstärken und polizeiliche Tätigkeit insgesamt gibt, läßt sich eine für europäische Maßstäbe überdurchschnittlich hohe Polizeidichte feststellen. In der BRD kamen 1981 auf 100.000 Bürger 325 Polizisten, in Frankreich 292, in Holland 245, in England 235, in Portugal 170, in Spanien dagegen 433. (In dieser Zahl sind die autonomen Provinzpolizeien nicht mitgerechnet.) 2)

Entsprechend dieser militärischen Dominanz sind die Aktivitäten der Polizei kaum einer öffentlichen Kontrolle zugänglich.

Dieses gilt in besonderem Maße für die zum Militär gehörende Guardia Civil. Die Policia Nacional, unter Franco 'Policia Armada' (bewaffnete Polizei) wurde seit dem Ende der Diktatur geringfügig reformiert. So wurde auf der Ebene rechtliche Begründungen das Kon-

zept der "öffentlichen Ordnung" durch das der "bürgerlichen Sicherheit" ersetzt. Im Alltag bemühte man sich darum, die Verbindungen zwischen Polizei und Bürger zu verbessern, etwa durch die Einführung von Fußstreifen in Städten.

Der ausdrücklich militärische Charakter der Guardia Civil hat diese Organisation in besonderem Maße gegen Reformen immunisiert. Das Militär hat zwar durch Reformen Teile seiner Macht über die zivilen demokratischen Institutionen verloren. (Die drei militärischen Ministerien für Heer, Luftwaffe und Marine wurden in einem Verteidigungsministerium und einem vereinten Oberkommando zusammengefaßt, wodurch der Einfluß der politischen Exekutive gestiegen ist.)

Trotzdem blieb ein beachtlicher Grad an Autonomie erhalten. Die Projekte der Entmilitarisierung der Guardia Civil unter den Regierungen der bürgerlich-liberalen UCD und später der sozialistischen Partei (PSOE) mußten gleichermaßen angesichts des Widerstands seitens des Militärs aufgegeben werden. Die Guardia Civil, im letzten Jahrhundert zur Überwachung der Landstraßen und zur Sicherung des ländlichen Großgrundbesitzes geschaffen, bleibt eine vorzugsweise in ländlichen Gegenden operierende Polizei. Ihre innere Struktur fördert den Corporativismus. Die Söhne von Gardisten werden beim Eintritt in die Truppe bevorzugt.

Der Kontakt mit der Bevölkerung ist minimal. Die Kasernen, in denen sich auch die Wohnungen für die Familien der Truppenmitglieder befinden, bilden eine geschlossene Gesellschaft.

Polizeiliche Datenverarbeitung

Wie sehr die Aufgliederung in unterschiedliche, militärisch geprägte Organisationen und der schlechte Ausbildungsstand der Beamten eine Modernisierung und Effektivierung der spanischen Polizei behindern, zeigt die Situation der elektronischen Datenverarbeitung.

Das EDV-System der Policia Nacional wurde in der 2. Hälfte der 70er Jahre unter Minister Rodolfo Martín Villa nach mehreren Informationsreisen in die BRD konzipiert. Die Dateien sind organisiert in vier Bereiche:

- den polizeilichen: Fahndung, kriminalpolizeiliche Ermittlungen, Daktyloskopie, Flughäfen, Grenzen, Verbindung mit Interpol;
- die Personenerkennung ("identificación civil"): Pässe, Personalausweise, Ausländer;
- Verwaltung: Haushaltsführung, Verwaltung der polizeilichen Einrichtungen;
- Verbindung zu anderen Organisationen (Guardia Civil, kommunale Polizeien...).

In der Zentrale mit Sitz in El Escorial, einem Vorort von Madrid, arbeiten 350 Techniker, die allesamt Polizeibeamte sind. An die Zentrale angeschlossen ist ein Netz von derzeit ca. 200 Terminals: 3)

Obwohl die technische Ausstattung des Informationssystems relativ gut ist, wird es nur in geringem Umfang genutzt, - wie uns ein höherer Beamter des Innenministeriums gestand - nur bis zu 10 % seiner Kapazität.

"Was wir brauchen, ist nicht mehr Technik. Wir müssen vielmehr unsere menschlichen Ressourcen reformieren,"

so ein in bezug auf derlei Reformen sehr pessimistischer Kommentar eines polizeilichen Datenexper-

ten in Madrid.

Die Teilung in verschiedene und stark rivalisierende Polizeiorganisationen ist die Hauptursache für die Ineffektivität der polizeilichen EDV. Neben dem beschriebenen Netz der Policia Nacional gibt es vier weitere EDV-Systeme, die gleichermaßen der "bürgerlichen Sicherheit" dienen sollen, jeweils ihr eigenes Übertragungsnetz haben und von unterschiedlichen Organisationen betrieben werden,

- vom Cuerpo Superior de Policia
- von der Guardia Civil
- vom Innenministerium
- und von Zivilschutzorganisationen.

Was die Dateien der verschiedenen Organisationen beinhalten und wie sie strukturiert sind, wird der Öffentlichkeit kaum mitgeteilt. Im Falle der Guardia Civil sind Informationen völlig unerreichbar. Die wirtschaftliche Irrationalität dieses Systems zeigt sich am deutlichsten am Informationssystem des Zivilschutzes, das nur in Ausnahmesituationen wie z.B. Naturkatastrophen benutzt wird, dessen Errichtung aber bereits umgerechnet etwa 360 Mio DM gekostet hat.

Der Plan ZEN (Zona especial del Norte), ein spezieller polizeilicher Einsatzplan für das Baskenland, im Februar 1983 vom Innenministerium erarbeitet, beklagt mehrfach die Unverbundenheit der polizeilichen Organisationen und Informationssysteme.

"Sowohl die Policia Nacional als auch die Guardia Civil sind geprägt von einem starken Corpsgeist. Dies ist gewöhnlich auch notwendig. Sehr leicht können aber aus dieser Verteidigung der Interessen des eigenen Corps Schwächen für die allgemeinen Interessen des Staates entstehen." 4)

Die Aufteilung der Kompetenzen und die Konkurrenz zwischen Policia Nacional und Guardia Civil machen effiziente Organisation und Nutzung der Informationssysteme auf der Ebene der Provinzen unmöglich. Die Guardia Civil hat ihrer Kompetenz gemäß die Informationen über die Dörfer, die Policia Nacional die über die Städte gesammelt. Daß beide Strukturen sich gegenseitig vervollständigen, ist derzeit politisch unmöglich.

Zugleich führen die Defizite in der Ausbildung und der Mangel an Spezialisten zu einer schlechten Nutzung der vorhandenen Informationen:

"Die Effizienz eines Informationssystems mißt sich genauso an der Fähigkeit seiner Organe, Informationen zu interpretieren und auszuwerten, wie an der, Informationen zu sammeln. Es besteht die Gefahr, soviel zu wissen, daß man keine Informationen mehr nutzen kann," so wiederum der Plan ZEN.

Die in Madrid befragten Experten meinten, daß in den seltenen Fällen, wo eine Gruppe technisch ausgebildeter und fähiger Beamter zusammenarbeite, ihre Untersuchungen und Verbesserungsvorschläge an den "absolut irrationalen" Strukturen scheitern.

Demokratische Rechte vs. Mißhandlung und Folter

In der polizeilichen Alltagspraxis führte die Tatsache, daß die Bürokratie nicht vom Franquismus gesäubert wurde, dazu, daß die Gesetzgebung der demokratischen Institutionen in ihrer Anwendung sehr reduziert blieb.

Komplizenschaft zwischen Polizeiapparat und Justiz haben Grundrechte wie den juristischen Bei-

stand für Festgenommene, seine physische Integrität oder das Post- und Telefongeheimnis zu bloßem Papier werden lassen.

- Das Recht auf juristischen Beistand für politische Gefangene wird annulliert durch die generalisierte Anwendung des Anti-Terrorismus-Gesetzes. Praktisch dieselbe Wirkung wird für die in der Regel schlecht informierten "gewöhnlichen" Festgenommenen dadurch erzielt, daß man sie ein schon vervielfältigtes Papier unterzeichnen läßt, in dem sie erklären, daß sie, um den "Prozeß der Ermittlungen zu beschleunigen", auf anwaltlichen Beistand verzichten.
- Dieser Umstand trägt dazu bei, daß die physische Gewalt - von der Mißhandlung bis hin zur Folter - in polizeilichen Vernehmungen noch immer zu den gewöhnlichen Verfahrensweisen zählt.
- Im Falle des Post- und Fernmeldegeheimnisses zählte der Innenminister in seinem letzten Bericht 370 angehörte Telefone im ganzen Land, eine Zahl, die wohl in der Realität von der der tatsächlich abgehörten Apparate in einer Stadt wie San Sebastian überstiegen wird.

Nichts läßt darauf hoffen, daß dem Datenschutzgesetzentwurf der Regierung ein anderes Geschick widerfährt. Sowohl dieser Gesetzentwurf als auch die Absichtserklärungen der Polizei versichern z.B., daß die durch die Amnestie von 1977 rehabilitierten Personen und die entsprechenden - politischen - "Strafsachen" nicht gespeichert worden sind bzw. werden. Die Erfahrung der letzten Jahre belegt das Gegenteil. So wurde z.B. am 19. März 1984 der Vizesekretär der PCE, Enrique Curiel, auf dem Flug-

hafen von Madrid festgenommen, weil er auf einem Terminal aufgrund seiner - theoretisch gelöschten - antifranzösischen Tätigkeiten als Straftäter ausgewiesen wurde. Der Skandal, den die Festnahme Curiels auslöste, bewirkte nur, daß eine Situation, die etwa im Baskenland zur Normalität gehört, erneut unter Beweis gestellt wurde.

Wie sehr die Kontinuität francistischer Elemente auch einer Kritik Schwierigkeiten bereitet, zeigt sich sehr deutlich am Projekt eines neuen maschinenlesbaren Personalausweises. In einem Land, in dem 40 Jahre lang vorgeschrieben war, stets den Personalausweis mit sich zu tragen und ihn bei jeder polizeilichen Aufforderung zu präsentieren, löst die Ankündigung der Einführung eines neuen Personalausweises nicht den geringsten Protest aus. Wie der alte Personalausweis, wird auch der neue neben einem Foto und einem Fingerabdruck folgende Daten enthalten: Name, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Familienstand, Namen der Eltern, Beruf, Wohnort, Blutgruppe sowie Unterschrift des Inhabers, Nr., Ausstellungsdatum und -ort des Personalausweises. Diese "fälschungssichere" Plastikkarte soll von einer Seite mit ultravioletter Tinte bedruckt sein. Die Einführung ist zwar für 1985 vorgesehen, aber dieser Termin kann wahrscheinlich nicht eingehalten werden.

*) Spanischer Journalist, wohnt in Berlin.

1) Juli Sabate, La profesion policial en Espana. Un analisis sociologico. en: Papers, no.21/1984 Barcelona

2) Diario 16

3) El Pais, 17.6.1984

4) Eine gute Zusammenfassung des "Plan ZEN" enthält das Jahrbuch 1983 der baskischen Tageszeitung "Egin"

DOKUMENTATION

**Vorentwurf zur Änderung des
Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder
gemäß Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25. November 1977
(Stand: 08.02.1985)**

Vorbemerkung der CILIP-Redaktion

Der Ersatzgesetzgeber, sprich die Innenministerkonferenz, ist schneller, als wir drucken können: Mit Stand vom 8.2.1985 liegt ein erneuter Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder vor, den wir im folgenden dokumentieren und der sich von der in Heft 19 abgedruckten Fassung in einigem unterscheidet. Der neue Wurf der Innenministerkonferenz wird demnächst im einzelnen zu diskutieren sein; auf einige datenschutzrechtliche Probleme hatten wir im letzten Heft bereits aufmerksam gemacht. Die jetzige Fassung ist, wie eine erste Synopse zeigt, ausgefeilter und praktisch durchgehend polizeifreundlicher, d.h. in wichtigen Punkten noch verschärft (vgl. etwa die jetzigen §§ 8 b, 10 c - 10 f).

Völlig neu ist die in § 7 a niedergelegte Vorstellung, die Polizei betreibe "Gefahrenvorsorge". Ebenfalls neu ist die vorgeschlagene gesetzliche Etablierung des V-Mannes und des under-cover-agent unter der leicht irreführenden Überschrift "Besondere Formen der Datenerhebung" in § 8 c. Die "amtliche Begründung" spricht im wesentlichen für sich und ist weiterhin von der Vorstellung getragen, man habe "umfangreiche datenschutzrelevante Sicherungsvorkehrungen" vorgesehen. Anders als die Innenministerkonferenz sehen wir jedoch nicht, daß der Entwurf "Unsicherheiten" ausräumt, "die durch die Diskussion der durch das Volkszählungsurteil gebotenen Konsequenzen gerade auch im Polizeibereich eingetreten sind" (Begründung A 3.1). Ganz so schnell wird es doch nicht gehen.

C. Kunze

Die Konferenz macht den von seinem AK II erarbeiteten Vorentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes zur Grundlage für die weitere Beratung in der IMK zur Schaffung bereichsspezifischer Regelungen über die Datenerhebung und -verarbeitung der Polizei. Die IMK

Wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

im Aufgabenbereich der Polizei hält es die IMK für zwingend erforderlich, daß die Vorschriften über Datenerhebung und -verarbeitung in beiden Rechtsgebieten harmonisiert werden. Unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr im Bereich der Datenerhebung und -verarbeitung sind für die Arbeit der Polizei nach Auffas-

sung der IMK nicht hinnehmbar. Sie beauftragte daher ihren Vorsitzenden, den Vorentwurf dem Vorsitzenden der Justizministerkonferenz mit der Bitte zu übersenden; diesen in die Änderungen des Strafverfahrensrechts einzubeziehen.

IMK-Tagung am 26.4.1985, zit.in: Die Streife 5/85, S.5

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 a
Verhältnis zu anderen Behörden

Die Polizei wird außer bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die andere Behörde unverzüglich von allen Vorgängen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint.

2. Abschnitt
Befugnisse der Polizei

§ 7 a
Gefahrenvorsorge
Alternative A

Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie aufgrund freiwilliger Angaben oder aus allgemein zugänglichen Quellen erlangt hat, speichern, verändern und nutzen, soweit dies die Vorsorge zur Gefahrenabwehr erfordert.

Alternative B

Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies die Vorsorge zur Gefahrenabwehr erfordert.

§ 8 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 8 a bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

§ 8 a
Datenerhebung

- (1) Die Polizei kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten über die in den §§ 4, 5 und 6 genannten sowie über andere Personen erheben, wenn dies
1. zur Abwehr einer Gefahr,
 2. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten oder
 3. bei Einzelmaßnahmen zur Wahrnehmung einer der in § 1 Abs.2 bis 4 zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten sollen bei Betroffenen erhoben werden. Sie können bei anderen Behörden oder Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erschweren oder gefährden würde.

- (2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, ist dieser auf Verlangen
1. auf die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und, soweit eine Auskunftspflicht besteht, auf diese oder
 2. auf die Freiwilligkeit seiner Auskunft hinzuweisen.

* Absatz 1 Satz 2 und 3 steht unter dem Vorbehalt künftiger Regelungen in den Datenschutzgesetzen.

§ 8 b
Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen

Die Polizei kann personenbezogene Daten, auch durch Bild- und Tonaufnahmen, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen er-

heben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. § ... des Verfassungsschutzgesetzes* bleibt unberührt.

* des jeweiligen Landes

§ 8 c

Besondere Formen der Datenerhebung

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten auch über andere als die in den §§ 4, 5 und 6 genannten sowie über andere Personen
- durch längerfristige Observation,
 - durch verdeckten Einsatz von technischen Mitteln, //
 - durch Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende oder
 - durch längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen
- nur erheben zur
1. Abwehr einer erheblichen Gefahr,
 2. vorbeugenden Bekämpfung der in § 100 a der Strafprozeßordnung und der in den §§ 176 bis 181 a, 243, 244, 260, 263 bis 265, 266 und 324 bis 330 a des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß eine dieser Straftaten begangen werden soll, oder
 3. vorbeugenden Bekämpfung anderer Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Straftat gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder von Banden begangen werden soll.
- Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. Außer bei Gefahr im Verzuge entscheiden der Behördenleiter/Leiter der Dienststelle oder von ihm besonders bestimmte Beamte über die Anordnung der Maßnahme.
- (2) Aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2) dürfen personenbezogene Daten mit technischen Mitteln nur erhoben werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtig erheblichen Gefahr erforderlich ist. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Nach Abschluß der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen ist der Betroffene zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Eine Unterrichtung nach Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt.

§ 8 d

Polizeiliche Beobachtung

Die Polizei kann eine Person

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder
 2. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, wenn
 - a) die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
 - b) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Person in nicht unerheblichem Umfang Straftaten im Sinne von § 8 c Abs. 1 Nrn. 2 und 3 begeht,
- zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben und aufgrund der Ausschreibung Daten über das Antreffen der Person und etwaiger Begleitpersonen erheben, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Zusammenführen von Erkenntnissen über Art und Umstände des jeweiligen Antreffens zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung weiterer Straftaten führen kann.

§ 10 a

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Polizei kann im Rahmen der Gefahrenabwehr personenbezogene Daten von anderen

als den in den §§ 4 und 5 genannten Personen in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Abwehr der Gefahr oder zu einer zeitlich befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns erforderlich ist.

- (3) Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren gewonnen hat, in Dateien speichern, verändern und nutzen.
- (4) Die Polizei kann im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine Anhaltspunkte bestehen, daß sie Straftaten begehen werden, in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies zur Verhütung oder zukünftigen Aufklärung von Straftaten im Sinne des § 8 c Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erforderlich ist. Die Speicherdauer darf 3 Jahre nicht überschreiten. Das Nähere über Speicherdauer und -verfahren wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.
- (5) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß erkennbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

§ 10 b

Datenübermittlung

- (1) Zwischen Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes können personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Sind andere Sachen oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig, kann die Polizei diesen Behörden oder öffentlichen Stellen die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint. § 1 a Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Im übrigen kann die Polizei personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn
 1. dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
 - * 2. dies zur Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich ist und die Übermittlung zu einem Zweck erfolgt, der mit dem Zweck vereinbar ist, zu dem die Polizei die Daten erhoben oder gespeichert hat.
 3. der Empfänger die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift selber erheben dürfte und die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die Erfüllung seiner Aufgaben erschweren oder gefährden würde oder
 4. durch die Übermittlung erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder für die schutzwürdigen Belange einzelner verhütet oder beseitigt werden sollen.
 Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 1 und 4 kann die Polizei personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen oder Personen übermitteln.
- * Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 steht unter dem Vorbehalt künftiger Regelungen in den Datenschutzgesetzen und Verwaltungsverfahrensgesetzen.
- (4) Die Polizei kann, vorbehaltlich des Absatzes 8, personenbezogene Daten der in § 10 a Abs. 4 genannten Personen nur an andere Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes übermitteln.
- (5) Unterliegen die von der Polizei zu übermittelnden Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Polizei ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erhoben hat oder hätte erheben können.
- (6) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint. Auf Ersuchen sind die Daten zu übermitteln. Die Polizei darf entsprechende Übermittlungsersuchen nur stellen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen.

- (7) Für Datenermittlungen nach Absatz 1 bis 5 gilt im übrigen:
1. Ist Empfänger eine andere Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes und werden die Daten zur Erfüllung einer Aufgabe des Empfängers übermittelt, so entfällt die Prüfung der Voraussetzungen der Datenermittlung durch die übermittelnde Behörde.
 2. Ist Empfänger eine andere Behörde oder öffentliche Stelle und werden die Daten auf ihr Ersuchen übermittelt, so trägt sie gegenüber der übermittelnden Stelle die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzung der Datenermittlung vorliegen.
- (8) Anderweitige Rechtsvorschriften über die Datenermittlung bleiben unberührt.
- (9) Ein Direktzugriff auf Dateien der Polizei ist nur für Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes zulässig.

§ 10 c

Datenabgleich

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten sonstiger Personen kann die Polizei abgleichen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben geboten erscheint. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.
- (2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 10 d

Besondere Formen des Datenabgleichs

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.
- (2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.
- (3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.
- (4) Die Anordnung der Maßnahme ergeht durch den Behördenleiter.

§ 10 e *

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag von der Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes, die die Daten gespeichert hat, Auskunft über die zu seiner Person in Dateien gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden.
- (2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Daten nicht mitzuteilen, zurücktreten müssen.
- (3) Die Auskunft unterbleibt, soweit
 1. die Auskunft die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Polizei liegenden Aufgaben ge-

- fährden würde,
2. die Auskunft dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
 3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen oder
 4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten von den oder an die Behörden für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst sowie andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, bezieht.
- * Die §§ 10 e und 10 f gehören ansich in die Datenschutzgesetze. Sie sollen in die Polizeigesetze nur aufgenommen werden, wenn weder die allgemeinen Regelungen der Datenschutzgesetze noch bereichsspezifische Regelungen für die Polizei in den Datenschutzgesetzen die Belange der Polizei ausreichend berücksichtigen.

§ 10 f*

Löschung und Sperrung von Daten

- (1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig war,
 2. bei der in bestimmten Zeitabschnitten vorzunehmenden Überprüfung (§ 10 g Abs. 1 Nr. 6)) oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. (Die Zeitabschnitte für die Überprüfung regelt der Innenminister/Innensenator durch Verwaltungsvorschrift.)
- (2) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nur noch zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen oder mit seiner Einwilligung genutzt werden.
- (3) Anstelle der Löschung nach Absatz 1 Nr. 2 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

* vgl. Anmerkung zu § 10 e

Alternative A

§ 10 g

Errichtungsanordnung

- (1) Für jede automatisierte Datei des Polizeivollzugsdienstes ist in einer Errichtungsanordnung mindestens festzulegen:
 1. Bezeichnung der Datei,
 2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
 3. Personenkreis über den personenbezogene Daten in der Datei gespeichert werden,
 4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
 5. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
 6. Fristen, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, wobei nach Art und Schwere des Sachverhalts und Alter des Betroffenen zu unterscheiden ist.
- (2) Der Innenminister/Innensenator regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.

Alternative B

Eine Regelung im Sinne des § 10 g wird nicht aufgenommen.

**BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG
DES MUSTERENTWURFS EINES EINHEITLICHEN POLIZEIGESETZES**

A Allgemeine Begründung

1. Die Innenministerkonferenz beauftragte mit Beschluß vom 12.1.1984 den Arbeitskreis II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" u.a. damit, festzustellen, welche Auswirkungen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 auf die Datenerhebung und -verarbeitung der Polizei habe. Auf ihrer Sitzung am 13.6.1984, auf der die IMK nochmals die Notwendigkeit von einheitlichen Rechtsvorschriften in Bund und Ländern für den polizeilichen Datenverbund hervorhob, ergänzte sie ihren Auftrag an den AK II dahingehend, daß dieser gebeten wurde, baldmöglichst einen Entwurf nebst Begründung mit bereichsspezifischen Regelungen für die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung vorzulegen.

Der AK II konstituierte erneut den ad hoc-Ausschuß "Recht der Polizei" unter Vorsitz von Nordrhein-Westfalen und beauftragte ihn mit den notwendigen Vorarbeiten.

2. Für den vorliegenden Entwurf ist folgende Ausgangslage zu berücksichtigen:

2.1

Für bestimmte Teilbereiche der Datenerhebung sind bereits bereichsspezifische Regelungen vorhanden. Hinzuweisen ist z.B. auf die Standardermächtigungen nach § 9 ME PolG (Identitätsfeststellung) und § 10 ME PolG (Erkennungsdienstliche Maßnahmen). Andere Arten der Datenerhebung stützen sich auf die polizeiliche Generalklausel (§ 8 ME PolG), die auch vielfach die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bildet und zu der sich eine gefestigte Rechtsprechung entwickelt hat.

Durch eine Vielzahl von verwaltungsinternen Vorschriften, d.h. insbesondere durch Runderlasse der Innenminister/-senatoren, die oft auf einer gemeinsamen Beschlußfassung der Innenministerkonferenz beruhen, ist erreicht worden, daß bestehende gesetzliche Befugnisse - vor allem die Generalklausel des § 8 ME PolG und generalklauselartige Regelungen in Spezialermächtigungen - unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ermächtigungsbergend und zugleich gleichartig von den Polizeien des Bundes und der Länder ausgelegt und angewandt wurden. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an die "Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen" (KpS-RL) und die "Dateien-Richtlinien" (Dateien-RL).

2.2

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gab für viele Bereiche, in denen der Staat personenbezogene Daten seiner Bürger erhebt und verarbeitet, Veranlassung zur Prüfung, ob die vorhandenen Rechtsgrundlagen ausreichend sind und ob es geboten ist, bestehende Bestimmungen zu verbessern oder neue Vorschriften zu schaffen. Aus den tragenden Gründen des Urteils lassen sich Vorgaben für ein zukünftiges Polizeirecht, nach denen bereits die letzten Feinheiten einer Vorschrift unter Ausschluß des gesetzgeberischen Ermessens gleichsam zwangsläufig festgelegt wären, nicht herleiten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß schon vor dem Urteil in der öffentlichen Diskussion, der juristischen Fachliteratur und der polizeilichen Praxis Forderungen nach klareren Rechtsgrundlagen für polizeiliche Maßnahmen mit Eingriffscharakter erhoben wurden. Auch solche allgemeinen rechtspolitischen Überlegungen sind maßgeblich für diesen Entwurf geworden.

2.3

Das Polizeirecht - der präventiv polizeiliche Bereich - darf nicht isoliert betrachtet werden, da in der Praxis vielfältige Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten bestehen.

2.3.1

Für bestimmte Gebiete der polizeilichen Informationsgewinnung - und zwar auch für die präventive Aufgabenerfüllung - sind bereichsspezifische Regelungen außerhalb des eigentlichen Polizeirechts vorhanden (z.B. Melderecht, Sozialgesetzbuch X. Teil) oder sollen geschaffen werden (z.B. Straßenverkehrsrecht). Dasselbe gilt für Teilaspekte der polizeilichen Informationsverarbeitung (z.B. Personalausweisrecht) und für die Datenübermittlung zwischen Polizei und anderen Behörden der Gefahrenabwehr, dem Verfassungsschutz usw. Neben

Besonderheiten, die sich aus der unterschiedlichen Behördenorganisation der Länder ergeben, werden mögliche Änderungen der Datenschutzgesetze, der Verfassungsschutzgesetze und (hinsichtlich der Amtshilfeproblematik) der Verwaltungsverfahrensgesetze oder die Schaffung von Archivgesetzen des Bundes und der Länder Auswirkungen auf das Polizeirecht haben. Insoweit kann der Entwurf nur vorläufigen Charakter haben.

2.3.2

Die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen im Polizeibereich ist bereits durch die Erarbeitung eines Musterentwurfs betont worden. Unerlässlich ist die Einheitlichkeit aber gerade dort, wo es um die Frage geht, welche Daten die Polizei erheben, verarbeiten und weitergeben darf. Hier wären unterschiedliche gesetzliche Befugnisse der Polizei dem Bürger gegenüber nicht sachlich zu begründen und würden das Verhältnis zwischen Bürger und Polizei empfindlich belasten.

Der Informationsaustausch zwischen den Polizeien des Bundes und der Länder richtet sich in Teilbereichen nach dem BKA-Gesetz; auch für diese wichtigen zur Aufgabenerfüllung notwendigen Datenübermittlungen sind einheitliche Bestimmungen in Bund und Ländern erforderlich.

2.3.3

Schließlich bleibt zu berücksichtigen, daß eine Vielzahl von personenbezogenen Daten, die die Polizei bei der Strafverfolgung erhebt, über die Dauer des Strafverfahrens aus präventivpolizeilichen Gründen aufbewahrt - gespeichert - werden müssen und daß diese Daten möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu einem strafprozessualen Zweck benötigt werden. Insoweit können Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Polizeirechts wechselseitige Auswirkungen haben. Wegen der vielfältigen Nahtstellenprobleme bei der repressiven und präventiven Aufgabenerfüllung der Polizei ist eine Harmonisierung beider Rechtsbereiche auch für die Datenerhebung und -verarbeitung durch die Polizei notwendig. Eine gesetzliche Neuregelung des Polizeirechts ist daher nur sinnvoll, wenn gleichzeitig entsprechende Vorschriften in die Strafprozeßordnung aufgenommen werden.

3. Der vorliegende Entwurf soll dazu dienen, die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung im präventiven Bereich auf eine klarere gesetzliche Grundlage zu stellen. Das ist einmal im Interesse des Bürgers zweckmäßig, damit staatliches Handeln für ihn besser vorhersehbar und meßbar wird, zum anderen aber auch für die Polizei selbst notwendig, damit sie ihr Handeln an diesen Bestimmungen sicherer ausrichten kann. Auch in Zukunft bedarf es weiterhin ergänzender Vorschriften unterhalb der gesetzlichen Ebene, aber im Grundsatz muß die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei vom Gesetzgeber vorgegeben sein.

3.1

Der Entwurf stellt darauf ab, daß die Datenerhebung und -verarbeitung der Polizei, die bislang von wenigen gesetzlichen Bestimmungen und einer Vielzahl von Verwaltungsvorschriften geregelt war, im bisherigen Umfang zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist und deshalb auch in Zukunft in diesem Ausmaß zulässig sein muß. Obwohl die bisherige polizeiliche Praxis nicht ohne gesetzliche Grundlage war, erscheint für Einzelfragen eine Klarstellung der Rechtslage erforderlich, um Unsicherheiten auszuräumen, die durch die Diskussion der durch das Volkszählungsurteil gebotenen Konsequenzen gerade auch im Polizeibereich eingetreten sind. Alle vorgesehenen Regelungen laufen daher im Prinzip auf eine präzisere gesetzliche Fixierung des "Ist-Zustandes" hinaus.

3.2

Die Datenerhebung ist in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder nur ansatzweise geregelt (vgl. z.B. § 9 Abs. 2 BDSG). Der Entwurf sieht bereichsspezifische Normen für die polizeiliche Datenerhebung vor (§§ 8 a bis 8 d des Entwurfs), wobei allerdings § 8 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Entwurfs unter dem Vorbehalt einer Novellierung der Datenschutzgesetze steht, die demnächst möglicherweise nur eine allgemeine, den Besonderheiten der Datenerhebung durch die Polizei nicht gerechtwerdende Vorschrift aufweisen könnten.

Ohne vergleichbare Vorläufer im Datenschutz- und Polizeirecht sind die Bestimmungen über einzelne Arten der Datennutzung (§§ 10 c und 10 d des Entwurfs) (und über die Errichtungsanordnung (§ 10 g des Entwurfs)).

Die Datenschutzgesetze weisen vereinzelt bereichsspezifische Regelungen für die Polizei auf, so u.a. über die Auskunftserteilung an den Betroffenen (vgl. z.B. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 BDSG). Andere - allgemeine - Vorschriften dieser Gesetze über Speicherung, Übermittlung sowie Sperrung und Löschung von Daten sind für die Polizei derzeit verbindlich. Die §§ 10 a, 10 b, 10 f (und 10 g) des Entwurfs würden als spezielleres Recht den Bestimmungen der Datenschutzgesetze vorgehen. Für die Datenspeicherung und die Datenübermittlung sind Spezialregelungen im Polizeirecht erforderlich, für den letztgenannten Bereich zumindest in wesentlichen Teilen, allerdings ist der Regelungsumfang abhängig von der zukünftigen Entwicklung der Datenschutzgesetze und - wegen der Amtshilfeproblematik - der Verwaltungsverfahrensgesetze. Das gilt insbesondere für § 10 b Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 des Entwurfs. Die Beurteilung hängt nicht nur vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Vorschriften ab, sondern auch vom Wortlaut der jeweiligen Bestimmungen in den Datenschutz- und Verwaltungsverfahrensgesetzen.

3.3

Die Bestimmungen über die Auskunftserteilung an den Betroffenen (§ 10 e des Entwurfs), die Löschung und Sperrung von Daten (§ 10 f des Entwurfs) (sowie die Errichtungsanordnung (§ 10 g des Entwurfs)) müssen nicht zwangsläufig in das Polizeirecht aufgenommen werden. Sie können auch (ggf. mit einer bereichsspezifischen Regelung für die Polizei) in den Datenschutzgesetzen erhalten bleiben (bzw. dort erstmals normiert werden). Über den zukünftigen Standort der oben genannten Bestimmungen sollte durch deren Aufnahme in diesen Entwurf keine Vorentscheidung getroffen werden! es sollte nur deutlich gemacht werden, welcher Regelungsgehalt als notwendig angesehen wird.

3.4

Andere Regelungsgegenstände der Datenschutzgesetze wie z.B. Begriffsbestimmungen, Datensicherung, Kontrollbefugnisse der Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt und werden deshalb durch diesen Entwurf nicht verändert.

3.5

Von entscheidender Bedeutung ist die Frage, ob man noch Generalklauseln im Gesetz verwenden kann angesichts des vom Bundesverfassungsgericht herausgestellten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers und der Gefahren, die diesem Recht bei einer automatisierten Datenverarbeitung erwachsen können. Es geht dabei nicht um die allgemeine polizeiliche Generalklausel des § 8 ME PolG, da diese nach der Schaffung von Spezialermächtigungen für die Datenerhebung und -verarbeitung nicht mehr Ermächtigungsgrundlage ist. Vielmehr handelt es sich um Fälle, in denen sich aus einer neuen Standardermächtigung Befugnisse "zur Abwehr einer Gefahr" ergeben.

Die polizeiliche Aufgabenerfüllung im präventiven Bereich ist so vielgestaltig, daß man eine enumerative Regelung für die Datenerhebung und -verarbeitung nicht erreichen kann. Deshalb ist - wie in den §§ 9 bis 24 ME PolG bereits mehrfach erfolgt - in dem Entwurf der Versuch unternommen worden, mit sog. eingeschränkten Generalklauseln zu arbeiten. Dadurch, daß im Gesetz für einzelne festumschriebene Tatbestände die Voraussetzungen einer polizeilichen Standardmaßnahme aufgeführt sind, daneben aber noch als Auffangregelung dieselbe Maßnahme auch "zur Abwehr einer Gefahr" zulässig ist, macht der Gesetzgeber deutlich, auf welche Fälle der Gefahrenabwehr, die nicht unter die einzeln aufgeführten Tatbestände zu subsumieren sind, die sog. "eingeschränkte" Generalklausel anzuwenden ist.

3.6

Der Entwurf baut darauf auf, daß die Voraussetzungen für eine Maßnahme der Polizei um so höher sind, je schwerer der Eingriff in die Rechte des Bürgers ist. Die - allgemeine - Datenerhebung zur Gefahrenabwehr nach § 8 a Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs ist daher an keine besonders hohen Voraussetzungen gebunden und stellt nicht ausschließlich auf Störer und Nichtstörer ab, weil im Einzelfall zur Gefahrenabwehr z.B. auch Daten von Zeugen erhoben werden müssen. Die Speicherung von Daten bestimmter Personen in Dateien als eine besondere Form der "Perpetuierung" der Datenerhebung ist bereits von höheren Voraussetzungen abhängig. Eine Datenübermittlung ist wegen der zu beachtenden Zweckbestimmung bei der

Datenerhebung nur unter weiteren, einschränkenden Voraussetzungen zulässig. Anders als bisher in den Datenschutzgesetzen wird in § 10 f des Entwurfs dem Prinzip "Löschung vor Sperrung" der Vorrang gegeben, wie das schon nach den KpS-RL bzw. den Dateien-RL vorgesehen ist.

Bei Maßnahmen, die entweder einen besonders starken Eingriff darstellen (z.B. Observation gemäß § 8 c des Entwurfs) oder die - ohne große Eingriffsqualität - eine Vielzahl von letztlich unbeteiligten Bürgern betreffen (z.B. § 10 d des Entwurfs), sind die Voraussetzungen entsprechend hoch.

3.7

Besondere Schwierigkeiten bereitet der Bereich "vorbeugende Bekämpfung von Straftaten". Er wird traditionsgemäß als Unterfall der Gefahrenabwehr angesehen, aber die klassischen Begriffe wie "konkrete Gefahr" und "Störer" sind hierauf kaum anwendbar.

Da es sich nur selten um Eilfälle handelt, ist in § 1 a des Entwurfs für Länder, die die allgemeine Gefahrenabwehr auf Ordnungs- bzw. Sicherheitsbehörden (oftmals Kommunalbehörden) übertragen haben, eine Regelung getroffen worden, wonach der Subsidiaritätsgrundsatz für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten nicht gilt. Bei den Befugnisnormen (z.B. § 8 a Abs. 1 Nr. 2, § 8 c Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 10 a des Entwurfs), die die Datenerhebung und -verarbeitung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten regeln, war nicht an die Störereigenschaft anzuknüpfen, sondern an die Prognose, daß zukünftig - erneut - Straftaten begangen werden. Die Wiederholungsgefahr muß nicht so zeitnah sein, daß man hier bereits von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 8 ME PolG sprechen kann.

B Einzelbegründung

Begründung zu § 1 a

§ 1 Abs. 1 ME PolG weist der Polizei die Aufgabe der Gefahrenabwehr zu. In einigen Ländern ist diese Aufgabe zugleich den Ordnungsbehörden (auch Verwaltungs- und Sicherheitsbehörden bezeichnet) übertragen worden. Durch § 1 a ME PolG ist für diese Länder eine Subsidiaritätsregel geschaffen worden: Die Polizei (im Sinne der Vollzugspolizei) wird nur im Einzelfall tätig, in dem sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind, die eigentlich zuständige Ordnungsbehörde aber nicht oder nicht rechtzeitig einschreiten kann.

Durch die Neufassung des § 1 a soll sich am Subsidiaritätsprinzip nichts ändern mit Ausnahme eines Teilgebiets der Gefahrenabwehr, der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Maßnahmen wie z.B. die Anlegung von Kriminalakten sowie das Aufbewahren erkennungsdienstlicher Unterlagen werden in der Praxis nur von der Polizei, nicht aber von den Ordnungsbehörden durchgeführt. Da die Ordnungsbehörden weder über das erforderliche Personal noch über die sächlichen Mittel verfügen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, konnte man eine Zuständigkeit der Polizei bejahen, obwohl es sich regelmäßig nicht um Eilfälle handelt, in denen sie tätig wird. Wegen ihrer Aufgabenstellung im repressiven Bereich hat die Polizei im Vergleich zu den Ordnungsbehörden häufig die bessere Sachkunde für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Angesichts dieser Tatsache sollte ein bestehender Dauerzustand, der sich augenblicklich auf eine letztlich unbefriedigende Subsidiaritätsregelung stützt, eine klare und sachgerechte Zuständigkeitsregelung erhalten.

Begründung zu § 7 a

In bestimmten, oftmals gleichgelagerten Fällen kann die Polizei eine konkrete Gefahr nur abwehren, wenn sie bereits vor Eintritt der Gefahr personenbezogene Daten vorrätig hat. Dies gilt insbesondere für Personen, die von der Polizei meist aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages mit der Vornahme einzelner Handlungen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind, beauftragt werden. Hierzu zählen z.B. Abschleppunternehmer, Sachverständige und Dolmetscher. Anhand dieser Beispiele wird deutlich, daß die Polizei nicht auf ein Tätigwerden im Bereich der abstrakten Gefahr verzichten kann.

Die Befugnis wird dadurch eingegrenzt, daß die Datenerhebung/-verarbeitung zur Gefahrenvorsorge erforderlich sein muß. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der auch hier zur Anwendung kommt, wird eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Norm verhindern.

Bei § 7 a handelt es sich in Abgrenzung zu den §§ 8 a bis 8 d und 10 a um Fälle, in denen noch keine Anhaltspunkte dafür sprechen, daß eine im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr vorliegt. Vielmehr soll Vorsorge getroffen werden für Gefahrenlagen, die nach den bisherigen Erkenntnissen und nach einer sachgerechten Prognose oft eintreten, ohne daß sie örtlich und zeitlich genau vorherzusehen sind.

Zusätzliche Begründung zur Alternative A:

Soweit die Polizei die Daten aufgrund freiwilliger Angaben der Betroffenen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erhält, liegt in der Erhebungsphase kein Eingriff. Für die so erlangten Daten muß auch eine Speicherung, Veränderung und Nutzung z.B. in Einsatzleitrechnern möglich sein.

Zusätzliche Begründung zur Alternative B:

Es können konkrete Gefahren eintreten, zu deren Abwehr die Polizei nur in der Lage ist, wenn sie personenbezogene Daten auch ohne Wissen des Betroffenen vorsorglich erhoben und gespeichert hat.

Begründung zu § 8

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, weil nunmehr anstelle der "§§ 9 bis 24" die "§§ 8 a bis 24" in Absatz 1 angeführt werden müssen.

Begründung zu § 8 a

Bislang wurde die Datenerhebung der Polizei - oftmals als Auskunftsrecht der Polizei bezeichnet - auf die polizeiliche Generalklausel des § 8 ME PolG gestützt, wobei die Befragung eines Betroffenen nach personenbezogenen Daten, aber auch die Feststellung dieser Daten durch Nachfrage bei einer Behörde oder bei einem Dritten nicht als schwerwiegender Eingriff angesehen wurde. Ein Eingriff liegt dann nicht vor, wenn der Betroffene seine personenbezogenen Daten freiwillig der Polizei offenbart, sei es, daß er einen Polizeivollzugsbeamten anspricht, sei es, daß er eine Polizeibehörde anschreibt.

Absatz 1 Satz 1 gibt der Polizei die Befugnis, unter den genannten Voraussetzungen personenbezogene Daten zu erheben. Diese Datenerhebung muß - wie bislang auf der Grundlage des § 8 ME PolG - auch gegenüber Personen möglich sein, die weder Störer i.S.d. §§ 4 und 5 ME PolG noch Nichtstörer gemäß § 6 ME PolG sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Polizei die Personalien eines Zeugen im Rahmen des Schutzes privater Rechte erhebt. Dasselbe gilt für einen Dritten, wenn z.B. bekannt wird, daß der Fahrzeugführer eines verbotswidrig abgestellten Fahrzeuges sich dort aufhält, so daß die Polizei über eine Nachfrage bei dem Dritten den Fahrzeugführer auffordern kann, sein Fahrzeug wegzufahren. Wie bei § 8 ME PolG und an anderer Stelle, umfaßt der Begriff "zur Abwehr einer Gefahr" auch Sachverhalte, bei denen Gefahren festzustellen bzw. bereits eingetretene Störungen zu beseitigen sind. Im erstgenannten Fall müssen aber schon bestimmte Hinweise auf eine konkrete Gefahr vorliegen, andernfalls wäre § 7 a einschlägig.

Unter Absatz 1 Nr. 2 fällt nicht die Auswertung eines polizeilichen Strafermittlungsvorganges zum Zwecke der Prävention, da die insoweit in Betracht kommenden Daten von der Polizei bereits erhoben sind. Ihre eventuelle Speicherung richtet sich nach § 10 a. § 8 a Abs. 1 Nr. 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Polizei, personenbezogene Daten zu erheben, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte erhält, daß Straftaten begangen werden sollen, die es zu verhindern gilt. In Abgrenzung zu § 8 a Abs. 1 Nr. 1 brauchen die Hinweise nicht so konkret zu sein, daß die näheren Umstände der geplanten Straftat (wie Tatbeteiligte, Opfer, Zeit und Ort) schon ganz genau bekannt sind, denn andernfalls läge die Gefahr im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 vor; die Datenerhebung könnte dann nach dieser Vorschrift erfolgen.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sollte nur normiert werden, wenn die Datenschutzgesetze demnächst eine Regelung enthalten, nach der die Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind. Absatz 2 stellt eine bereichsspezifische Regelung in Abweichung von den Bestimmungen der Datenschutzgesetze dar (vgl. z.B. § 9 Abs. 2 BDSG). Einerseits wird eine Erweiterung vorgenommen, da der Betroffene ggf. auch auf eine Auskunftspflicht und nicht nur auf die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung hinzuweisen ist. Andererseits ist ein Hinweis nur "auf Verlangen" zu geben. Diese Regelung ist notwendig, denn oftmals muß die Polizei eine Information schnell erhalten. Die Betroffenen sehen das vielfach auch ein, denn sie erwarten in

bestimmten Fällen von der Polizei sofortige Maßnahmen und hätten kein Verständnis, wenn die Polizei zunächst umfangreiche Hinweise auf Rechtsgrundlagen gibt.

Begründung zu § 8 b

Das Beobachten von öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen durch die Polizei mit bloßem Auge oder mit einem Fernglas ist kein Eingriff. Dasselbe gilt auch für sog. Übersichtsaufnahmen, die eine Identifizierung von Personen nicht zulassen. Von einem Eingriff ist erst auszugehen, wenn Aufzeichnungen gefertigt werden, um Personen zu identifizieren.

Bei § 8 b handelt es sich um eine Standardermächtigung für Maßnahmen im Vorfeld einer konkreten Gefahr. Diese Vorfeldarbeit der Polizei ist notwendig, denn Erfahrungen aus jüngster Zeit zeigen, daß hierdurch Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfolgreich verhindert werden können. Beispielsweise nutzen Fußballrowdies bei Spielen der Bundesliga den "Schutz der Menge", um Schlägereien zu beginnen oder um Wurfgeschosse (Flaschen, Feuerwerkskörper) auf das Spielfeld oder in die Reihen der "Gegner" zu werfen. Da solche Ausschreitungen oft das Ergebnis einer Eskalation sind, ist es für die Gefahrenabwehr der Polizei im Hinblick auf ihre Maßnahmen wichtig, z.B. die "Brennpunkte" in einem Stadion zu beobachten. Dasselbe gilt für öffentliche Ansammlungen und Versammlungen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß diese nicht friedlich verlaufen werden.

Die verfassungsrechtliche Prüfung ergibt, daß für die Einbeziehung von öffentlichen Versammlungen in diese Regelung eine Zuständigkeit der Landesgesetzgeber i.S.d.Art. 72 Abs. 1 GG vorhanden ist, da durch das Versammlungsgesetz keine abschließende Regelung des Bundes erfolgt ist. Ein Eingriff in Art. 8 GG liegt nicht vor.

Da bei Vornahme der Maßnahme nicht feststeht, ob es tatsächlich zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kommt, sind gemäß Satz 2 alle nach Satz 1 gefertigten Unterlagen zu vernichten, falls keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei oder im Zusammenhang mit dem Ereignis eintritt. Durch die Formulierung "bei oder im Zusammenhang" wird deutlich, daß hier ein einheitlicher Lebenssachverhalt gemeint ist. Tritt z.B. die im Stadion erwartete Störung nicht ein, sondern finden die Ausschreitungen der Fußballrowdies auf dem Abmarsch statt, dann können die im Stadion gefertigten Videoaufnahmen noch zur Täteridentifizierung benutzt werden.

Satz 3 stellt klar, daß die sich aus dem jeweiligen Verfassungsschutzgesetz ergebende Verpflichtung der Polizei zur Weitergabe von Erkenntnissen sich auch auf die gemäß Satz 1 gewonnenen Unterlagen erstreckt. Was von diesen Unterlagen allerdings nicht an den Verfassungsschutz zu übergeben ist, ist von der Polizei zu vernichten.

Begründung zu § 8 c

Unter Observation ist die gezielte Beobachtung einer Person zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob die Polizei offen oder verdeckt tätig wird. Ein zufälliges Wahrnehmen bedeutet gegenüber einer der Polizei bekannten oder unbekanntem Person allerdings keinen Eingriff. Deshalb bedarf es insoweit auch keiner Ermächtigungsgrundlage. Eine kurzfristige Observation (einschließlich des Hinterhergehens oder -fahrens für einen kürzeren Zeitraum) ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 a zulässig.

Erst durch ein planmäßiges Vorgehen der Polizei über einen längeren Zeitraum (wobei häufig eine Vielzahl von Observierungskräften eingesetzt werden muß) und durch den Versuch, entweder sämtliche Betätigungen einer Person oder zumindest bestimmte wesentliche Bereiche gezielt wahrzunehmen, erhält die Maßnahme eine Eingriffsqualität, die die hohen Voraussetzungen des § 8 c erforderlich machen. Es muß also eine Beobachtung "rund um die Uhr" oder eine zeitlich zunächst unbegrenzte Beobachtung einzelner wiederkehrender Handlungen einer Person erfolgen.

Absatz 1 bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Datenerhebung durch längerfristige Observation sowie durch den Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende, durch technische Mittel und durch V-Personen. Die Maßnahmen können sowohl kombiniert als auch für sich allein angewendet werden.

Für das Betreten von Wohnungen im Rahmen einer Observation gilt § 19 ME PolG. Eine besondere Regelung erfolgt nach § 8 c Abs. 2 für das Erheben personenbezogener Daten mit

technischen Mitteln aus Wohnungen. Da insoweit auch ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 GG vorliegt, sind die Voraussetzungen nach § 8 c sehr hoch.

Wegen der Schwere des Eingriffs sind in § 8 c Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 umfangreiche datenschutzrelevante Sicherungsvorkehrungen vorgesehen.

Begründung zu § 8 d

§ 8 d bildet die Ermächtigungsgrundlage für die polizeiliche Beobachtung.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann eine Person zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden. Die Datenerhebung erfolgt im Gegensatz zur Observation allerdings zufällig, denn Erkenntnisse können nur anlässlich einer Personenkontrolle der ausgeschriebenen Person anfallen. Die so gewonnenen Daten werden der ausschreibenden Behörde auf konventionellem Wege mitgeteilt! es wird also keine weitere Speicherung in der Datei vorgenommen, in der die Ausschreibung notiert ist. In dieser Datei finden auch keine Datenspeicherungen über etwaige Begleitpersonen statt, da diese nicht der polizeilichen Beobachtung unterliegen.

Begründung zu § 10 a

Der Entwurf verwendet den Begriff des "Speicherns" in Übereinstimmung mit der von den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder (vgl. z.B. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BDSG) gegebenen Definition. Von dieser Begriffsbestimmung her gesehen macht es keinen Unterschied, ob die Daten in Dateien, Karteien, Akten oder sonstigen Unterlagen aufgenommen werden.

Das schriftliche Festhalten der Daten, insbesondere deren Aufnahme in eine Akte, entspricht den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung. Es findet insoweit eine Perpetuierung der Datenerhebung statt, allerdings unterliegen die in Akten erfaßten Daten der menschlichen Vergeßlichkeit und sind nach einem gewissen Zeitablauf mit einem normalen Maß an Verwaltungsaufwand nicht mehr auffindbar. Anders ist das, wenn personenbezogene Daten suchfähig in einer Kartei enthalten sind, so daß beim schnellen Durchblättern der Karteikarten die Daten ins Auge fallen. Das gilt um so mehr unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung, weil hierbei personenbezogene Daten durch die Datenspeicherung bei Herstellung von On-line-Anschlüssen sogar bundes- oder landesweit abrufbar sind. Hierdurch erfährt die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien eine besondere Eingriffsqualität. Unbeschadet von § 7 a enthält § 10 a Abs. 1 die allgemeine Befugnis für die Polizei, personenbezogene Daten in Akten, Dateien oder sonstigen Unterlagen zu speichern, soweit das für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. In dem vorgenannten Umfang trifft das allerdings nur auf Störer i.S.d. §§ 4 und 5 ME PolG zu. § 10 a Abs. 1 gilt für andere Personen lediglich dann, wenn die Datenspeicherung nicht in Dateien erfolgt, denn die nachfolgenden Absätze 2 und 4 enthalten Einschränkungen, soweit es um die Speicherung personenbezogener Daten anderer Personen in Dateien geht.

Gemäß Absatz 2 können zur Gefahrenabwehr andere Personen als Störer nur gespeichert werden, soweit dies für die Abwehr der konkreten Gefahr im Einzelfall notwendig ist. Gleichzeitig wird die Speicherung für einen befristeten Zeitraum zu Dokumentationszwecken erlaubt.

Absatz 3 gibt eine klare Befugnisnorm insbesondere für die landesweiten Dateien über vorhandene Kriminalakten. Es erfolgt eine Zweckbindung, denn die Speicherung muß zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten dienen. Betroffene können grundsätzlich nur Täter und Tatverdächtige sein, weil für andere Personen Absatz 4 gilt.

Begründung zu § 10 b

Die Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden ist in dem Umfang notwendig, wie sie derzeit nach den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zulässig sind, vgl. z.B. § 10 BDSG. Darauf stellt Absatz 1 ab.

Eine Datenübermittlung an andere Behörden der Gefahrenabwehr ist wegen der einheitlichen Aufgabenstellung von der Polizei und den anderen Behörden der Gefahrenabwehr in dem vorgesehenen Umfang des Absatzes 2 notwendig. Da die Datenübermittlung nicht auf Ersuchen der anderen Gefahrenabwehrbehörde, sondern von Amts wegen durch die Polizei zu erfolgen hat, genügt es, daß die Übermittlung aus der Sicht der Polizei erforderlich erscheint.

Absatz 3 Nr. 2 umfaßt in erster Linie den Fall, daß die Polizei personenbezogene Daten (z.B. Namen und Vornamen) übermittelt, um Auskunft über weitere personenbezogene Daten des Betroffenen (z.B. Geburtsort und Anschrift) zu erhalten. Die Regelungen der Nrn. 2 bis 4 stehen unter dem Vorbehalt einer Novellierung der Datenschutzgesetze und - im Hinblick auf die Amtshilfe - der Verwaltungsverfahrensgesetze, vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Begründung. Absatz 4 schränkt die Übermittlung von Daten nicht verdächtiger Personen in erheblichem Umfang ein.

Absatz 5 berücksichtigt für alle Fälle der Datenübermittlung - wie die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 BDSG - ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, das in hohem Maße die Zweckbindung solcher Daten schützt.

Nach Absatz 6 ist es anderen Behörden erlaubt, personenbezogene Daten von sich aus an die Polizei zu übermitteln, wenn dies aus ihrer Sicht zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erforderlich erscheint. Wie nach Absatz 2 ist nicht zu fordern, daß die übermittelten Daten in jedem Einzelfall von der Polizei tatsächlich benötigt werden. Die Datenübermittlung würde dadurch nicht rechtswidrig, daß gerade diese Daten der Polizei schon aufgrund eigener Feststellungen bekannt sind.

Auf ein Ersuchen der Polizei sind diese Behörden zur Datenübermittlung verpflichtet, wobei das Korrelat darin besteht, daß die Polizei das Ersuchen stellen darf, weil die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen. Diese Regelung soll für alle Fälle gelten, in denen es noch keine bereichsspezifischen Vorschriften zum Datenschutz im Recht der anderen Behörden gibt, wie das z.B. nach dem SGB X oder dem MRRG der Fall ist.

Über Absatz 7 erfolgt eine Klarstellung, welche Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit einer Datenübermittlung trifft, daß nämlich die Voraussetzungen für die Weitergabe personenbezogener Daten auch vorliegen. Vergleichbare Regelungen hinsichtlich Absatz 7 Nr. 1 enthalten § 18 Abs. 3 MRRG und die Landesmeldegesetze (vgl. z.B. § 29 Abs. 3 Meldegesetz Baden-Württemberg), hinsichtlich Absatz 7 Nr. 2 einige Landesmeldegesetze (vgl. z.B. § 29 Abs. 1 Satz 4 Meldegesetz Baden-Württemberg).

Absatz 8 gilt nicht nur in den Fällen, in denen andere Behörden der Polizei nur bestimmte Daten übermitteln dürfen (vgl. z.B. die §§ 68 und 72 SGB X oder § 18 Abs. 1 Satz 2 MRRG), sondern auch dann, wenn der Polizei kraft Gesetzes (außerhalb des Polizeirechts) Übermittlungsverpflichtungen (beispielsweise nach § 5 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) auferlegt sind.

Begründung zu § 10 c

Unter Datenabgleich im Sinne dieser Vorschrift ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits eine Speicherung in einer polizeilichen Datei enthalten ist.

§ 10 c Abs. 1 ist die Rechtsgrundlage für eine besondere Form der Datenverarbeitung. Sie gibt weder die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zur Speicherung dieser Daten in der Datei, mit deren Daten sie abgeglichen werden. Die Polizei kann demnach nur Daten abgleichen, die ihr schon bekannt sind. Sollen solche Daten gespeichert werden, müssen die Voraussetzungen des § 10 a vorliegen. Damit weist ein Datenabgleich nach § 10 c nur eine geringfügige Eingriffsqualität auf.

Gemäß Satz 1 können die personenbezogenen Daten von Störern mit jedweder polizeilichen Datei abgeglichen werden. Die Daten anderer Personen dürfen nach Satz 2 nur abgeglichen werden unter den dort genannten Voraussetzungen, was eine Einschränkung gegenüber Satz 1 bedeutet.

Satz 3 macht allerdings von Satz 2 eine Ausnahme: Der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand ist auch bei den anderen Personen zulässig, ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

Begründung zu § 10 d

Die Vorschrift regelt die sogenannte Rasterfahndung im präventiven Bereich. Da hierbei zunächst eine Vielzahl von Unbeteiligten - wenn auch nur geringfügig - betroffen ist, sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 sehr hoch: es muß zum einen eine gegenwärtige Gefahr für ein wesentliches Rechtsgut (Eingrenzung des Täter- oder Opferkreises, wenn Hinweise z.B. auf ein Attentat oder eine Geiselnahme vorliegen) bestehen, zum anderen müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, daß durch diese Maßnahme der Gefahr begegnet

werden kann. Der Befugnis der Polizei, die Herausgabe der Datenbestände zu verlangen, entspricht die Verpflichtung des Datenbesitzers zur Übergabe der angeforderten Daten. Gegenüber nichtöffentlichen Stellen kann die Verfügung der Polizei zur Datenübergabe notfalls im Wege des Verwaltungszwanges nach den §§ 28 ff ME PolG durchgesetzt werden. Für Behörden und öffentliche Stellen folgt diese Verpflichtung aus § 10 b Abs. 6.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, die einen gesteigerten Schutz personenbezogener Daten bewirken, auch bei der Datenübermittlung zum Zwecke der Rasterfahndung zu beachten sind.

Die Polizei kann gemäß Absatz 2 Satz 1 nur verlangen, daß ihr bestimmte Daten übermittelt werden. Ungeschriebene Voraussetzung ist zunächst einmal, daß die angeforderten Daten beim Datenbesitzer vorhanden sind. Hat er z.B. nicht den Tag oder den Ort der Geburt gespeichert, darf sich das Übermittlungersuchen nicht auf diese Daten erstrecken, denn der Datenbesitzer soll durch § 10 d nicht verpflichtet werden, nicht vorhandene Daten erst noch zu ermitteln. Im übrigen kann sich das Übermittlungersuchen nur auf die Daten beziehen, die notwendig sind, um durch die Rasterfahndung der im Einzelfall vorliegenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr begegnen zu können.

Das "Herausfiltern" der benötigten Daten aus einem Datenbestand obliegt der ersuchten Stelle, so daß die Polizei grundsätzlich nicht sämtliche Daten bekommt, die bei dieser vorhanden sind. Eine Ausnahme hiervon läßt Satz 2 zu, aber dann dürfen die zusätzlich übermittelten Daten nicht verwertet werden.

Angesichts der Bedeutung der Maßnahme für Unbeteiligte sind in den Absätzen 3 und 4 umfangreiche datenschutzrelevante Sicherungsvorkehrungen vorgesehen.

Begründung zu § 10 c

Diese Vorschrift ist nur dann in das Polizeirecht aufzunehmen, wenn die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder demnächst keine bereichsspezifische Regelung über die Auskunftserteilung der Polizei an den Betroffenen wie jetzt (vgl. z.B. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 BDSG) mehr enthalten. Bleibt es dabei, daß die Datenschutzgesetze eine polizeispezifische Auskunftsbestimmung aufweisen, könnte bei deren Novellierung der sich aus § 10 e ergebende Regelungsgehalt normiert werden.

Die vorgesehene Auskunftserteilung entspricht der durch die KpS-RL vorgegebenen Praxis, nach der die begehrte Auskunft zu erteilen ist, es sei denn, die gemäß § 10 e Abs. 2 vorzunehmende Abwägung führt im Einzelfall zur Auskunftsverweigerung. Dann darf bei einem Bescheid die Begründung keinen Hinweis enthalten, aus der hervorgeht, ob eine Speicherung tatsächlich vorhanden ist oder nicht. Andernfalls würde der Normzweck von § 10 c Abs. 2 unterlaufen, denn hierdurch soll gerade der Gefahr der Ausforschung begegnet werden. Aus der Begründung darf sich nur ergeben, daß eine sachgerechte Abwägung stattgefunden hat.

Das Auskunftsverbot nach § 10 e Abs. 3 enthält nur redaktionelle Änderungen gegenüber den geltenden Bestimmungen, vgl. z.B. § 13 Abs. 3 BDSG.

Begründung zu § 10 f

Die Normierung dieser Vorschrift im Polizeirecht ist weitgehend davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Bestimmung über Löschung und Sperrung von Daten in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder novelliert werden. De lege lata sind danach personenbezogene Daten, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, in erster Linie zu sperren.

In der polizeilichen Praxis wird nach dem Grundsatz "Löschung anstelle von Sperrung" verfahren. Unter den Voraussetzungen des § 10 f Abs. 1 sollen die in Dateien gespeicherten Daten physikalisch vernichtet werden. Das entspricht regelmäßig auch dem Interesse der Betroffenen.

Sollte im Einzelfall die Datenlöschung die schutzwürdigen Belange des Betroffenen beeinträchtigen, erfolgt gemäß § 10 f Abs. 2 eine Sperrung. Die gesperrten Daten können nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Satzes 3 genutzt werden.

Begründung zu § 10 g

Wegen der Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung soll für jede automatisierte Datei der Polizei eine Errichtungsanordnung erlassen werden. Vergleichbare Regelungen enthalten bereits jetzt die Dateien-Richtlinien des Bundes und einiger Länder.

Eine Errichtungsanordnung dient in erster Linie der Eigenkontrolle der Polizeibehörde (Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes), die eine Datei errichtet. Sie ist im übrigen für einen geordneten Betrieb der Datei unerläßliche Voraussetzung. Wesentliche Punkte, über die in jeder Errichtungsanordnung eine Aussage zu machen ist, werden gemäß § 10 g Abs. 1 durch Gesetz festgelegt. Weitere Einzelheiten, insbesondere Form und Vergehen, bestimmt der Innenminister (Innensenator) durch Verwaltungsvorschrift (§ 10 g Abs. 2).

LITERATUR

Götz Aly, Karl Heinz Roth, Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Rotbuch Verlag Berlin, 1984, 14 DM

Dieses Buch verdient nicht nur bei den Lesern Interesse, die sich mit der Herrschaft der Nationalsozialisten auseinandersetzen. Denn Götz Aly und Karl Heinz Roth beschreiben in diesem Buch eine bürokratische Erfassungslogik und die Ausbreitung von Herrschaftstechniken, die im Faschismus nur eine extreme Ausprägung und Anwendung erhielten. Konkret zeigen sie, wie mithilfe von Statistikern, Polizei und Meldebehörden, Gesundheits- und Sozialverwaltung "nach 1933 in wenigen Jahren ein bizarres und gleichzeitig hocheffizientes System verschiedener Karteien, Zählungen, Meldegesetze und Kennkarten" entstand, das ganz verschiedenen Zwecken diente: der Ausgrenzung und schließlich auch der Vernichtung der Juden, der Aussonderung der "Gemeinschaftsunfähigen", aber auch der Erfassung der Wehrpflichtigen und des optimalen Einsatzes von Ar-

beitskräften in der Wehrwirtschaft. Aktuell ist dieses Buch, weil es die Entstehung und Anwendung von Methoden analysiert, die jenseits der blutigen, vernichtenden Konsequenzen, die sie im Nationalsozialismus nach sich zogen, als ganz normale Methoden bürokratischer Herrschaft erscheinen. Daß die Mittel der Gesamterfassung der Bevölkerung im Meldewesen und der "Volkskartei" wie auch die Einführung der Kennkarte, dem nationalsozialistischen Vorläufer des Personalausweises, nicht von den Zwecken zu trennen sind, denen sie dienen, nämlich der Erfassung und der herrschaftlichen Selektion, wird tunlichst verdrängt. Alys und Roths historische Studie wirft die Frage nach den Zwecken und dem Sinn der bürokratischen Herrschaftsansprüche und der Erfassungswünsche von Statistikern, Bürokraten und Ordnungspolizisten auf. Deshalb schärft das gut lesbare Buch auch den Blick für die Entwicklung im bundesdeutschen Erfassungswesen.

Rolf Gössner/Uwe Herzog, Im Schatten des Rechts. Methoden einer neuen Geheimpolizei. Ratsschläge zur Gegenwehr, Kiepenheuer & Witsch, Köln 1984, 329 Seiten

Zwei Jahre nach Erscheinen ihres ersten öffentlichkeitswirksamen Buches "Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei" dokumentieren Gössner/Herzog mit dem vorliegenden Band Zeitungsmeldungen, polizeiliche Richtlinien und Stellungnahmen, Strafverfahren und vergleichbares Material zum Themenkomplex Einsatz polizeilicher Geheimagenten als Form der Bekämpfung organisierter Kriminalität. Für diejenigen Leser, die sich mit dem Thema noch kaum befaßt haben, hätten Gössner/Herzog einen brauchbaren Einstieg geliefert, wenn das dokumentierte Material nicht ununterscheidbar vermengt mit Wertungen, nicht weiter belegten Verallgemeinerungen und verkürzten Schlußfolgerungen dramatisiert und reißerisch aufgemacht geboten würde. Nach eigener Einschätzung von Gössner/Herzog ist es "nicht die Phantasie von Krimi-Autoren, die da ausschweifend spannungsgeladene Szenarien produzierte, sondern es ist schlicht die aufgearbeitete und komprimierte Realität bundesdeutscher Polizeientwicklung, die für Spannung ganz besonderer Art sorgt" (S. 9). Die Spannung ersetzt jegliche Analyse. Eine Einordnung des zunehmenden Einsatzes polizeilicher Untergrundfahnder in den Gesamtzusammenhang polizeilicher Strukturen und Handlungsformen fehlt ebenso wie eine Darlegung der historischen Entwicklung oder auch nur eine klare Begrifflichkeit bei definitorischen oder rechtlichen Fragen. Stattdessen hantieren Gössner/Herzog verschwenderisch mit gefühlsgeladenen Attributen wie "illegale Praktiken", "außerhalb der

Verfassung", "neue Geheimpolizei", "Geheimprozesse" etc., um sich dann dem erschreckten Leser als Kenner der vermeintlich geheimnisumwitterten Szene und praktische Ratgeber zu empfehlen. Durch diesen bestenfalls pragmatisch zu nennenden Ansatz ersparen Gössner/Herzog es sich gleichzeitig, anders als ironisierend auf polizeiliche Argumentationen einzugehen und die Kritik am Anwachsen polizeilicher Machtbefugnisse mit eigenständigen Überlegungen fundieren zu müssen.

Bürgerinitiative 5. März - Bürger beobachten Polizei und Justiz -, Der Hoffmann-Prozeß. Hintergründe, Widersprüche, offene Fragen, Nürnberg, Juni 1985 (c/o KOMM. Königstr. 93, 8500 Nürnberg 1), Preis DM 3,-, zu überweisen auf das Konto Gerda Bieringer, Stichwort Broschüre, Franken WKV Bank 0110 676 01 8 B, BLZ 760 203 00.

Seit September 1984 läuft beim Landgericht Nürnberg-Fürth der Prozeß gegen den Chef der früheren Wehrsportgruppe Hoffmann, den Neofaschisten Karlheinz Hoffmann und seine Lebensgefährtin Franziska Birkmann. Neben 40 anderen Delikten ist vor allem die Mittäterschaft an dem Erlanger Doppelmord angeklagt, dem vor mehr als vier Jahren Shlomo Levin und Frida Poeschke zum Opfer fielen.

In nunmehr fast 100 Verhandlungstagen wurden mehrere Meter Aktenordner bearbeitet und Dutzende von Zeugen immer wieder bis in die kleinsten Details befragt.

In dieser Broschüre wurden wichtige Fakten zusammengetragen und bisher offene Fragen formuliert. Diese betreffen sowohl den Prozeß

als solchen als auch die Hintergründe, z.B. Hintermänner, Geldgeber, personelle Zusammenhänge, die vor Gericht nicht zur Sprache gekommen sind.

Die "Bürgerinitiative 5. März - Bürger beobachten Polizei und Justiz -"

in Nürnberg ist aus der "Bürgerinitiative 5. März für Grundrechte und Demokratie" hervorgegangen, die anlässlich der Nürnberger Massenverhaftung durch Zusammenschluß von Betroffenen, Eltern und Freunden entstanden ist.

Neuere Literatur zu Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Folgen des Volkszählungsurteils - Neue Gesetze für die gehabte Praxis

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Volkszählungsurteil (VZ-Urteil) zwei wesentliche Forderungen aufgestellt, die Konsequenzen im polizeilichen Bereich zeitigen:

- Datenverarbeitung darf nicht ohne rechtliche Grundlage geschehen;
- Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und übermittelt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

Die Hoffnung, daraus ergäben sich Einschränkungen für die polizeiliche DV, gar für die der Sicherheitsbehörden überhaupt, ist offensichtlich falsch. Das wichtigste Ergebnis des VZ-Urteils wird eine Flut von Gesetzen sein, deren erste Wellen uns eben erreichen (siehe die Entwürfe für einen neuen ME in diesem und dem vorhergehenden CILIP). Die

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drs. 10/2560) zur Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich, BT-Drs. 10/3035 vom 14. 3. 1985, ebenfalls enthalten in: Innere Sicherheit, Nr. 2/1985

darf gelesen werden als eine Liste entstehender gesetzlicher Maßnahmen, sogenannter "bereichsspezifischer Regelungen des Datenschutzes":

"Die Bundesregierung beabsichtigt, die Entwürfe für bereichsspezifische Regelungen im Sicherheitsbereich noch in dieser Legislaturperiode einzubringen. Dabei wird eine Behandlung im Deutschen Bundestag noch im Jahre 1985 angestrebt." (S. 7)

Im Bereich des Bundesrechts handelt es sich dabei um

- Gesetz für den MAD
- das Straßenverkehrsgesetz, mit dem u.a. die on-line-Verbindung zum Zentralen Verkehrsinformationssystem ZEVIS eine rechtliche Grundlage erhalten soll. Die on-line-Verbindung zwischen Polizei und Ausländerzentralregister soll per Rechtsvorschrift geregelt werden.
- ein Gesetz über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes"; damit soll zum einen die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Vfs-Behörden geregelt werden.
- "Im Rahmen der Erarbeitung eines solchen Gesetzes wird geprüft, welche gesetzlichen Regelungen für die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes sowie den Informationsaustausch zwischen Grenzpolizeibehörden und Nachrichtendienstern erforderlich sind." (S. 5)
- das Gesetz über den Personalausweis und

- die Neufassung des BDSG sind schon vor dem VZ-Urteil in der Diskussion gewesen.

Kernstück der Verrechtlichungswelle aber ist der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes. Hier handelt es sich um Landesrecht. Die Initiative in diesem Bereich liegt deshalb vor allem bei der Innenministerkonferenz (siehe Dokumentation). Dieser neue ME dürfte auch für andere Gesetze nicht folgenlos bleiben. Neben den bereits angeführten sind hier die Strafprozeßordnung und die Verfassungsschutzgesetze zu nennen.

Der Forderungskatalog der **Datenschutzbeauftragten** an Datenschutzregelungen im Polizeirecht, in: Hessische Polizei Rundschau 4/1985, S. 14/15,

ist ein Brief der Datenschutzbeauftragten an den Vorsitzenden der IMK, den diese auf einer Konferenz am 24.1.1985 beschlossen haben. Verglichen mit dem neuen Musterentwurf, selbst in der Fassung von 1984, bleibt dieser Brief weitgehend abstrakt und unpolitisch.

Mit den Folgerungen aus dem VZ-Urteil befaßt sich ebenfalls ein zweiteiliger Artikel von

Michael Kniesel, Sicherheitsbehördliche Informationshilfe nach dem Urteil des BVerfG zum Volkszählungsgesetz, Teil 1 in: Die Polizei 5/1985, S. 129 ff.; Teil 2: 6/1985, S. 169 ff.

In sehr allgemeiner Form abgefaßt sind die drei Hauptreferate einer PFA-Tagung über

"Datentechnik = Überwachungstechnik - Alptraum oder Hoffnung?", in: Die Polizei 4/1985:

Werner Meyer-Larsen (Spiegel), Der Orwell-Staat - Vision und Wirklichkeit;

Alfred Bullesbach (LfD Bremen), Datenschutz - Hoffnung oder

Hemmnis, und das Koreferat von **Heinrich Boge (BKA-Präsident)** mit dem gleichen Titel.

Bei diesen allgemeinen Referaten bleibt es beim ideologischen Schlagabtausch.

Datenschutz behindert Spionagebekämpfung

Aus dem Ostblock eingeschleuste Agenten bedienen sich fast immer falscher Personalien und einer Legende. Von dieser Erkenntnis ausgehend »rastern« die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder seit über 10 Jahren sehr erfolgreich und wirkungsvoll die Melderegister durch, um Personen zu entdecken, die unter falscher Identität in die Bundesrepublik eingeschleust wurden. Auf diese Methode geht die Enttarnung einer Reihe von Top-Spionen zurück. Aufgrund von entstandenen datenschutzrechtlichen Bedenken mußte das Verfahren inzwischen eingestellt werden. Ich vermag keinen unzulässigen Eingriff in die Rechte unbescholtener Bürger zu erkennen. Datenschutz schafft hier Präferenzen für eine Minderheit, die den Schutz der Gesellschaft gerade nicht verdient hat.

Boge, a.a.O. S.109

2. Probleme der polizeilichen Datenverarbeitung

Erheblich interessanter sind die Beiträge zum Stand und zur Entwicklung der polizeilichen EDV im selben Heft, hier vor allen von

Wiebke Steffen, Sinn und Bedeutung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes - Relikt oder Notwendigkeit (S. 116 ff.).

Frau Steffen leitet eine Forschungsgruppe im Bayerischen LKA, die im Jahre 1982 eine Untersuchung zu diesem Thema vorgelegt hat. Der KPMD und seine elektronisierte

Form als Straftaten-Strattäter-Datei oder als Modus-operandi-Datei beruht bisher auf der These der Perseveranz, grob gesprochen, der These, daß Täter bei ihrer Handschrift bleiben und auch hieran wiederzuerkennen seien.

"Perseveranz-Informations- und Wiedererkennungsprobleme sind es in erster Linie, die den derzeitigen KPMD funktionsunfähig und damit zu einem - verzichtbaren - Relikt machen."

Die Empfehlung von Frau Steffen geht in Richtung eines KPMD, der nicht mehr delikt-, sondern täterorientiert und stärker regionalisiert sei und mit genaueren delikts- und täterbezogenen Vergleichsmöglichkeiten arbeiten solle.

Das neue bremische Informationssystem Anzeige stellt

Kriminaldirektor **Peter Möller** (Bremen), Der regionale Meldedienst, dargestellt am Beispiel des Bremer Informationssystems Anzeige ISA, vor (S. 120 ff.).

Die Beilage Neue Polizeitechnik, ebenfalls in: Die Polizei 4/1985 enthält mit

Wolfgang Ernst, Führung und Einsatz einer Polizeidirektion unter Einbeziehung elektronischer Medien,

einen Aufsatz zu einem ähnlich gelagerten Thema aus bayerischer Sicht. Dargestellt wird auch hier der regionale Meldedienst, die Anzeigenverwaltung und Statistik der Polizei.

In der gleichen Beilage gibt

Dieter Küster (BKA), Einsatz der Datenverarbeitung bei der Polizei des Bundes und der Länder (S. B 3 ff.)

einen erneuten Überblick über den Stand von INPOL. Dargestellt wird die bisherige Umsetzung des INPOL-Gesamtkonzeptes von 1981.

Heinz Wenger, Moderne Informations- und Kommunikationstechnik für die Polizei, dargestellt am Beispiel des Landes Bayern (S. B 8 ff.)

stellt die Weiterentwicklung des digitalen Informationssystems der Polizei in Bayern dar.

DISPOL-Bund als einheitliches "Sondernetz der Polizei für die Übertragung von Texten, Daten, Bildern und Sprache" ist bisher - so Küster - ein "noch zu verwirklichendes Arbeitsziel" (S. B 6). Es existierte aber mittlerweile "Technische Leistungsbeschreibungen" für "künftige Beschaffungen", so daß sich eine Anschaffung kompatibler Techniken durch die Länderpolizeien wie am Beispiel INPOL nicht wiederholen wird.

Praktisch umgesetzt wurde DISPOL bisher nur in Bayern. Wenger stellt dabei u.a. die Kosten des Projekts heraus.

Ebenfalls dem Fortentwicklungskonzept für INPOL aus dem Jahre 1981 waren in Heft 10/1984 von "Die Polizei" folgende Aufsätze gewidmet:

Dieter Küster (BKA), Polizeiliche Datenverarbeitung im Widerstreit der Konzeptionen und Forderungen von Praxis und Datenschutz (S. 290 ff.);

Joachim Schweinoch (Innenmin. Bayern), Das INPOL-Fortentwicklungskonzept 1981 (S. 292 ff.);

Kuno Bux (LKA-Präs. Stuttgart), Die Bewertung des INPOL-Fortentwicklungskonzeptes im Spiegel der polizeilichen Anforderungen an die Datenverarbeitung (S. 295 ff.).

Mit dem Verhältnis von Polizei und Datenschutz befassen sich der Niedersächsische LfD, Tebarth, und Michael Kniessel von der PFA.

SUMMARIES

Special Topic: The Police and Environmental Protection

This issue of CILIP is devoted to an analysis of various demands for independent environmental protection divisions within the police force, improved training for police officers in the struggle against environmental crime.

Environmental Crime - Are Workers and Farmers the Bad Guys?

The vast majority of environmental crime is perfectly legal and is committed under special permit. The majority of those agencies authorized to grant such permits conceive of themselves as partners of business and industry and not as control agencies. In most cases these agencies are not in a position to perform control functions - neither technologically, nor in terms of personnel. The same holds true for the police. Consequently, it is not surprising that most convictions in the area of environmental protection crimes are to be found among workers and farmers and by no means among major plants and factories.

Otto Diederichs: The Police Struggle Against Environmental Crime

Diederichs describes in detail the current state and organisation of police efforts to combat environmental crime. These efforts are characterized by organisational fragmentation and a general lack of technological competence.

Environmental Protection Police - Who's Calling for Them?

A survey of the various demands

being raised by police unions, professional organisations and the political parties.

Margit Miosga: Sunshine - The Environmental Polluter with the Friendly Name

Margit Miosga describes how it is possible for the battery factory "Sonnenschein" (Sunshine) to maintain normal production for years on and despite the tremendous pollution generated by the factory and the series of ensuing scandals. This notorious case is a prime example for the incapacity of environmental protection agencies to enforce any real controls. It wasn't the lack of environmental police agencies capable of investigation pollution crimes that were relevant in this case, of greater importance was the lack of clear-cut political decisions on the part of environmental protection agencies and the lack of clear-cut guidelines with tough sanctions.

Police and Military Aid for the Third World - A Door Opener for Business and Industry - An Instrument of Foreign Policy

This survey provides an overview of the various programs for providing both material and training aid to developing countries. The main thrust of aid from the Federal Republic of Germany is directed into the countries of the African continent. Material aid is largely comprised of transport and telecommunications technology. Although this type of aid program is clearly less spectacular, it is still treated as confidential information by the federal government.

Sabine Mehlem: Pressing Charges under § 175 of the Criminal Code

The revised § 175 of the Criminal Code permits the prosecution of homosexuals only in cases involving homosexual acts between adults and minors. The police use this exception to maintain total surveillance of the whole homosexual scene. Using the city of Bremen as an example, Mehlem illustrates the investigative methods used by the police.

Peter Wulf: Police Interrogations from the Perspective of Due Procedure

This empirical analysis of police interrogations demonstrates the weaknesses of the standards of criminal procedure in everyday activities. This is particularly evident in the explanation of suspects' rights and the records of interrogation - both of which rarely meet procedural standards and norms.

Mario Vila: Spain's Police Between Reform and Franquism

Vila demonstrates how on the one hand the division of the police force into the military Guardia Civil, the Policia Nacional and the Crime Squads rooted in Franquist organisational policies and on the other hand the internal military structure of these agencies impede any reform of the Spanish police. The introduction of the electronic data processing technology in the Seventies has remained completely ineffective predominantly due to internal military organisational structures and widespread lack of trained personnel. Suspects' rights are often violated. And in the Basque regions torture is still accepted procedure.

Police Fatalities 1984

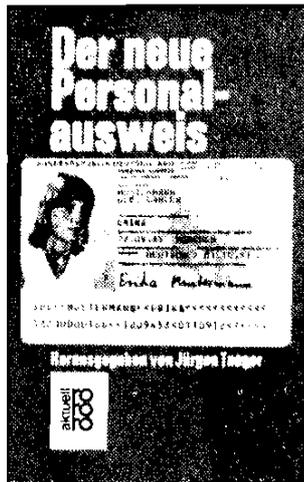
In 1983 the police in the Federal Republic of Germany shot and killed more than 20 persons. In 1984 this figure dropped back to a total of 7 persons. A long-range trend toward increased or decreased police fatalities is thus impossible to detect.

r0roro aktuell

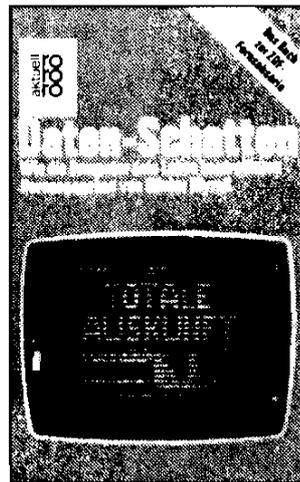
Herausgegeben von Freimut Duve im Rowohlt Taschenbuch Verlag

r0roro
aktuell
r0roro

Der Weg in den Überwachungsstaat



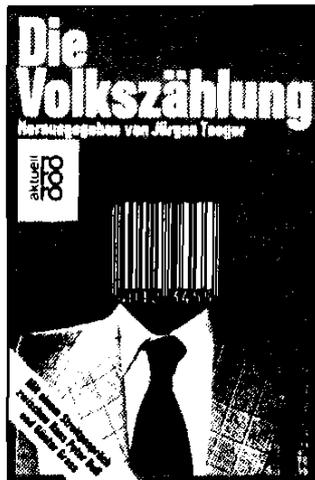
5356



5430

«Das Schlimme ist, daß diese Entwicklungen immer so leise daherkommen.»

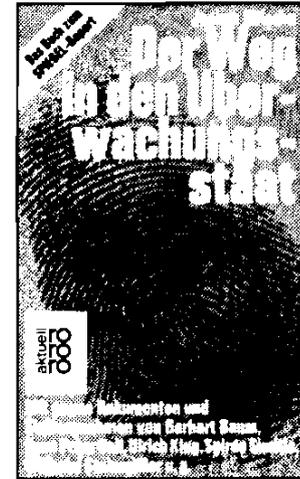
(ehemaliger Bundesdatenschutzbeauftragter Hans Peter Bull)



5245



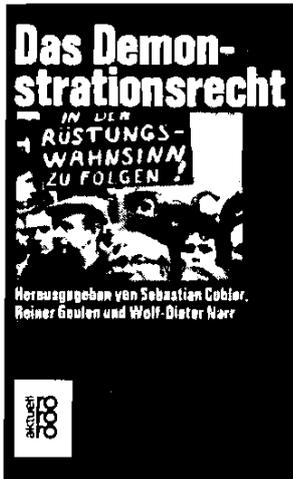
4837



4534



4937



5346



4732

Wichtige Kommentare von Luchterhand:

Vollständig überarbeitete und erweiterte 2. Auflage:

Fritz/Baumüller/Brunn

Kommentar zum Kriegsdienst- verweigerungsgesetz

2. Auflage. XLII/512 Seiten, Leinen, DM 64, –
ISBN 3-472-32314-0

Das am 24. April 1985 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des KDVG liegt der 2. Auflage bereits als ergänzender und kommentierter Nachtrag bei!

Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Reihe Alternativkommentare

Gesamtherausgeber Rudolf Wassermann.

1984, 3191 Seiten in zwei Bänden im Schuber, Leinen,
DM 348, –

ISBN 3-472-07030-7

Kritische Beobachter bemängeln, daß die herrschende Verfassungsinterpretation überwiegend konservativ ausgerichtet sei. Wie dem auch sein mag, es ist an der Zeit, daß im Kampf um das Recht auch andere Stimmen besser als bisher in Wissenschaft und Praxis zu Gehör kommen. Mindestens so wichtig wie die Darstellung der herrschenden Auffassung und der Rechtsanwendung erscheint das kritische Einbringen vernachlässigter Denkansätze. Dieser Kommentar fühlt sich jedenfalls einem in diesem Sinne freiheitlichen Pluralismus verpflichtet. Er respektiert die eigenständigen Meinungen der Mitarbeiter in ihrer weitgespannten Vielfalt auch dort, wo sie von anderen nicht voll gedeckt werden.

Bezug durch Ihre Buchhandlung oder direkt vom

Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1

Baumüller/Brunn/Fritz/Hillmann

Kommentar zum Asylverfahrensgesetz

416 Seiten, kartoniert, DM 88, –
ISBN 3-472-32307-8

Die Verfasser haben einen Kommentar geschaffen, der als Leitfaden für die Praxis sowohl den Geboten der Staatsraison als auch den Richtlinien unseres Rechtsstaates entspricht und das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte zu wahren hilft.

Im Anschluß an fast alle Kommentierungen finden sich praktische Hinweise zum Asylverfahren; außerdem sind im Kommentar die Anschriften der Auskunftsstellen aufgeführt, die für spezielle Probleme in einzelnen Asylverfahren entsprechende Hintergrundinformationen geben können.

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz

Reihe Alternativkommentare

2. Auflage, 716 Seiten, Leinen, DM 120, –
ISBN 3-472-07035-8

Das will der Kommentar zum Strafvollzugsgesetz:

Er gibt Juristen in Wissenschaft und Praxis, Strafvollzugsbehörden, Sozialarbeitern und Interessenvertretern der Gefangenen alternative Argumentationen, Problemlösungen und brauchbare Anleitungen für die Durchsetzbarkeit der sozialen Rechte der Gefangenen im Vollzug und nach ihrer Entlassung. Im Hinblick auf eine sinnvolle Auswertung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen im Strafvollzug versteht sich der Kommentar auch als Teil eines Prozesses, in dem Lösungen für neu auftauchende Fragen im Vollzug entwickelt und Konflikte weiter ausgetragen werden müssen.